

An die Mitglieder  
der Bürgerschaft

10. Dezember 2013

## **E i n l a d u n g**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur 51. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Wahlperiode 2009-2014) am

**Donnerstag, 19.12.2013, 17:00 Uhr**

in Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

### **T a g e s o r d n u n g :**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Präsidenten der Bürgerschaft
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
- 5 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2013
- 6 Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anträge des Bürgermeisters
- 8.1 Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen ( kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar **VO/2013/0774**
- 8.2 Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft in der "Union of the Baltic Cities" **VO/2013/0777**
- 8.3 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2012 der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Wendorf / Friedenshof / Lübsche Burg **VO/2013/0791**
- 8.4 Berufung des Stellvertreters des Betriebsleiters der Seniorenheime der Hansestadt Wismar **VO/2013/0792**

8.5	Beschluss über die Bildung der Wahlbereiche zur Wahl der Bürgerschaft am 25.05.2014	<b>VO/2013/0793</b>
8.6	Anzahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses	<b>VO/2013/0799</b>
8.7	Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahlämtern und Hilfskräften der Europawahl und den Kommunalwahlen am 25.05.2014.	<b>VO/2013/0819</b>
8.8	Europa- und Kommunalwahlen 2014, Gemeindewahlleitung	<b>VO/2013/0821</b>
8.9	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, 58. Änderung des Flächennutzungsplanes "Umwandlung des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie von Teilen des Gewerbegebietes im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel"	<b>VO/2013/0798</b>
8.10	Entlassung des Kameraden Siegmund Struve aus dem Ehrenamtsverhältnis als Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar	<b>VO/2013/0810</b>
8.11	Wahl des Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof" der Freiwilligen Feuerwehr Wismar	<b>VO/2013/0800</b>
8.12	Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der Protinus gGmbH zur Betreibung des Ökologischen Schulungszentrums Wismar (ÖSW)	<b>VO/2013/0801</b>
8.13	Änderung der Spielvergnügungssteuersatzung	<b>VO/2013/0812</b>
8.14	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)	<b>VO/2013/0811</b>
8.15	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)	<b>VO/2013/0813</b>
8.16	Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen  - Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) -	<b>VO/2013/0815</b>
8.17	Austritt der Hansestadt Wismar aus dem Technologie- und Gewerbezentrum e.V. Schwerin/ Wismar	<b>VO/2013/0820</b>
8.18	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar	<b>VO/2013/0825</b>
9	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
9.1	Kreisverkehr/Lichtsignalanlage Dammsusener Chaussee/Dammsusener Weg/Begonienweg <i>CDU-Fraktion</i>	<b>VO/2013/0826</b>
10	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Anfragen und Anträge
- 11.1 Großgewerbestandort Wismar-Hornstorf **VO/2013/0794**  
Städtebaulicher Grundlagenvertrag vom 09./15. März 2004
- 11.2 Anpassung Pachtvertrag Markthalle **VO/2013/0795**
- 11.3 Erwerb der Tiefgarage "Am Fürstenhof" in der Papenstraße **VO/2013/0814**
- 11.4 Externe Untersuchung des Vorliegens möglicher Versäumnisse  
oder Verletzungen der Aufsicht im Zusammenhang mit den  
Veruntreuungsvorgängen in zwei städtischen Gesellschaften **VO/2013/0827**  
*FDP-Fraktion*
- Öffentlicher Teil
- 12 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Nach § 13 (1) der Geschäftsordnung der Bürgerschaft findet im Falle einer Vertagung die Fortsetzung dieser Sitzung am darauf folgenden Donnerstag um 17.00 Uhr am selben Ort statt.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Zielenkiewitz  
Präsident der Bürgerschaft

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0774**Federführend:  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Status: öffentlich

Datum: 28.10.2013

Beteiligt:  
II Senator  
10.1 Abt. Liegenschaften  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
32 ORDNUNGSAMT  
32.6 Hafenamt

Verfasser: Wellmann, Andreas

**Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen ( kommunaler Hafen) der  
Hansestadt Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 angefügte „Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar“.

**Begründung:****1. Allgemein**

Nach weitgehender Fertigstellung der Hafen-/Kaianlagen 2010 und mit Einführung der Doppik 2012 war eine Neuordnung der Flächen, Zuständigkeiten und Nutzungsverhältnisse im Hafenbereich erforderlich.

Bisher waren im Hafen bekanntermaßen zwei Betriebe gewerblicher Art (BgA) vorhanden. Diese waren nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG zu bilden. Danach muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wenn diese neben ihren eigentlichen hoheitlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben auch noch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt und damit in Wettbewerb zu privaten Unternehmen tritt, einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) bilden. Ein Hafenbetrieb wird hier ausdrücklich als eine solche Tätigkeit benannt (§ 4 Abs. 3 KStG). Im Zusammenhang mit dem BgA ist es nicht von Belang, ob die Absicht besteht, Gewinn zu erzielen; die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist ebenfalls nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KStG).

Ausgehend von diesen Vorgaben wurden im Jahre 1998 der BgA Hafenwirtschaft und im Jahre 2000 der BgA Wasserwanderrastplatz (WWR) gebildet. Ersterer diente der Abwicklung des Pachtverhältnisses über eine Kaianlage im Gebiet des Seehafens. Mit der Übertragung der Fläche an den Seehafen im Rahmen der Neuordnung wird dieser BgA durch Auslaufen des Pachtvertrages seine Grundlage verlieren. Der zweitgenannte BgA WWR betraf zunächst nur

den Bereich der mit Fördermitteln errichteten Sportbootliegeanlagen vor der Brunkowkai. Im Zuge der fortlaufenden Fertigstellung der Kaianlagen im Alten Hafen, Holzhafen und im Westhafen vor dem TGZ wurden diese Bereiche über den BgA mitbewirtschaftet. Da sich diese Situation auf Dauer als nicht wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der kommenden Kosten für Instandhaltung der neuen Kaianlagen als problematisch erwies, wurde im Jahre 2011 eine Arbeitsgruppe aus dem Bereich Liegenschaften, dem Hafenamt und der Finanzverwaltung gebildet. Ziel war eine klare Flächenzuordnung, Neuordnung der BgA, Zusammenstellung der den Stadthafen betreffenden Aufwendungen und eine Zusammenführung der Bewirtschaftung des Stadthafens. Um Synergieeffekte zu heben, soll die Bewirtschaftung nun im Hafenamt erfolgen, da dort ohnehin die Liegeplätze ordnungsrechtlich vergeben werden.

In diesem Rahmen wurden nunmehr

- die Neufassung der Hafenbenutzungsordnung mit der Neufestlegung der Nutzungsbereiche,
- der Flächentausch mit dem Seehafen, der diese Nutzungsverhältnisse auch eigentumsrechtlich nachvollzieht, und
- die Einführung von Hafentgelten für den Stadthafen erarbeitet.

## **2. Zu den Hafentgelten allgemein**

Rechtsgrundlage für die Einnahme von Hafengebühren war bisher § 35 der Hafenbenutzungsordnung vom 1. April 2000. Die Höhe der Gebühren richtete sich nach dem Gebührentarif für den Seehafen Wismar vom 01.01.1996 in der jeweils geltenden Fassung. Bisher wurde der Tarif des Seehafens ohne eigene Kalkulation für den Bereich der restlichen Hafenflächen angewandt. Daneben wurde nur im Bereich des BgA WWR letztlich unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorgaben eine Gegenüberstellung des Aufwandes und der Erträge gefertigt. Nach den umfangreichen Bautätigkeiten im Bereich des Hafens der Hansestadt Wismar und der weitgehenden Neugestaltung der Promenaden und Kaianlagen wurden die Attraktivität und Nutzbarkeit der Liegeplätze verbessert, so dass nun entsprechend der neuen Gegebenheiten auch die Nutzungsverhältnisse und die Entgelte zu prüfen waren.

Bei der Bestandsaufnahme wurde nun deutlich, dass zum Einem weitere Kostenpositionen bei den Liegeentgelten zu berücksichtigen sind, zum Anderen aber die Häfen an der Ostseeküste bei den Liegeplätzen in Konkurrenz zueinander stehen. Hier wurden nun die bisherigen Entgelte im Hafen der Hansestadt Wismar mit verschiedenen anderen Häfen in einen Vergleich gesetzt, der als Anlage 2 angefügt ist. Zur Darstellung der mit den bereitgestellten Liegeplätzen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wurden die zu beachtenden Kosten der relevanten Kaianlagen, Versorgungseinrichtungen und erforderlichen Infrastrukturen zusammengestellt. Aus dieser Zusammenstellung ist nun der bisherige Kostendeckungsgrad bei Anwendung der Liegeentgelte des Seehafens zu ermitteln gewesen. Aus dieser Aufwendungsstruktur ist unter Beachtung der dargestellten vergleichbaren Entgelte anderer (konkurrierender) Häfen eine Entgeltstruktur vorzuschlagen, die zu einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades führt, aber auch noch vom Nutzer akzeptiert werden kann. Anderenfalls ergäbe sich eventuell durch die erhöhten Entgelte eine geringere Nutzung und damit wieder geringere Einnahmen. Sicher ist hier der nun zunächst vorgeschlagene Kostendeckungsgrad noch nicht zufriedenstellend; doch sollte erst beobachtet werden, wie sich die Nutzungsgrade ändern.

In diesem Zusammenhang waren ausgehend von den tatsächlichen Gegebenheiten die Nutzungsbereiche neu zu definieren, die auch den anzupassenden Eigentumsverhältnissen an den Flächen im Hafen entsprechen sollten, um insgesamt zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen. Demnach sollte die Hafentfläche zwischen dem Seehafen und der Hansestadt

Wismar in der Weise eigentumsmäßig aufgeteilt sein, dass diese auch dem jeweiligen Nutzungsbereich als Seehafen bzw. Stadthafen entspricht und diese zudem bilanziell nach Nutzung zugeordnet werden kann. Diesbezüglich ist eine Bürgerschaftsvorlage zur Übertragung der jeweiligen Flächen (Flächentausch) vorbereitet worden, die gesondert der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Ferner wurde durch die Bürgerschaft in der Sitzung am 24.10.2013 die Neufassung der Hafenbenutzungsordnung beschlossen. Diese ersetzt die Hafenbenutzungsordnung vom 1. April 2000 und tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Der Hafenbenutzungsordnung liegt nunmehr die schon angedeutete klare Trennung der Hafennutzungsbereiche hinsichtlich der jeweiligen Nutzungsverhältnisse und Entgelttarife zugrunde. Hierbei wird zwischen dem Seehafen (der durch die Seehafen Wismar GmbH bewirtschaftete Hafenbereich), der privatrechtlich verpachteten Marina im Westhafen und dem restlichen Bereich des Stadthafens getrennt. Für die jeweiligen Nutzungsbereiche, die in der Hafenbenutzungsordnung und insbesondere in der Hafentgeltordnung genau definiert werden, entstehen die jeweiligen Nutzungsverhältnisse mit den jeweiligen Betreibern auf der Grundlage des Privatrechts.

Neue Grundlage für die Erhebung von Hafentgelten ist im Bereich des Stadthafens nun § 9 der Hafenbenutzungsordnung. Hier ist klargestellt, dass mit der Zuweisung des Liegeplatzes ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis mit dem jeweiligen Betreiber der drei Entgeltbereiche (Stadthafen, Seehafen und Sportmarina im Westhafen) entsteht. Dabei bestimmt sich der Inhalt des Nutzungsverhältnisses nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen der genannten Entgeltbereiche im Hafen der Hansestadt Wismar. Für den Bereich des Stadthafens gilt hierbei die Entgeltordnung, die Ihnen nunmehr mit der vorliegenden Beschlussvorlage als Anlage 1 zur Beschlussfassung vorliegt.

### **3. Zur Entgeltordnung**

Die Entgeltordnung stellt in § 1 klar, dass diese lediglich für den Bereich des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar (Stadthafen) gilt. Diese Bereiche sind in dem der Entgeltordnung anliegenden Hafenplan entsprechend gekennzeichnet. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Entgeltordnung sind hierbei sowohl der Bereich des Seehafens (Benutzungsverhältnis entsteht privatrechtlich mit der Seehafen GmbH) und der Marina im Westhafen (Benutzungsverhältnis entsteht privatrechtlich mit dem Sportbootservice Marina Deutschmann).

Die Entgeltordnung regelt nunmehr für den Bereich des Stadthafens für die verschiedenen Nutzergruppen die jeweiligen Entgelttarife. Wichtig ist dabei, dass die Liegeentgelte grundsätzlich der Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, soweit nicht für gewerbliche Betreiber entsprechende steuerrechtliche Sonderregelungen gelten. Insofern unterscheiden sich die Nutzergruppen

- nach **Tagesgästen als Kurzzeitlieger**, die ein Liegeentgelt, das eine Medienpauschale enthält, zu leisten haben,
- nach **Dauerliegern als Freizeitlieger**, die ein Liegeentgelt und eine verbrauchsabhängige Abrechnung (plus Wartungspauschale bei Medienverbrauch) zu entrichten haben und
- **Dauerliegern als gewerbliche Nutzer**, die ein Liegeentgelt und eine verbrauchsabhängige Abrechnung (plus Wartungspauschale bei Medienverbrauch) zu entrichten haben.

Hierbei wird deutlich, dass zwischen dem eigentlichen Liegeentgelt und den zusätzlichen Nebenkosten getrennt wird, sprich diese nicht im Rahmen einer reinen Pauschale bei allen

Nutzergruppen erhoben werden. Dies folgt dem Gedanken, dass die jeweils steigenden Versorgungspreise auch umzulegen sind und ansonsten jährlich die Medienpauschale angepasst werden müsste. Insofern wird vorgeschlagen, hier lediglich bei den Tagesgästen eine Medienpauschale als Teil des Liegeentgelts zu fordern und bei den anderen Liegegruppen eine verbrauchsabhängige Berechnung vorzunehmen, da diese als Dauerlieger auch über entsprechende Zählleinrichtungen verfügen.

Neben Entgeltbefreiungstatbeständen in § 5 Abs. 1 der Entgeltordnung sind in Abs. 2 der Regelung auch Ermäßigungstatbestände vorgesehen. Hier gibt es zum Einen die Möglichkeit, aus Billigkeitsgründen die Entgelte zu reduzieren, zum Anderen ist dies für Hafennutzer aus besonderem öffentlichen Interesse möglich.

#### 4. Höhe der Liegeentgelte

Bei den Liegeentgelten handelt es sich um Bedingungen in einem privatrechtlichen Nutzungsverhältnis, die nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 Kommunalverfassung M-V der Beschlussfassung der Bürgerschaft unterliegen. Auch wenn die Liegeentgelte keine Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes M-V sind, unterliegen diese doch dem sogenannten Kostendeckungsprinzip im Rahmen der „Billigkeitsprüfung“ der Entgelthöhen. Dementsprechend ist bei den Liegeentgelten im Rahmen der Entgeltordnung auch eine Kalkulation der Entgelttarife erfolgt.

Aufgrund der bisherigen Geltung des Tarifs des Seehafens und hierbei vorliegender Erlasstatbestände wurde in der Vergangenheit im Bereich des BgA Wasserwanderrastplatz - bezogen auf das letzte volle Kalenderjahr 2012 (Wirtschaftsjahr) - ein Kostendeckungsgrad von 78,02 % erreicht. Folglich wurde bezogen auf Aufwendungen ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt im Rahmen der Liegeentgelte in Höhe von ca. 28,5 T€ pro Jahr geleistet. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation ist eine derartige Kostendeckungsquote angesichts der im Wesentlichen fertiggestellten Kai-Anlagen, die bisher die Attraktivität des Wismarer Hafens für Tages- und Dauerlieger beeinträchtigten, nicht mehr akzeptabel. Insofern wird mit einer Anpassung der hier vorgeschlagenen Art, in verschiedenen Stufen, nunmehr ein Kostendeckungsgrad von ca. 86,50 % angestrebt. Eine weitere Erhöhung wird im Hinblick auf den Kostendeckungsgrad als problematisch betrachtet, da dann die Liegeentgelte im Vergleich zu anderen Häfen zu hoch werden würden.

In den Anlagen 2 a und b sind Vergleichsentgelte in Häfen je nach Tages- und Dauerliegern gegenübergestellt. Ferner ist eine Anlage 2c angefügt, in der die prozentuale Steigerung der jeweiligen Entgeltgruppen, sowie der Anzahl der Schiffe im Jahr 2012 angegeben sind.

Zudem wird auf die als Anlage 3 beigefügte Kalkulation verwiesen, in der die Kostendeckungsgrade berechnet sind, um die Entgelttarife belegen zu können. Die Kalkulation basiert auf den Jahreswerten aus 2012 und enthält eine Fortschreibungen für das Jahr 2014, da das Wirtschaftsjahr 2013 noch nicht abgeschlossen wurde.

#### Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

---

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Ertrag in Höhe von	124.658,87 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Aufwand in Höhe von	144.114,39 €

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Einzahlung in Höhe von	124.658,87 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	Produkt 55102 im Teilhaushalt 2 mit den jeweiligen Unterkonten	Auszahlung in Höhe von	100.790,41 €

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

- **Anlage 1**     **Hafenentgeltordnung mit Anlagen**
- **Anlage 2 a**   **Gegenüberstellung der Entgelte Tageslieger**
- **Anlage 2 b**   **Gegenüberstellung der Entgelte Dauerlieger**
- **Anlage 2 c**   **Darstellung - Prozentuale Steigerung der Liegeentgelte**
- **Anlage 3**     **Kalkulation der Liegeentgelte**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Entgeltordnung**  
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)  
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Dazu zählt auch der Liegeplatz 17, der als „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ ausgewiesen ist (im Hafenplan rot schraffiert).

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafententgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.  
Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

## **§ 2 Entgelte und deren Fälligkeit**

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.  
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.  
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.  
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.  
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.  
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.  
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

### **§ 3** **Erhebung, Schuldner der Entgelte**

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
  1. für Saison- und Jahrestgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
  2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
  1. wer die Leistung veranlasst hat
  2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

### **§ 4** **Mitteilungspflicht**

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen.  
Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

## **§ 5**

### **Entgeltbefreiung oder -ermäßigung**

- (1) Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:
1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
  2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
  3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
  4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
  5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
  6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
  7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
  8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
  9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

**§ 6**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafensbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer  
Bürgermeister



- Bereich Seehafen
- Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- Sonderbereich Kreuzfahrtlicher
- Bereich Verkaufsschiffe
- Sportbootservice Westhafen

## Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

### Entgelttarife

#### I.

Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 8m Länge	6,00 €	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	1,00 € je lfd. m	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	1,00 € je lfd. m	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	1,00 € je lfd. m	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	25,00 €
über 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	14,50 € 7,00 €	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,04 €	0,044 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	2,60 €	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr - Länge bis 15m - Länge über 15m	204,52 € 230,08 €	224,97 € 253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

### 3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

#### 3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter [www.wismar.de](http://www.wismar.de) bekannt gegeben.

### 3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamts rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

## II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

### 1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

<b>je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</b>	<b>bis zum 31.12.2013</b>	<b>ab dem 01.01.2014</b>
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe	0,11 €	0,12 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,05 €	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		
- bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €

### 2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

<b>je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):</b>	<b>bis zum 31.12.2013</b>	<b>ab dem 01.01.2014</b>
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	250,00 €	275,00 € / Anlauf

### 3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

<b>je Ein- und Ausgang für jeden Passagier</b>	<b>bis zum 31.12.2013</b>	<b>ab dem 01.01.2014</b>
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,40 €	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

### 4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

<b>je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)</b>	<b>bis zum 31.12.2013</b>	<b>ab dem 01.01.2014</b>
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €

### 5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

## 5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m <sup>3</sup>	31,35 €
Über 8m <sup>3</sup> bis 50m <sup>3</sup>	3,60 € / m <sup>3</sup>
Über 50m <sup>3</sup> bis 100m <sup>3</sup>	3,35 € / m <sup>3</sup>
Über 100m <sup>3</sup> bis 150m <sup>3</sup>	3,14 € / m <sup>3</sup>
Über 150 m <sup>3</sup>	2,82 € / m <sup>3</sup>

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b  
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen  
an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

## 5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität  
gem. § 7 SchAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/  
Frachtfähren

	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0

## Gegenüberstellung der Tarife für Tageslieger

## Anlage 2 a

	Hansesadt Wismar		Neustadt/ Holstein	Kühlungsborn	Insel Poel	Citymarina Stralsund		Marina Müritz		Minimarina Ferienpark Mirow		Bootshaus Zeuthen	Marina Nidervilla
	Liege entgelt alt	Liege entgelt neu				30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.	30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.	30.06.- 01.09.	31.08.- 01.07.		
<b>Schiffslänge</b>													
bis 5 m Länge	/	/	/	/	10,00 €	8,00 €	8,50 €	7,25 €	7,75 €	7,25 €	7,75 €	7,25 €	6,50 €
über 5 m bis 8 m Länge	6,00 €	10,00 €	10,00 €	13,00 €	12,00 €	12,80 €	13,60 €	11,60 €	12,40 €	11,60 €	12,40 €	11,60 €	10,40 €
über 8 m bis 9 m Länge	9,00 €	12,00 €	12,00 €	15,00 €	14,00 €	14,40 €	15,30 €	13,05 €	13,95 €	13,05 €	13,95 €	13,05 €	11,70 €
über 9 m bis 10 m Länge	10,00 €	12,00 €	12,00 €	17,00 €	16,00 €	16,00 €	17,00 €	14,50 €	15,50 €	14,50 €	15,50 €	14,50 €	13,00 €
über 10 m bis 11 m Länge	11,00 €	15,00 €	15,00 €	19,00 €	18,00 €	17,60 €	18,70 €	15,95 €	17,05 €	15,95 €	17,05 €	15,95 €	14,30 €
über 11 m bis 12 m Länge	12,00 €	15,00 €	15,00 €	21,00 €	20,00 €	19,20 €	20,40 €	17,40 €	18,60 €	17,40 €	18,60 €	17,40 €	15,60 €
über 12 m bis 13 m Länge	13,00 €	20,00 €	20,00 €	23,00 €	22,00 €	20,80 €	22,10 €	18,85 €	20,15 €	18,85 €	20,15 €	18,85 €	16,90 €
über 13 m bis 14 m Länge	14,00 €	20,00 €	20,00 €	25,00 €	24,00 €	22,40 €	23,80 €	20,30 €	21,70 €	20,30 €	21,70 €	20,30 €	18,20 €
über 14 m bis 15 m Länge	15,00 €	20,00 €	20,00 €	27,00 €	26,00 €	24,00 €	25,50 €	21,75 €	23,25 €	21,75 €	23,25 €	21,75 €	19,50 €
über 15 m bis 16 m Länge	16,00 €	25,00 €	25,00 €	29,00 €	28,00 €	25,60 €	27,20 €	23,20 €	24,80 €	23,20 €	24,80 €	23,20 €	20,80 €
über 16 m bis 17 m Länge	17,00 €	25,00 €	25,00 €	31,00 €	30,00 €	27,20 €	28,90 €	24,65 €	26,35 €	24,65 €	26,35 €	24,65 €	22,10 €
über 17 m bis 18 m Länge	18,00 €	25,00 €	25,00 €	33,00 €	32,00 €	28,80 €	30,60 €	26,10 €	27,90 €	26,10 €	27,90 €	26,10 €	23,40 €
über 18 m bis 19 m Länge	19,00 €	25,00 €	25,00 €	35,00 €	34,00 €	30,40 €	32,30 €	27,55 €	29,45 €	27,55 €	29,45 €	27,55 €	24,70 €
über 19 m bis 20 m Länge	20,00 €	25,00 €	25,00 €	37,00 €	36,00 €	32,00 €	34,00 €	29,00 €	31,00 €	29,00 €	31,00 €	29,00 €	26,00 €
über 20 m bis 21 m Länge	21,00 €	35,00 €	35,00 €	39,00 €	38,00 €	33,60 €	35,70 €	30,45 €	32,55 €	30,45 €	32,55 €	30,45 €	27,30 €
über 21 m bis 22 m Länge	22,00 €	35,00 €	35,00 €	41,00 €	40,00 €	35,20 €	37,40 €	31,90 €	34,10 €	31,90 €	34,10 €	31,90 €	28,60 €
über 22 m bis 23 m Länge	23,00 €	35,00 €	35,00 €	43,00 €	42,00 €	36,80 €	39,10 €	33,35 €	35,65 €	33,35 €	35,65 €	33,35 €	29,90 €
über 23 m bis 24 m Länge	24,00 €	35,00 €	35,00 €	45,00 €	44,00 €	38,40 €	40,80 €	34,80 €	37,20 €	34,80 €	37,20 €	34,80 €	31,20 €
über 24 m bis 25 m Länge	25,00 €	35,00 €	35,00 €	47,00 €	46,00 €	40,00 €	42,50 €	36,25 €	38,75 €	36,25 €	38,75 €	36,25 €	32,50 €
über 25 m bis 26 m Länge	26,00 €	35,00 €	35,00 €	49,00 €	48,00 €	41,60 €	44,20 €	37,70 €	40,30 €	37,70 €	40,30 €	37,70 €	33,80 €
über 26 m bis 27 m Länge	27,00 €	35,00 €	35,00 €	51,00 €	50,00 €	43,20 €	45,90 €	39,15 €	41,85 €	39,15 €	41,85 €	39,15 €	35,10 €
über 27 m bis 28 m Länge	28,00 €	35,00 €	35,00 €	53,00 €	52,00 €	44,80 €	47,60 €	40,60 €	43,40 €	40,60 €	43,40 €	40,60 €	36,40 €
über 28 m Länge	29,00 €	35,00 €	35,00 €	55,00 €	54,00 €	46,40 €	49,30 €	42,05 €	44,95 €	42,05 €	44,95 €	42,05 €	37,70 €

Gegenüberstellung der Tarife für Dauerlieger

Anlage 2b

Liegeentgelt je m <sup>2</sup> für den Zeitraum vom	Hansestadt Wismar		Citymarina Stralsund	Marina Müritz	Minimarina Ferienpark Mirow	Bootshaus Zeuthen	Marina Niderviller	Neustadt/ Holstein	Kühlungsborn
	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu							
01.04.-31.10.	14,50 €	20,00 €	34,00 €	36,00 €	33,00 €	37,10 €	32,00 €	26,00 €	bis 12m <sup>2</sup> Grundfläche pauschal 504,00 € über 12m <sup>2</sup> Grundfläche 42,00 € / m <sup>2</sup>
01.11.-31.03.	7,00 €	10,00 €	/	16,00 €	/	26,50 €	16,00 €	13,00 €	

Das Entgelt für die Gewerbelieger erhöht sich um 10% und orientiert sich an den Entgelten von Stralsund.  
Dort gliedert sich das Entgelt in 4 Tarifzonen von 4,50 € bis 9,50 €.

**Prozentuale Steigerung Tageslieger**

	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
<b>Schiffslänge</b>				
bis 8 m Länge	6,00 €	10,00 €	40%	306
über 8 m bis 9 m Länge	9,00 €	12,00 €	25%	176
über 9 m bis 10 m Länge	10,00 €	12,00 €	16,66%	386
über 10 m bis 11 m Länge	11,00 €	15,00 €	26,66%	147
über 11 m bis 12 m Länge	12,00 €	15,00 €	20%	166
über 12 m bis 13 m Länge	13,00 €	20,00 €	35%	83
über 13 m bis 14 m Länge	14,00 €	20,00 €	30%	41
über 14 m bis 15 m Länge	15,00 €	20,00 €	25%	38
über 15 m bis 16 m Länge	16,00 €	25,00 €	36%	8
über 16 m bis 17 m Länge	17,00 €	25,00 €	32%	3
über 17 m bis 18 m Länge	18,00 €	25,00 €	28%	2
über 18 m bis 19 m Länge	19,00 €	25,00 €	24%	0
über 19 m bis 20 m Länge	20,00 €	25,00 €	20%	5
über 20 m bis 21 m Länge	21,00 €	35,00 €	40%	0
über 21 m bis 22 m Länge	22,00 €	35,00 €	37,14%	4
über 22 m bis 23 m Länge	23,00 €	35,00 €	34,28%	0
über 23 m bis 24 m Länge	24,00 €	35,00 €	31,42%	1
über 24 m bis 25 m Länge	25,00 €	35,00 €	28,57%	26
über 25 m bis 26 m Länge	26,00 €	35,00 €	25,71%	0
über 26 m bis 27 m Länge	27,00 €	35,00 €	22,85%	0
über 27 m bis 28 m Länge	28,00 €	35,00 €	20%	0
über 28 m Länge	29,00 €	35,00 €	17,14%	11

Summe 1403

Schiffe gesamt 2012 1433

**Prozentuale Steigerung Dauerlieger**

Anlage 2c

	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
Privat genutzte Wasserfahrzeuge				
01.04.-31.10.	14,50 €	20,00 €	27,50%	5
01.11.-31.03.	7,00 €	10,00 €	30%	2
Gewerbeschiffe je m² Grundfl. und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €	10%	11
Schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je m² Grundfl. /Tag	0,04 €	0,04 €	10%	2
sonstige Wasserfahrzeuge je m² Grundfl. Und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €	10%	0
Gewerbeschiffe mit PV im Bereich der reservierten Flächen für Verkaufsschiffe je m² Grundfl. monatlich	2,60 €	5,20 €	100%	4
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wimsar" je Kalenderjahr				
Länge bis 15m	204,52 €	224,97 €	10%	6
Länge über 15m	230,08 €	253,09 €	10%	0

Summe 30

**Prozentuale Steigerung für Wasserfahrzeuge die dem ISPS-Code unterliegen**

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	Liegeentgelt alt	Liegeentgelt neu	Prozentuale Steigerung	Anzahl der Schiffe 2012
Passagier-/Kreuzfahrtschiffe	0,11 €	0,12 €	10%	0
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €	10%	0
kombinierte Passagier-/Frachtfähren	0,05 €	0,06 €	10%	0
alle übrigen Frachtschiffe und sonstige vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast				
bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €	10%	0
von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €	10%	0
über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €	10%	0
<b>Je Hafenanlauf und je BRZ</b>				
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 €	10%	0
je Anlauf ab 5.000 BRZ	250,00 €	275,00 €	10%	0
<b>Je Ein- und Ausgang für jeden Passagier</b>				
bei RoRo Frachtschiffen /Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Kreuzfahrtschiffen	0,40 €	0,44 €	10%	0
bei Passagier- Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 €	10%	0
<b>Je weitere angefangene 24 Stunden und je BRZ</b>				
für Wasserfahrzeuge die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8h einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €	10%	0
für Wasserfahrzeuge die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48h einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €	10%	0

Summe 0

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0777**

Federführend:  
10.4 nur Organisation

Status: öffentlich

Datum: 11.10.2013

Beteiligt:  
1 Bürgermeister  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
13 Amt für Tourismus, Presse und Stadtmarketing  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Sauck, Anja

<p><b>Kündigung der freiwilligen Mitgliedschaft in der "Union of the Baltic Cities"</b></p>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt den Austritt der Hansestadt Wismar aus der „Union of the Baltic Cities“ (UBC) zum 31.12.2013.

**Begründung:**

Durch Bürgerschaftsbeschluss vom 07.11.1991 (Drucksache 305/ 91) wurde die Mitgliedschaft in der UBC beschlossen. In der UBC sind über 100 Mitgliedsstädte im Ostseeraum vernetzt, und zwar in vielen unterschiedlichen Bereichen kommunalen Handelns. Die Vereinigung bietet Zugang zum Erfahrungsaustausch wie z.B. zu EU-geförderten Projekten. Der Nutzen der Mitgliedschaft in der Vereinigung UBC ist für die Hansestadt Wismar zurückgegangen und steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 2.160 € (2013). Ein Austritt aus der Union of the Baltic Cities wird daher zum 31.12.2013 empfohlen.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt: Keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11301.5629100	Aufwand in Höhe von	-2.400,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11301.5629100	Auszahlung in Höhe von	-2.400,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für Folgejahre (bei Bedarf):

Der Mitgliedsbeitrag würde ab 2014 2.400 € betragen.

### 3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0791**Federführend:  
56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Status: öffentlich

Datum: 28.10.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II SenatorVerfasser: Seniorenheime der  
Hansestadt Wismar**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes  
zum 31.12.2012 der Seniorenheime der Hansestadt Wismar Wendorf /  
Friedenshof / Lübsche Burg**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.12.2013	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 10 der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresabschlusses bzw. den Ausgleich des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleiterin.

Die Jahresabschlussprüfung zum 31.Dezember 2012 wurde durch die  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Baltic Audit GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kiel

durchgeführt und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen.

Nach § 20 Eigenbetriebsverordnung (Eig-VO M-V) umfasst der Jahresabschluss

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. den Anhang
4. den Lagebericht.

Das Geschäftsjahr 2012 weist eine Jahresüberschuss in Höhe von € 228.401,27 auf.

Die Einstellung in die Gewinnrücklage wird wie folgt vorgenommen.

Einstellung in die Rücklage für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke § 58 Nr. 6 AO (zweckgebundene Rücklage)	€ 232.580,64
Einstellung in die freie Rücklage § 58 Nr. 7a AO	€ 46.700,00
Entnahme aus Rücklagen	€ 50.879,37

Das Ergebnis resultiert aus der Realisierung sonstiger Erträge und der nicht verwendeten Investitionsmittel.

**Begründung: § 10 der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar**

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,  
Lagebericht**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0792**

Federführend:  
56 Seniorenheime der Hansestadt Wismar

Status: öffentlich

Datum: 28.10.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Seniorenheime der  
Hansestadt Wismar

<b>Berufung des Stellvertreters des Betriebsleiters der Seniorenheime der Hansestadt Wismar</b>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.12.2013	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Berufung von Frau Dana Fabig zur Stellvertreterin der Betriebsleiterin der Seniorenheime der Hansestadt Wismar zu.**

**Begründung: Gemäß § 6 der Betriebssatzung der Seniorenheime der Hansestadt Wismar vom 06.09.2011 beruft die Bürgerschaft einen Betriebsleiter und für den Fall seiner Abwesenheit einen stellvertretenden Betriebsleiter.**

**Die Stellvertreterin der Betriebsleiterin war bis zu ihrem Ausscheiden am 28.02.2013 die kaufmännische Leiterin Frau Marietta Freytag. Die Betriebsleiterin wird seit dem 01.03.2013 während ihrer Abwesenheit von Frau Dana Fabig vertreten.**

**Frau Fabig ist seit dem 01.12.2012 im Eigenbetrieb beschäftigt und seit dem 01.03.2013 die kaufmännische Leiterin.**

**Frau Fabig ist 1973 in Wismar geboren, hat eine Ausbildung zur Steuerfachgehilfin absolviert, und durch ein betriebswirtschaftliches Studium 1999 den Abschluss Diplom-Kauffrau (FHS) erlangt. Frau Fabig wohnt in Wismar.**

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: keine**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0793**Federführend:  
32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 05.11.2013

Beteiligt:

Verfasser: Wigger, Roland

**Beschluss über die Bildung der Wahlbereiche zur Wahl der Bürgerschaft  
am 25.05.2014**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Anzahl der Wahlbereiche und deren Abgrenzung gemäß Anlage.

**Begründung:**

Gemäß § 61 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 letzte Änderung durch Bekanntmachung vom 1. April 2011 (GVOBl. M-V S. 233) sind Wahlgebiete mit Einwohnerzahlen über 25.000 in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am durch das Innenministerium festgelegten Stichtag (§ 61 Absatz 2 LKWG M-V). Das Innenministerium hat den Stichtag noch nicht bestimmt, da die Einwohnerzahl der Hansestadt Wismar in den letzten beiden Jahren zu keinem Zeitpunkt unter 25.000 lag ist von der Notwendigkeit der Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlbereiche auszugehen.

Die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt die Bürgerschaft (§ 61(3) LKWG M-V). Zu beachten ist, dass die Wahlbereichsgrenzen des Landkreises nicht durchschnitten werden (§ 61(3) LKWG M-V). Weiterhin sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Mit Schreiben vom 14.10.2013 kündigte Frau Landrätin Hesse eine Beschlussvorlage für den Kreistag zur Anwendung der Wahlbereichseinteilung der Kreistagswahl 2011 für die Wahl am 25.05.2013 an. Danach wäre die Hansestadt Wismar in zwei Wahlbereiche zur Kreistagswahl einzuteilen. Der Wahlbereich 1 besteht aus dem Stadtzentrum, Wismar Nord und Dargetzow. Zum Wahlbereich 2 gehören die Stadtteile Wendorf und Friedenshof.

Da die Wahlbereichsgrenzen für die Wahl des Kreistags nicht von Wahlbereichsgrenzen für die Wahl der Bürgerschaft durchschnitten werden dürfen, wurde eine weitergehende Wahlbereichsbildung durch Teilung der beiden Wahlbereiche geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Stadtteile) und historischen Begebenheiten unter Beachtung der durchschnittlichen Einwohnerzahlen in den entstehenden Wahlbereichen eine weitere Teilung nicht möglich ist.

Am 31.12.2012 hatte der Wahlbereich 1 (HWI 1) 21.412 und der Wahlbereich 2 (HWI 2) 20.776 Einwohner. Die prozentuale Abweichung betrug 0,015%.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich

folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

XXX	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
-----------------------------	--	--------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
XXX	Vorgeschrieben durch: § 61 LKWG M-V

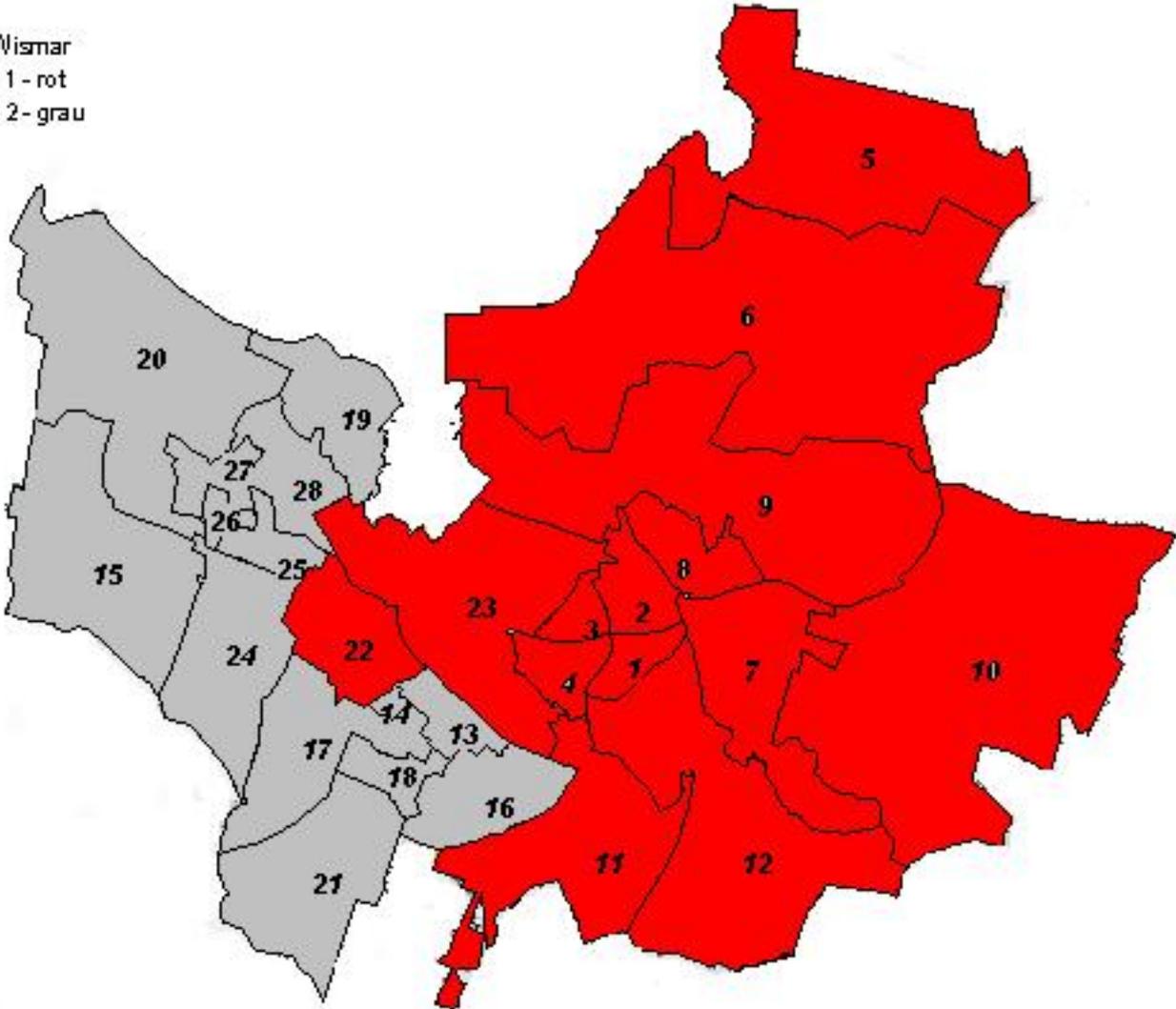
**Anlage/n:**

- Karte der Wahlbereiche
- Straßenverzeichnis der Wahlbereiche

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hansestadt Wismar  
Wahlbereich 1 - rot  
Wahlbereich 2 - grau



## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
ABC-Str.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Adlerweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Albin-Köbis-Weg	alle	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
Altböterstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Alter Hafen	10	1	023	Hochschule Wismar
Alter Holzhafen	alle	1	023	Hochschule Wismar
Altwismarstr.	1	1	002	Rathaus (R28)
	2 bis 14 gerade	1	001	Diakonie
	3 bis 7-11	1	002	Rathaus (R28)
	13	1	002	Rathaus (R28)
	19	1	002	Rathaus (R28)
	20	1	001	Diakonie
	24 bis 28 gerade	1	001	Diakonie
	25 bis 27 a ungerade	1	002	Rathaus (R28)
Am Ankerplatz	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Am Barenkamp	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Baumfeld	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Bogen	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Damm	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Daumoor	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Haffeld	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Kagenmarkt	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Am Katersteig	alle	1	001	Diakonie
Am Kleinen Stadtfeld	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Am Klingenberg	alle	2	027	Ostsee-Schule
Am Koschenort	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Kroonskamp	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Köppernitztal	1 bis 39 ungerade	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	2 bis 38 gerade	1	023	Hochschule Wismar
Am Lembkenhof	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Am Lohberg	alle	1	003	Zeughaus
Am Markt	alle	1	001	Diakonie
Am Mühlenteich	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Am Papenberg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Platz	alle	1	003	Zeughaus
Am Poeler Tor	alle	1	002	Rathaus (R28)
Am Salzhaff	alle	1	023	Hochschule Wismar
Am Schilde	alle	1	001	Diakonie
Am Schnakenberg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Schwanzbusch	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Schwedenstein	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Am Seeufer	alle	1	006	Bauhof der HWI
Am Tierpark	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Am Torney	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Am Wallensteingraben	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Am Weißen Stein	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Am Zuckerturm	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Amselweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
An der Bebberrwiese	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
An der Bucht	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
An der Dünung	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
An der Fischerklause	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
An der Koggenoor	alle	1	023	Hochschule Wismar
An der Mole	alle	1	018	Grundschule am Friedenshof 1
An der Niederung	alle	2	027	Ostsee-Schule
An der Pferdekoppel	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
An der Westtangente	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Anton-Saefkow-Str.	1 bis 25	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	26 bis 51	2	019	Kita Seebad Wendorf
Arndtstr.	1 bis 29 ungerade	1	011	Hochschule Wismar Labor
	2 bis 2 b	1	012	Evangelische Grundschule
	4 bis 30 gerade	1	012	Evangelische Grundschule
	31 bis 59	1	011	Hochschule Wismar Labor
Auf der Helling	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Bademutterstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Badstaven	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Bahnhofstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Barlachweg	2 bis 6 gerade	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Bauhofstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Baumweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Baustr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Beethovenstr.	alle	2	024	Berufschulzentrum Nord
Begonienweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Beguinenstr.	alle	1	003	Zeughaus
Bei der Klosterkirche	alle	1	001	Diakonie
Bergstr.	alle	1	001	Diakonie
Bernhard-Härtel-Str.	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Bernsteinweg	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Bertramsweg	alle	2	013	Sporthalle 1
Biberbau	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Bienenhaus	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Birkenweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Bleicherweg	alle	1	001	Diakonie
Bliedenstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Blüffelstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Bohrstr.	1	1	002	Rathaus (R28)
	2 bis 8 gerade	1	003	Zeughaus
	3 bis 13 ungerade	1	002	Rathaus (R28)
	12 bis 16 gerade	1	003	Zeughaus
	17	1	002	Rathaus (R28)
	18 bis 22	1	003	Zeughaus
Bootsweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Breite Str.	alle	1	003	Zeughaus
Bruno-Tesch-Str.	1 bis 11	2	027	Ostsee-Schule
	12 bis 20 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	13 bis 19 ungerade	2	027	Ostsee-Schule
	21 bis 27	2	027	Ostsee-Schule
Buchenweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Buhnenweg	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Burgwall	alle	1	023	Hochschule Wismar
Bussardweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Böttcherstr.	alle	1	003	Zeughaus
Bürgermeister-Haupt-Str.	1	2	014	Sporthalle 2
	2	1	023	Hochschule Wismar
	3 bis 7	2	014	Sporthalle 2
	9 bis 15 ungerade	2	014	Sporthalle 2
	16 bis 32 gerade	1	023	Hochschule Wismar
	17 bis 23 ungerade	2	013	Sporthalle 1
	29 bis 37 ungerade	2	013	Sporthalle 1
	39 bis 45	2	013	Sporthalle 1
	46	1	023	Hochschule Wismar
	47	2	013	Sporthalle 1
	49	2	013	Sporthalle 1
	51 a	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	51 b	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	53	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	55 bis 77	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	79 a bis 103	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
107	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.	
109	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.	
Büttelstr.	alle	1	003	Zeughaus
Chrysanthemenweg	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Claus-Jesup-Str.	alle	1	003	Zeughaus
Clematisweg	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Dahlberg	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Dahlienweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Dahlmannstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Dammhusener Chaussee	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Dammhusener Eck	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Dammhusener Hof	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof

# Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Dammhusener Platz	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Dammhusener Teich	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Dammhusener Weg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Dammweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Dankwartstr.	1 bis 21 ungerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	2 bis 22 gerade	1	001	Diakonie
	25	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	26 bis 30	1	001	Diakonie
	32 bis 52 gerade	1	001	Diakonie
	33 bis 61 a ungerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	58 bis 62 gerade	1	001	Diakonie
63 bis 69	1	004	SR Bildungszentrum Wismar	
Dargetzow 1.Wendung	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Dargetzow 2.Wendung	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Dargetzow 3.Wendung	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Dargetzow Mittelfeld	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Diebstr.	alle	1	001	Diakonie
Dr.-Leber-Str.	4	1	001	Diakonie
	5	1	001	Diakonie
	26	1	012	Evangelische Grundschule
	27	1	001	Diakonie
	29	1	001	Diakonie
	30	1	012	Evangelische Grundschule
	32	1	012	Evangelische Grundschule
	33 bis 55 ungerade	1	001	Diakonie
	34 bis 40 b	1	012	Evangelische Grundschule
	44	1	012	Evangelische Grundschule
	46	1	012	Evangelische Grundschule
	50 bis 50 b	1	012	Evangelische Grundschule
	52 bis 56 gerade	1	012	Evangelische Grundschule
	63 bis 81	1	001	Diakonie
85 bis 93	1	001	Diakonie	
Dr.-Liebenthal-Str.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Dr.-Unruh-Str.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Drosselweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Enzianweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Erich-Weinert-Promenade	1 bis 5	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	7	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	9 bis 19 ungerade	2	013	Sporthalle 1
	10 bis 22 gerade	2	014	Sporthalle 2
	24 bis 28	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	29 bis 51 ungerade	2	014	Sporthalle 2
	36 bis 50 gerade	2	013	Sporthalle 1
	52 bis 73	2	013	Sporthalle 1
Ernst-Scheel-Str.	alle	2	019	Kita Seebad Wendorf

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Erwin-Fischer-Str.	1 bis 17 ungerade	2	019	Kita Seebad Wendorf
	2 bis 16 gerade	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	19 bis 51	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	52	2	027	Ostsee-Schule
	53 bis 53 c	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	54	2	027	Ostsee-Schule
	56 bis 62 b	2	027	Ostsee-Schule
	63 bis 77 ungerade	2	027	Ostsee-Schule
	64 bis 82 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	79 a bis 79 f	2	027	Ostsee-Schule
	81	2	027	Ostsee-Schule
83 bis 97	2	027	Ostsee-Schule	
Etkar-Andre-Str.	alle	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
Eulenbaum	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Falkenweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Fallreep	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Fasanenweg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Feuersteinweg	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Fichtestr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Finkenweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Fischerreihe	alle	1	003	Zeughaus
Fischerstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Fischkaten	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Fliederweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Flöter Weg	0	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
	1 a bis 1 d	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	2 bis 5	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	7 bis 13	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	14 bis 16 a gerade	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
15	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde	
Forellenweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Franz-Liszt-Str.	alle	2	024	Berufschulzentrum Nord
Freesienweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Friedrich-Friesen-Str.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Friedrich-Techen-Str.	alle	1	023	Hochschule Wismar
Friedrich-Wolf-Str.	1 bis 3 ungerade	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	2 bis 18 gerade	2	013	Sporthalle 1
	5 bis 17 ungerade	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	20	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	22	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	23 a bis 24	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	25 a	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	25 b	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	26 bis 44	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
46 bis 58	2	014	Sporthalle 2	

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Frische Grube	1	1	002	Rathaus (R28)
	3 bis 5	1	002	Rathaus (R28)
	7 bis 10	1	002	Rathaus (R28)
	11 a bis 14	1	002	Rathaus (R28)
	15 bis 21 ungerade	1	003	Zeughaus
	16	1	002	Rathaus (R28)
	20	1	002	Rathaus (R28)
	22	1	002	Rathaus (R28)
	23 bis 58	1	003	Zeughaus
	58 c bis 64	1	003	Zeughaus
Fuchsgang	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Gartenstraße	alle	1	006	Bauhof der HWI
Gdanker Str.	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Gerberhof	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Gerberstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Gewerbehof	alle	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
Glatte Aal	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Goethestr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Greaser Weg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Grillenweg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Grothusenschanze	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Groß Flöte	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Große Hohe Str.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Großschmiedestr.	alle	1	001	Diakonie
Gröningsgarten	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Grüne Str.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Grüzmacherstr.	alle	1	003	Zeughaus
Haffburg	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Hanno-Günther-Str.	1 bis 11 ungerade	2	027	Ostsee-Schule
	2 bis 8 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
Hanns-Eisler-Str.	1 bis 11 ungerade	2	013	Sporthalle 1
	2 bis 10 gerade	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	12 bis 24 gerade	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	26 bis 34	2	013	Sporthalle 1
Hanns-Rothbarth-Str.	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Hans-Beimler-Str.	alle	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
Hans-Grundig-Str.	4 bis 12	2	014	Sporthalle 2
	14 bis 24	2	014	Sporthalle 2
Hasenwinkel	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Hegede	1 bis 3 ungerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	2	1	001	Diakonie
	5 bis 21	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	25 bis 29	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Heide	alle	1	003	Zeughaus
Heinrich-Heine-Str.	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Heinrich-Mann-Straße	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Herbstasternweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Hinter dem Chor	alle	1	002	Rathaus (R28)
Hinter dem Rathaus	1	1	002	Rathaus (R28)
	2 bis 4 gerade	1	001	Diakonie
	5 bis 9	1	002	Rathaus (R28)
	12 bis 14 gerade	1	001	Diakonie
	15 bis 18	1	001	Diakonie
	19 bis 27	1	002	Rathaus (R28)
Hinter der Molkerei	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Hoben	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Hoher Damm	alle	1	006	Bauhof der HWI
Holunderweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Holzdam	alle	1	023	Hochschule Wismar
Hortensienweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Hummelflug	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Hundestr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Igelsteig	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Inselstr.	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Irisweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Jahnstr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Johannes-R.-Becher-Str.	1 bis 27 ungerade	2	014	Sporthalle 2
	2 bis 6 gerade	2	013	Sporthalle 1
	14 bis 26 gerade	2	013	Sporthalle 1
	28 bis 32	2	013	Sporthalle 1
	34 bis 42	2	013	Sporthalle 1
Johannisstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
John-Schehr-Str.	alle	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
Jollenweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Juri-Gagarin-Ring	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Kahnweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Kanalstr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Kandisplatz	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Kapitänspromenade	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Kastanienallee	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Katja-Niederkirchner-Str.	1	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	2 bis 12 gerade	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	3	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	5 bis 5 b	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	7 bis 17 ungerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	14	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	16	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	18 bis 24	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
Kescherweg	27	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Kieselsteinweg	alle	2	015	Marktkauf Wismar

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Kleine Arbeit	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Kleine Hohe Str.	alle	1	003	Zeughaus
Kleinschmiedestr.	alle	1	001	Diakonie
Kluß	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Klußer Damm	1 bis 77 ungerade	1	011	Hochschule Wismar Labor
	2 bis 78 gerade	1	012	Evangelische Grundschule
	80 bis 100	1	011	Hochschule Wismar Labor
Kopenhagener Str.	1 bis 2	1	002	Rathaus (R28)
Kormoranweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Krabbenweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Kranichweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Krebsgang	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Kristallweg	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Kritzowburg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Krokusweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Krämerstr.	1	1	002	Rathaus (R28)
	5 bis 7 ungerade	1	002	Rathaus (R28)
	6	1	003	Zeughaus
	9 bis 13	1	002	Rathaus (R28)
	18	1	003	Zeughaus
	19	1	002	Rathaus (R28)
	23	1	002	Rathaus (R28)
27 bis 29 ungerade	1	002	Rathaus (R28)	
Krönkenhagen	alle	1	002	Rathaus (R28)
Kuhlenlot	alle	1	006	Bauhof der HWI
Kurvenweg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Kurze Baustr.	alle	1	001	Diakonie
Kurze Wende	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Kurzer Weg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Kutterweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Käferweg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Käthe-Kollwitz-Promenade	alle	2	013	Sporthalle 1
Königstr.	alle	1	003	Zeughaus
Körnerstr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Lagerstr.	alle	1	023	Hochschule Wismar
Landgang	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Langer Weg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Lenensruhe	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Lenensruher Weg	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Lerchenweg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Libellenweg	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Lilienweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Lindenweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Liselotte-Herrmann-Str.	alle	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
Lotsenring	alle	2	015	Marktkauf Wismar

Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Lübsche Burg	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Lübsche Str.	1	1	003	Zeughaus
	2 bis 10 gerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	7 bis 37 ungerade	1	003	Zeughaus
	14	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	18 bis 38 gerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	39 bis 45	1	003	Zeughaus
	46 bis 64 gerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	47 bis 85 ungerade	1	003	Zeughaus
	68 bis 106 gerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	89 bis 93 ungerade	1	023	Hochschule Wismar
	97	1	023	Hochschule Wismar
	101 bis 123 ungerade	1	023	Hochschule Wismar
	110 bis 122 gerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	125 bis 130	1	023	Hochschule Wismar
	132 bis 136	1	023	Hochschule Wismar
	138 bis 145	1	023	Hochschule Wismar
	147 bis 157	1	023	Hochschule Wismar
	158	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	159	1	023	Hochschule Wismar
	160 bis 179	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	180 bis 202 gerade	2	024	Berufschulzentrum Nord
	181 bis 185 a ungerade	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	189 bis 203 ungerade	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	204 bis 208	2	024	Berufschulzentrum Nord
	209 bis 215 ungerade	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	210	2	024	Berufschulzentrum Nord
212	2	024	Berufschulzentrum Nord	
216 bis 221	2	024	Berufschulzentrum Nord	
Lütt-Moor	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Max-Reichpietsch-Weg	alle	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
Mecklenburger Str.	alle	1	001	Diakonie
Meisenweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Metkenberg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Mozartstr.	alle	2	024	Berufschulzentrum Nord
Muschelring	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Möwenweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Müggenburg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Müggenburger Weg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Mühlengrube	alle	1	002	Rathaus (R28)
Mühlenstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Narzissenweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Negenchören	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Nelkenweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Neptunring	1 bis 41 ungerade	2	020	Möbelfuchs Wismar
	2 bis 40 gerade	2	015	Marktkauf Wismar
	42 bis 98	2	015	Marktkauf Wismar
Netzweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Neue Wallstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Neustadt	alle	1	003	Zeughaus
Nixenring	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Ossietzkyallee	alle	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
Ostseeblick	3 bis 29	2	020	Möbelfuchs Wismar
	32 bis 50 gerade	1	015	Marktkauf Wismar
	33 bis 49 ungerade	2	020	Möbelfuchs Wismar
	51 bis 59	2	020	Möbelfuchs Wismar
Papenstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Pappelweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Pfauenwiese	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Philipp-Müller-Str.	4 bis 16	1	023	Hochschule Wismar
	19	1	023	Hochschule Wismar
	30 bis 33	1	023	Hochschule Wismar
	34 bis 40 gerade	2	014	Sporthalle 2
	35 bis 41 ungerade	1	023	Hochschule Wismar
	45 bis 49	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	50	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
	51	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
	1 a	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Philosophenweg	2 bis 10 gerade	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	3 f	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	3 g	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	5 a bis 5 e	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	7	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	9	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	11 bis 46	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	48	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	50	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Platter Kamp	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Podeusstr.	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Poeler Str.	1 a	1	002	Rathaus (R28)
	3 bis 3 d	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	6	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	8 bis 17	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	18 a bis 22	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	24 bis 27	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	29 bis 32	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	34 bis 37	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	39	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
41 bis 44	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1	

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Poeler Str.	46 bis 68	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	70 bis 74	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	76 bis 84	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
	85 bis 113 ungerade	1	006	Bauhof der HWI
	86 bis 116 gerade	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
	118 bis 138	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
	140 bis 152	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Primelweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Prof.-Frege-Str.	1 bis 39 ungerade	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
	2 bis 28 gerade	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
	41 bis 49	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
	51 bis 68	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Querstr.	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Rabenhof	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Rabenstr.	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Rauhe Häge	alle	2	014	Sporthalle 2
Reiherweg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Reusenweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Reuterplatz	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Richard-Wagner-Str.	alle	2	024	Berufschulzentrum Nord
Rigaer Str.	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Rochenweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Rohlstorfer Weg	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Rosenweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Rostocker Str.	0	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	5a	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	6 a bis 9	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	10 a bis 39	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	43 bis 65	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
	66	1	001	Diakonie
	68	1	001	Diakonie
	69	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
70 bis 74	1	001	Diakonie	
Rothentor	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Rudi-Arndt-Str.	1 bis 11 ungerade	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	2	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	4 bis 10 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	12 bis 18	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	20 bis 30 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	21	2	027	Ostsee-Schule
	25 bis 29 ungerade	2	027	Ostsee-Schule

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Rudolf-Breitscheid-Str.	2 bis 24	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	26 bis 30	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	31 bis 53 ungerade	2	025	Claus-Jesup-Schule 1
	32 bis 36 gerade	2	026	Claus-Jesup-Schule 2
	38 bis 52 gerade	2	027	Ostsee-Schule
	54 bis 62	2	027	Ostsee-Schule
	65 bis 87 ungerade	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	66 bis 88 b gerade	2	027	Ostsee-Schule
	89 bis 99	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
	100	2	019	Kita Seebad Wendorf
	101	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
102 bis 140	2	019	Kita Seebad Wendorf	
Runde Grube	alle	1	003	Zeughaus
Sargmacherstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Schatterau	alle	1	001	Diakonie
Scheuerstr.	1 a	1	002	Rathaus (R28)
	1 bis 11 ungerade	1	002	Rathaus (R28)
	2 a bis 12 gerade	1	003	Zeughaus
	13 bis 21	1	002	Rathaus (R28)
Schiffbauerdamm	alle	1	023	Hochschule Wismar
Schilfring	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Schillerring	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Schulstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Schwalbennest	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Schwanenweg	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Schwarzkopfenhof	alle	1	007	Geschäftsstelle KV der Gartenfreunde
Schweinsbrücke	alle	1	002	Rathaus (R28)
Schweriner Str.	1 bis 13 ungerade	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
	2 bis 14 gerade	1	012	Evangelische Grundschule
	15	1	011	Hochschule Wismar Labor
	16 a	1	012	Evangelische Grundschule
	19 bis 23 a ungerade	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	24	1	012	Evangelische Grundschule
	25 bis 27 a	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
	28 bis 46	1	011	Hochschule Wismar Labor
Schüttingstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Seesternweg	alle	2	015	Marktkauf Wismar
Seestr.	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Sella-Hasse-Str.	alle	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
Speicherstr.	alle	1	003	Zeughaus

# Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Spiegelberg	1 bis 29	1	002	Rathaus (R28)
	31	1	002	Rathaus (R28)
	33 bis 43	1	002	Rathaus (R28)
	46 bis 55	1	002	Rathaus (R28)
	56 a	1	002	Rathaus (R28)
	60	1	003	Zeughaus
	61	1	002	Rathaus (R28)
	64	1	003	Zeughaus
St.-Georgen-Kirchhof	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
St.-Marien-Kirchhof	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
St.-Nikolai-Kirchhof	alle	1	002	Rathaus (R28)
Steinweg	alle	1	006	Bauhof der HWI
Stockholmer Straße	alle	1	023	Hochschule Wismar
Störtebekerstr.	alle	2	017	Seniorenheim der HWI, Haus Friedenshof
Süße Lötte	alle	1	010	Bürgerhaus Dargetzow
Süßer Weg	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Tannenweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Tonnenhof	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Torneywinkel	alle	1	009	Rudolf-Tarnow-Schule 2
Trenckelgrund	alle	1	006	Bauhof der HWI
Tschaikowskistr.	1 bis 8	2	024	Berufschulzentrum Nord
	10 bis 30 gerade	2	024	Berufschulzentrum Nord
Tucholskyweg	1 bis 7 ungerade	2	013	Sporthalle 1
	2 bis 8 gerade	2	016	AWO Kreisverband Wismar e. V.
Tulpenweg	alle	2	018	Grundschule am Friedenshof 1
Turmstr.	alle	1	001	Diakonie
Turnerweg	1 bis 2	1	001	Diakonie
	4 a	1	001	Diakonie
	4 c	1	001	Diakonie
	5 bis 9	1	012	Evangelische Grundschule
	12	1	012	Evangelische Grundschule
Turnplatz	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Tümmelerweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Uferweg	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Ulmenstr.	1 bis 7 ungerade	1	003	Zeughaus
	4 bis 10 gerade	1	023	Hochschule Wismar
	11	1	003	Zeughaus
	17	1	003	Zeughaus
	19	1	003	Zeughaus
Veilchenweg	alle	2	021	Grundschule am Friedenshof 2
Verbindungsweg	alle	1	023	Hochschule Wismar
Viereggenhof	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Vogelsang	alle	1	012	Evangelische Grundschule
Vor dem Fürstenhof	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar
Wallstr.	alle	1	004	SR Bildungszentrum Wismar

## Wahlbezirke nach Straßen

Wahleinteilung: 2 Wahlbereiche

Wahlbehörde: Hansestadt Wismar, Scheuerstr. 2, 23966 Wismar

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich	Wahlbezirk	
			Nr.	Name
Wasserstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Weberstr.	alle	1	002	Rathaus (R28)
Weidendamm	alle	1	023	Hochschule Wismar
Wellengang	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Wendorfer Weg	alle	1	023	Hochschule Wismar
Wiesenweg	alle	1	011	Hochschule Wismar Labor
Willi-Bredel-Weg	alle	2	013	Sporthalle 1
Willi-Schröder-Str.	alle	2	028	Seniorenheim Haus Seestern
Windscheer	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Wollenweberstr.	alle	1	003	Zeughaus
Woltersdorfer Weg	alle	2	024	Berufschulzentrum Nord
Zanderstr.	alle	1	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Zeesenweg	alle	1	005	Cafe M-L u. Restaurant Redentin
Zeughausstr.	alle	1	003	Zeughaus
Ziegelstr.	alle	1	006	Bauhof der HWI
Ziegenmarkt	alle	1	003	Zeughaus
Zierower Landstraße	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Zierower Weg	1 bis 21	2	027	Ostsee-Schule
	22 bis 28 gerade	2	020	Möbelfuchs Wismar
	23 bis 27 ungerade	2	027	Ostsee-Schule
	29 bis 41	2	027	Ostsee-Schule
	43 bis 79	2	020	Möbelfuchs Wismar
Ziolkowskistr.	alle	2	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Zuckerring	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Zum Festplatz	alle	2	022	Wohnungsbaugesellschaft mbH
Zum Gutshaus	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Zum Siedehaus	alle	1	008	Rudolf-Tarnow-Schule 1
Zum Walfisch	alle	2	020	Möbelfuchs Wismar
Zur Sandbank	alle	2	015	Marktkauf Wismar

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0799**Federführend:  
32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 11.11.2013

Beteiligt:

Verfasser: Wigger, Roland

**Anzahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt, dass der Gemeindevwahlausschuss der Hansestadt Wismar aus 5 Mitgliedern besteht

**Begründung:**

Die Bürgerschaft bestimmt gem. § 10 LKWG M-V die Anzahl der Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen.

Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und weitere 4-8 Mitglieder. Da die Besetzung des Ausschusses in der Vergangenheit problematisch war, soll die Anzahl der Mitglieder auf die Mindestgröße begrenzt werden.

Die Wahlleitung wird die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen auffordern, Vorschläge zur Besetzung des Ausschusses zu machen.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

XXX	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 10 LKWG M-V

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0819**Federführend:  
32.4 Abt. Allgemeine OrdnungsangelegenheitenStatus: öffentlich  
Datum: 02.12.2013

Beteiligt:

Verfasser: Wigger, Roland

**Aufwandsentschädigung für die Inhaber von Wahlämtern und Hilfskräften der Europawahl und den Kommunalwahlen am 25.05.2014.**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände der o.g. Wahlen ist auf folgende Werte zu erhöhen:

Wahlvorsteher und Schriftführer erhalten für ihre Tätigkeit am 25.05.2014 eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 45,- €, deren Stellvertreter 40,-€. Die Beisitzer erhalten eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 35,-€. Hilfskräfte werden mit bis zu 10,00€ entschädigt.

**Begründung:**

Für die Wahlen sieht der Verordnungsgeber die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. eines Erfrischungsgeldes von 21,00 € für Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung und für Mitglieder der Wahlvorstände für den Wahltag vor.

Die Gewinnung von ca. 270 erforderlichen Wahlhelfern gestaltet sich schwierig, zumal die Feststellung der vorläufigen Wahlergebnisse am Wahlabend einen erheblichen Zeitaufwand erwarten lässt. Erstmals werden die Wahlvorstände der HWI die Ergebnisse der Kreistagswahl und der Bürgerschaftswahl in ihren Wahlbezirken feststellen müssen. Die absehbare physische Inanspruchnahme der Wahlhelfer durch die eine hohe Konzentration erfordernde Auszählung der Kreistags- und der Bürgerschaftswahl ist maßgeblich für diesen Antrag.

Weiterhin trägt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der Anerkennung der Tätigkeit bei und fördert die Motivation zum freiwilligen Engagement.

Vorgesehen, ist die Unterstützung der Wahlvorstände bei der Auszählung durch wahlberechtigte Jugendliche. Nach dem LKVG M-V können Wahlvorstände durch Hinzuziehung von Hilfskräften unterstützt werden.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
XXX	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	5695100/ 06	Aufwand in Höhe von	2500

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	5695100/ 06	Aufwand in Höhe von	2500

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
XXX	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: keine**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0821**Federführend:  
32.4 Abt. Allgemeine OrdnungsangelegenheitenStatus: öffentlich  
Datum: 04.12.2013Beteiligt:  
I Bürgermeister  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser:

**Europa- und Kommunalwahlen 2014, Gemeindegewahlleitung**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft wählt Herrn Frank Brosig zum Gemeindegewahlleiter und Herrn Roland Wigger zum stellvertretenden Gemeindegewahlleiter.

**Begründung:**

Am 25. Mai 2014 finden die Europawahl, die Kreistagswahl und die Wahl der Bürgerschaft statt. In Vorbereitung und Durchführung der Bürgerschaftswahl sind durch die Gemeindevertretung eine Gemeindegewahlleiterin oder ein Gemeindegewahlleiter (Gemeindegewahlleitung) sowie ihre Stellvertretungen zu wählen (§ 9(3) LKWG M-V).

Gemeindegewahlleitung und Stellvertretung sind nach § 7 Abs. 2 LKWG M-V Mitglieder der Wahlorganisation.

Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter tragen im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Gemeinde. Sie unterstützen die Kreiswahlleiter bei der Organisation der Europa- und Kreistagswahl und sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bürgerschaftswahl.

Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mittels öffentlicher Bekanntmachung, die Vorprüfung der Wahlvorschläge und der Wahlergebnisse, die Bestimmung der Anzahl der Briefwahlvorstände, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlausschusssitzungen sowie das Verfahren des Nachrückens von Ersatzpersonen in die Gemeindevertretung zählen zu den hauptsächlichen Aufgaben einer Gemeindegewahlleiterin oder eines Gemeindegewahlleiters. Im Fall eines Wahleinspruches legt die Gemeindegewahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor.

Die Gemeindegewahlleitung ist ein Wahlorgan der Gemeinde. Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Herr Brosig und Herr Wigger waren in der Vergangenheit bereits in der Gemeindegewahlleitung tätig.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende

finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

XXX	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig

	eine Erweiterung
XX	Vorgeschrieben durch: § 9 (3) LKWG M-V

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0798**Federführend:  
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 11.11.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator

Verfasser: Prante, Beate

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,  
58. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Umwandlung des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen  
Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie von Teilen des Gewerbegebietes  
im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen  
Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel"**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt für den Bereich Alter Hafen das Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.
2. Der Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:  
im Nordwesten: vom Hafen Wismar  
im Nordosten: vom Hafenbecken „Überseehafen“  
im Südosten: von der Wasserstraße und der Kopenhagener Straße  
im Südwesten: vom Hafenbecken „Alter Hafen“
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Bezeichnung: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie von Teilen des Gewerbegebietes im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel“
4. Der Beschluss zur Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt zu machen.
5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
6. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.

**Begründung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist die Fläche im Bereich Alter Hafen als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie Gewerbegebiet dargestellt (siehe Anlage 1). Darauf basierend wurde die verbindliche Bauleitplanung Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2 entwickelt und am 25.06.2006 rechtskräftig.

Zwischenzeitlich erfolgten zum Teilbebauungsplan auf einzelnen Baufeldern konkretisierende Planungen (Teilbereiche 1-3), die ebenfalls bereits rechtskräftig sind (Teilbereiche 1 und 2) bzw. für den der Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorbereitet wird (Teilbereich 3).

Aktuelle Überlegungen zur Entwicklung der Infrastruktur aufgrund des Ausbaus der Kreuzfahrttouristik im Bereich Alter Hafen machen eine erneute Überplanung des Gesamtbereiches erforderlich. Aufgrund der Größe des Vorhabens (ca. 6,93 ha) ist ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar durchzuführen.

Ziel der Planung ist eine Änderung des Planbereiches in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel (siehe Anlage 2).

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2, 1. Änderung – Gesamtbereich.

Es ist vorgesehen, dass die Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung und Wissenschaft entsprechend der bereits in den o.g. Teilbereichen erfolgten verbindlichen Bauleitplanungen als Konkretisierung und Erweiterung der derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen Ausstellungen, Kongress und Hotel ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Einzelhandel soll sich ausschließlich auf die Fläche beziehen, die gemäß dem von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013 beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar als Ergänzungsbereich für den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Innenstadt Wismar vorgesehen ist.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
--------------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **B e r a t u n g s v e r l a u f**

VO/2013/0798

**Beschlüsse:**

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0798**Federführend:  
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
60 BAUAMT  
60.1 Abt. Bauordnung

Datum: 11.11.2013

Verfasser: Prante, Beate

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,  
58. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Umwandlung des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen  
Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie von Teilen des Gewerbegebietes  
im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen  
Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel"**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt für den Bereich Alter Hafen das Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.
2. Der Bereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:  
im Nordwesten: vom Hafen Wismar  
im Nordosten: vom Hafenbecken „Überseehafen“  
im Südosten: von der Wasserstraße und der Kopenhagener Straße  
im Südwesten: vom Hafenbecken „Alter Hafen“
3. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Bezeichnung: 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung des Sondergebietes mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie von Teilen des Gewerbegebietes im Bereich Alter Hafen in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel“
4. Der Beschluss zur Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt zu machen.
5. Die gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist von der Verwaltung durchzuführen.
6. Die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind von der Verwaltung durchzuführen.

**Begründung:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar ist die Fläche im Bereich Alter Hafen als Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Ausstellungen, Kongress und Hotel sowie Gewerbegebiet dargestellt (siehe Anlage 1). Darauf basierend wurde die verbindliche Bauleitplanung Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2 entwickelt und am 25.06.2006 rechtskräftig.

Zwischenzeitlich erfolgten zum Teilbebauungsplan auf einzelnen Baufeldern konkretisierende Planungen (Teilbereiche 1-3), die ebenfalls bereits rechtskräftig sind (Teilbereiche 1 und 2) bzw. für den der Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorbereitet wird (Teilbereich 3).

Aktuelle Überlegungen zur Entwicklung der Infrastruktur aufgrund des Ausbaus der Kreuzfahrttouristik im Bereich Alter Hafen machen eine erneute Überplanung des Gesamtbereiches erforderlich. Aufgrund der Größe des Vorhabens (ca. 6,93 ha) ist ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar durchzuführen.

Ziel der Planung ist eine Änderung des Planbereiches in Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung, Wissenschaft und Einzelhandel (siehe Anlage 2).

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Erarbeitung der verbindlichen Bauleitplanung Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2, 1. Änderung – Gesamtbereich. Es ist vorgesehen, dass die Zweckbestimmungen Tourismus, Erholung und Wissenschaft entsprechend der bereits in den o.g. Teilbereichen erfolgten verbindlichen Bauleitplanungen als Konkretisierung und Erweiterung der derzeit im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen Ausstellungen, Kongress und Hotel ausgewiesen werden. Die Zweckbestimmung Einzelhandel soll sich ausschließlich auf die Fläche beziehen, die gemäß dem von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 27.06.2013 beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzept für den Stadt-Umland-Raum Wismar als Ergänzungsbereich für den zentralen Versorgungsbereich Hauptzentrum Innenstadt Wismar vorgesehen ist.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

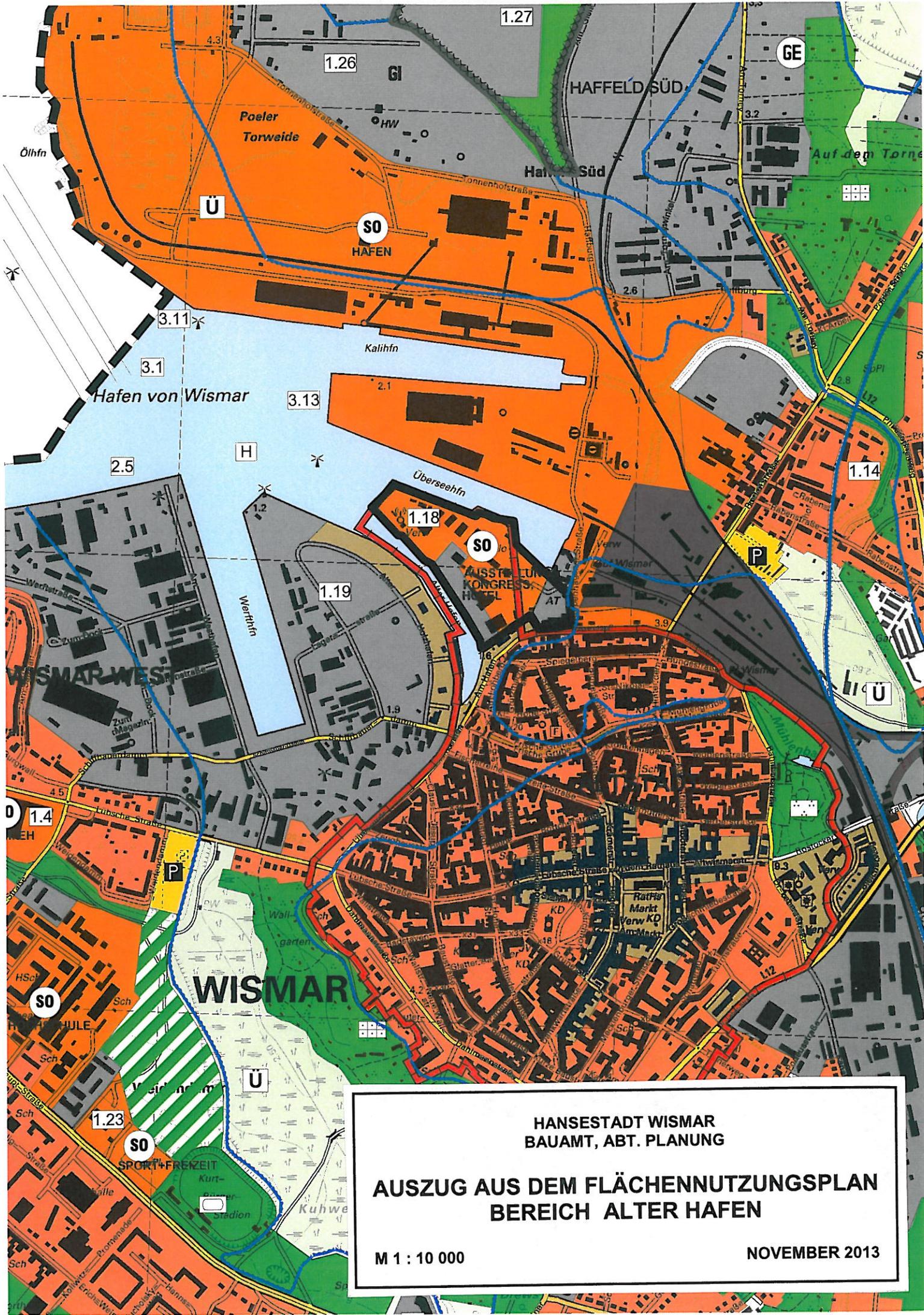
X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

- Anlage 1
- Anlage 2

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

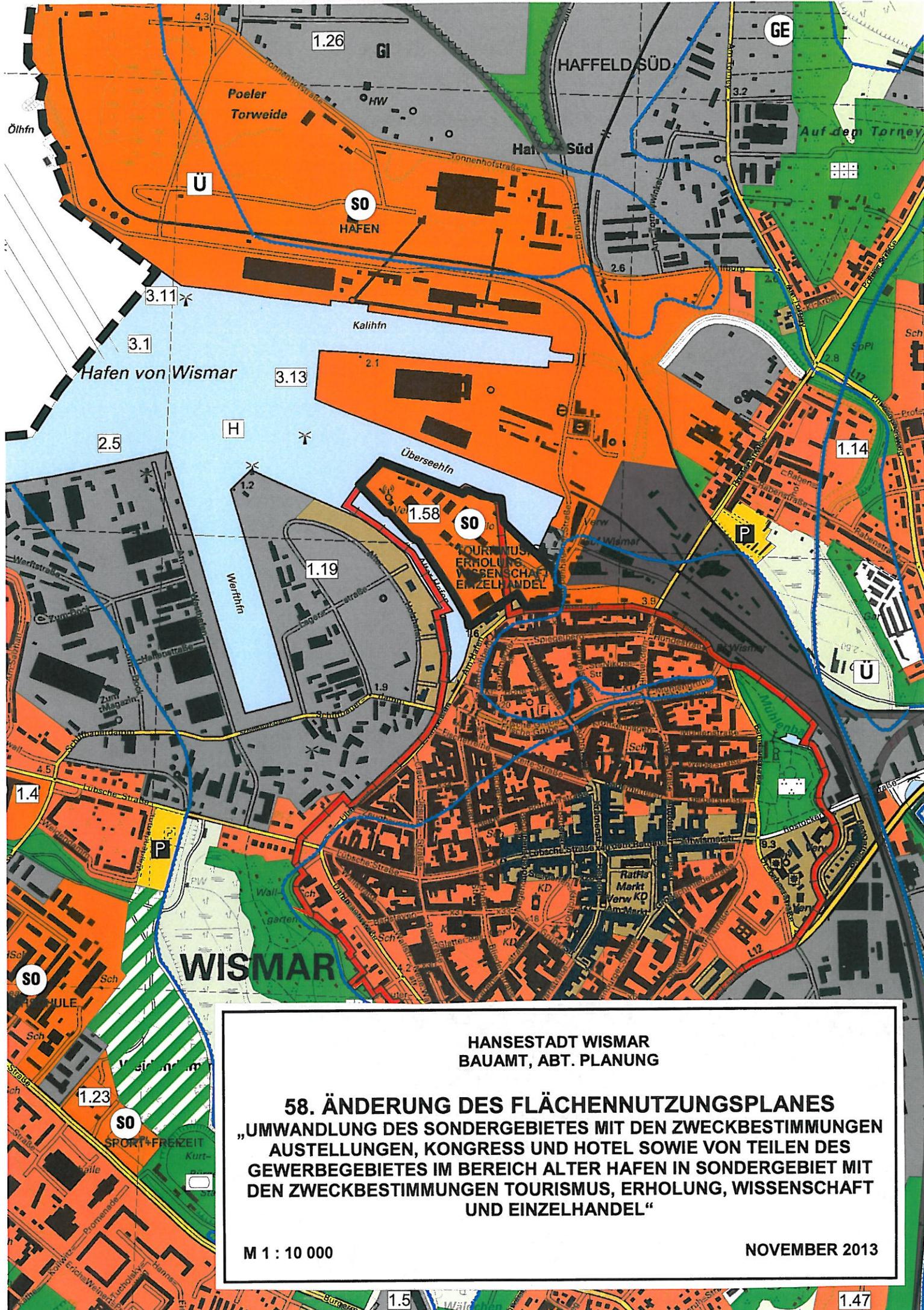


HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
BEREICH ALTER HAFEN**

M 1 : 10 000

NOVEMBER 2013



HANSESTADT WISMAR  
BAUAMT, ABT. PLANUNG

**58. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**  
„UMWANDLUNG DES SONDERGEBIETES MIT DEN ZWECKBESTIMMUNGEN  
AUSTELLUNGEN, KONGRESS UND HOTEL SOWIE VON TEILEN DES  
GEWERBEGBIETES IM BEREICH ALTER HAFEN IN SONDERGEBIET MIT  
DEN ZWECKBESTIMMUNGEN TOURISMUS, ERHOLUNG, WISSENSCHAFT  
UND EINZELHANDEL“

M 1 : 10 000

NOVEMBER 2013

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0810**

Federführend:  
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
III Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
32 ORDUNGSAMT

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

**Entlassung des Kameraden Siegmund Struve aus dem  
Ehrenamtsverhältnis als Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof"  
der Freiwilligen Feuerwehr Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung
Öffentlich		Verwaltungsausschuss	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt, den Wehrführer der Ortsfeuerwehr „Friedenshof“ der Freiwilligen Feuerwehr Wismar, Kamerad Siegmund Struve, mit Ablauf des 31.01.2014 aus seinem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

**Begründung:**

Kamerad Struve hat seinen Rücktritt aus persönlichen Gründen sowohl mündlich als auch schriftlich angezeigt. Die schriftliche Rücktrittserklärung vom 14.11.2013 ist als Anlage beigelegt.

Bei der Rücktrittserklärung handelt es sich um einen Antrag auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz. Mit der Entlassung des Wehrführers endet dessen Ehrenbeamtenverhältnis und damit zugleich die Funktion als Wehrführer.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
--------------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
--------------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz iVm § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

**Anlage/n:**  
- Rücktrittserklärung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Freiwillige Feuerwehr Friedenshof  
der Hansestadt Wismar

Stadtverwaltung Wismar  
Bürgermeister  
Herr Beyer  
Am Markt 1

Wismar, 14.11.2013

23966 Wismar

Sehr geehrte Herr Beyer,

wie bereits auf der letzten Jahreshauptversammlung am 13.04.2013 wiederholt mitgeteilt, beende ich, aus persönlichen Gründen, mit Datum 01.02.2014 meine ehrenamtliche Tätigkeit als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof. Mein Nachfolger wird, wie bereits schriftlich angezeigt, der Kamerad Stephan Hoffmann. Die Wahl innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr erfolgte am 26.10.2013.

Ich bitte um Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Hansestadt Wismar  
Freiwillige Feuerwehr  
Friedenshof  
Wehrführer 

Struve  
Wehrführer

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0800**Federführend:  
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 12.11.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
III Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
32 ORDNUNGSAMT

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

**Wahl des Wehrführers der Ortsfeuerwehr "Friedenshof" der Freiwilligen  
Feuerwehr Wismar**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft stimmt der Wahl des Kameraden Stephan Hoffmann zum Wehrführer der Ortsfeuerwehr „Friedenshof“ der Freiwilligen Feuerwehr Wismar zu.

**Begründung:**

Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof, Kamerad Struve hat seinen Rücktritt aus persönlichen Gründen angezeigt. Aufgrund des Rücktritts wurde eine Neuwahl notwendig.

Gemäß Brandschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, hier § 12 Abs. 1 und 3, bedarf die Wahl des Wehrführers der Zustimmung der Gemeindevertretung und der Wehrführer ist nach seiner Wahl zum Ehrenbeamten zu ernennen.

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Ortswehr Friedenshof der Freiwilligen Feuerwehr Wismar am 26. Oktober 2013 wurde der Kamerad Hoffmann für eine Wahlperiode von 6 Jahren zum Wehrführer gewählt; siehe Wahlprotokoll.

Wehrführer: H o f f m a n n , Stephan, geboren am 16.02.1976

Die Voraussetzungen zur Wahl gemäß Brandschutzgesetz M-V § 12 Abs. 2 werden wie folgt erfüllt:

- a) mindestens vier Jahre aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr: Er ist seit 01.08.1994 aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) er besitzt die persönliche und fachliche Eignung für das Amt: Kamerad Hoffmann ist gegenwärtig als Stellvertretender Wehrführer im Ehrenbeamtenverhältnis tätig,
- c) Kamerad Hoffmann hat die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht,
- d) Kamerad Hoffmann hat das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Als Anlagen sind der Beschluss des Vorstandes, der Wahlvorschlag und das Wahlprotokoll der Vorlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende

Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
--	-----

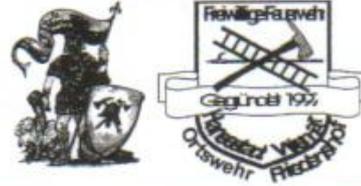
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz iVm § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

**Anlage/n:**

- Wahlunterlagen FF FH Anlage 2
- Wahlunterlagen FF FH Anlage 3
- Wahlunterlagen FF FH Anlage 4

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



## Wahlniederschrift

### ausserordentliche Mitgliederversammlung am 26.10.2013

Wahlkommission: Kam. Struve (Wahlleiter)  
 Kam. Lubinski  
 Kamdn. Villwock

Die Kameraden der Wahlkommission wurden durch die Mitgliederversammlung einstimmig bestätigt.

### Anwesenheit:

Wahlberechtigte Kameraden	47
davon	
anwesend	39
Briefwahl	3

Entsprechend § 12 Abs.1 der Satzung der FF Friedenshof müssen 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Die Anwesenheit beträgt 39 Kameraden, 3 Kameraden haben auf Grund ihrer Arbeit ihre Stimme per Briefwahl abgegeben. Daher kommen wir auf Gesamt 42 Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

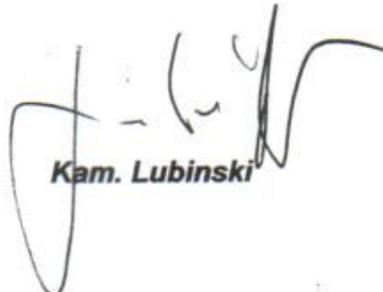
### Wahl des Wehrführers

Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgte mit 42 Ja-Stimmen.

Die Wahlkommission bestätigt, dass die Wahl entsprechend § 12 der Satzung der FF Friedenshof durchgeführt wurde.

Wismar, 26.10.2013

Bestätigt:   
**Kam. Struve**  
 Wahlleiter

  
**Kam. Lubinski**

  
**Kamdn. Villwock**

**Freiwillige Feuerwehr Friedenshof  
der Hansestadt Wismar**

Wismar, 07.10.2013

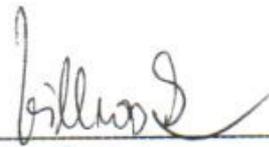
Wahlvorschlag für den Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof

Wahl am 26.10.2013 um 10.00 Uhr – Gerätehaus der FF Friedenshof

Kam. Brandmeister Hoffmann, Stephan



aktives Mitglied



aktives Mitglied

Freiwillige Feuerwehr Wismar  
Ortsfeuerwehr Friedenshof

Ordnungsamt - Abt. Brandschutz -		
Eing. - 7. NOV. 2013 <i>22.10.13</i>		
32.51	32.52	32.53



**Beschluss zur außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Wismar, 12.10.2013

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof beschloss am 12.10.2013 eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Ortswehrführer Siegmund Struve einzuberufen.

Grund ist der Rücktritt des derzeitigen Ortswehrführers Siegmund Struve und die damit verbundene Wahl des neuen Wehrführers.

Der Ortswehrführer Siegmund Struve setzte den 26.10.2013 als Termin zur außerordentlichen Mitgliederversammlung fest.

Wehrführer

Sehr geehrter Kam. Struve,

Wismar, 30.09.2013

hiermit beantragen wir, die aktiven Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach §10 Abschnitt (9) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof einzuberufen.

Grund: Rücktritt des Wehrführers Siegmund Struve und die damit verbundene Wahl des neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Friedenshof

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Mielke, Tilo	T. Mielke
2	Köpcke, Hagen	H. Köpcke
3	Spittl, Rico	R. Spittl
4	Taubitz, Lothar	L. Taubitz
5	Tack, Sebastian	S. Tack
6	Grunwaldt Eike	E. Grunwaldt
7	ORTLAND Renny	R. Ortland
8	Schüttler Dennis	D. Schüttler
9	Kleinmann, Tom	T. Kleinmann
10	Schulz, Philipp	P. Schulz
11	Grünberg, Diana	D. Grünberg
12	Dierl'ss Andre	A. Dierl'ss
13	Andy Krick	A. Krick
14	Hasselberg, Anna	A. Hasselberg
15	Hendy Nandy	N. Hendy
16	Müller Axel	A. Müller

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0801**Federführend:  
40.1 Abt. Kultur

Status: öffentlich

Datum: 15.11.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
III Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Hellwig, Anja

**Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der Protinus gGmbH zur Betreuung des Ökologischen Schulungszentrums Wismar (ÖSW)**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2013	Ausschuss für Kultur, Sport und Bildung	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die anliegende Fördervereinbarung wird beschlossen.
2. Der Übernahme des Pachtvertrages für das Gelände des ÖSW durch die Protinus gGmbH wird zugestimmt.

**Begründung:**

Das ÖSW wurde bislang durch die Qualifizierungs- und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH (QEG) betrieben. Die Förderung erfolgte auf Grundlage des Bürgerschaftsbeschlusses 1333-49/98 aus dem Jahre 1998. Für die QEG wurde zwischenzeitlich ein Insolvenzverfahren eröffnet. Daher kann diese das ÖSW nur noch bis zum 31. Dezember 2013 betreiben. Mit der Protinus gGmbH wurde im Einvernehmen mit dem Jobcenter ein geeigneter Nachfolger ab 1. Januar 2014 gefunden, welcher bereit ist, die Arbeitsgelegenheiten (zweiter Arbeitsmarkt) am Standort fortzuführen. Am Standort werden drei Maßnahmen mit insgesamt 26 Teilnehmern durchgeführt. Für die Betreuung des ÖSW sind zwei festangestellte Mitarbeiter notwendig. Die vorgeschlagene Förderung deckt die Personalkosten für eine Stelle und einen Teil der Betriebs- und Sachkosten. Die verbleibenden Personal-, Sach- und Betriebskosten trägt das Jobcenter. Die vorgeschlagene Fördervereinbarung und die Übernahme des Pachtvertrages sollen für beide Seiten Planungssicherheit schaffen. Die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Entwicklung des ÖSW werden geschaffen. Der beigelegte Sachbericht 2012 beschreibt das Profil und die Nutzung des ÖSW.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28100/ 5415900	Aufwand in Höhe von	35.800,00 €

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28100/ 5415900	Auszahlung in Höhe von	35.800,00 €

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28100/ 5415900	Aufwand in Höhe von	35.800,00 €

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

- Fördervereinbarung
- Sachbericht 2012

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## *Fördervereinbarung*

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister  
Herrn Beyer

und

der Protinus gGmbH

vertreten

durch die Geschäftsführerin  
Frau Gustke

1. Die Protinus gGmbH betreibt das Ökologische Schulungszentrum Wismar.

Das Ökologische Schulungszentrum Wismar dient als bürgeroffenes Zentrum der Umweltberatung und Umwelterziehung. Das kulturelle Bildungsangebot umfasst insbesondere das Erkunden von Themengärten mit unterschiedlichster Flora und Fauna sowie die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Projekttagen.

Das Ökologische Schulungszentrum wird als beliebtes Ausflugsziel von Kindertagesstätten, Schulklassen, Vereinen, Seniorengruppen, Wismarer Bürgern u.a. besucht.

Die Leitung, Pflege und Erweiterung der vielfältigen Anlage und der entsprechenden Angebote durch die Projektleitung soll die Attraktivität des Zentrums weiterhin stärken.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch die Protinus gGmbH aus Vermietungen/ Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.  
(2) Die Hansestadt Wismar fördert anteilig die anfallenden Personal- und Betriebskosten des Ökologischen Schulungszentrums mit 35.800,00 Euro jährlich.  
(3) Die Hansestadt Wismar kann abgestimmte Investitionen refinanzieren. Vordringlich ist die Investition durch den Verein über Darlehen abzusichern, die Hansestadt Wismar kann anteilig oder in voller Höhe den Kapitaldienst fördern.
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar.

Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Protinus gGmbH können auf schriftlichen Antrag Abschläge auf den Förderbetrag geleistet werden.

(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG).

(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn

- a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
- b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Kultur, Schule, Jugend und Sport, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2016. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den \_\_\_\_\_

Wismar, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführerin

Dienstsiegel

Projekt der QEG

**ÖSW** Ökologisches Schulungszentrum Wismar



**Bürgeroffenes Zentrum  
zur Umweltberatung und Umwelterziehung**

Qualifizierungs- und Entwicklungsgesellschaft Wismar mbH  
Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung

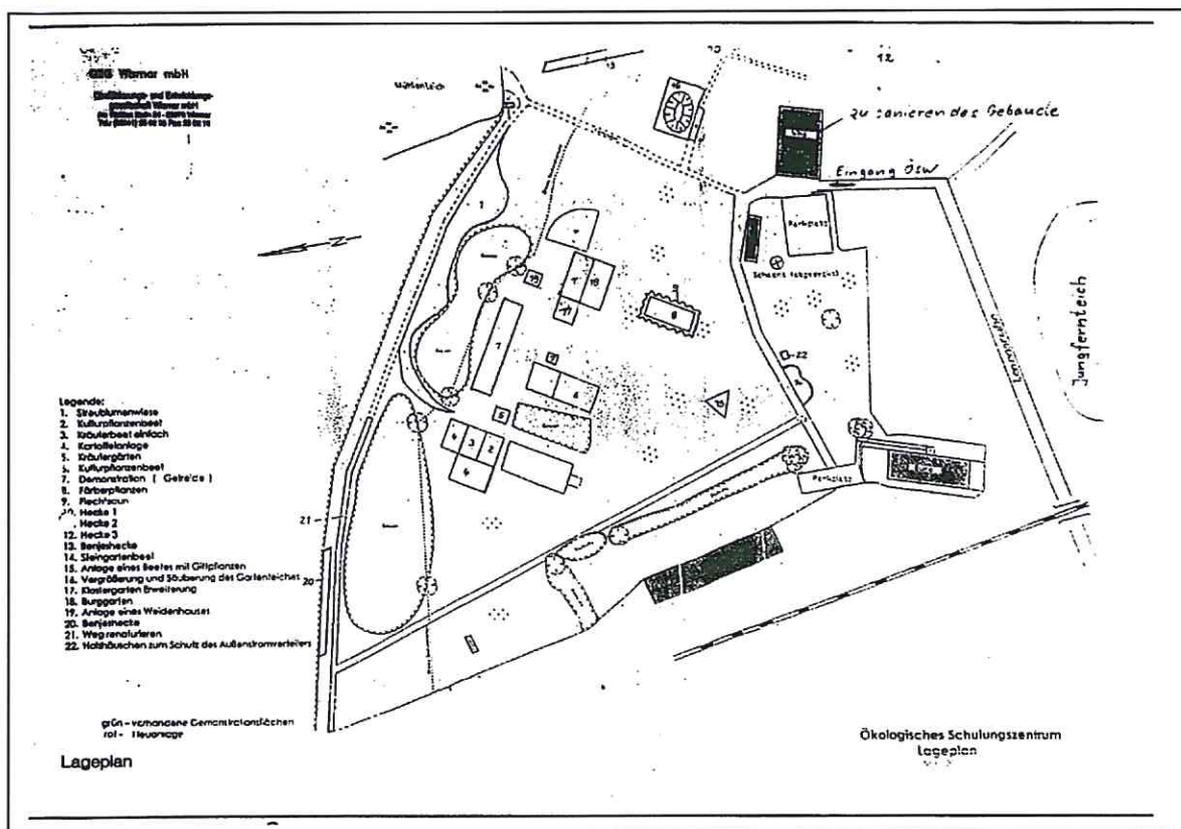


**QEG** Wismar mbH  
Personalentwicklung  
Strukturentwicklung  
Dienstleistungen

Zertifiziertes Unternehmen nach DIN EN ISO 9001:2008 und Zugelassener Träger - AZWV

Das seit 1993 als Projekt der QEG Wismar mbH gemeinnützig betriebene „Ökologische Schulungszentrum Wismar“ ist ein bürgeroffenes Zentrum zur Umweltberatung und Umwelterziehung mit bildungspolitischem Aspekt, welches aber auch zum Naturverständnis und zum Leben mit der Natur anregen soll.

Es liegt am südöstlichen Rand der Hansestadt Wismar am Mühlenteich und ist eine ganzjährig geöffnete – ca. 4 ha große – Anlage mit vielfältiger Nutzung.



Im ÖSW bieten wir folgende Möglichkeiten

- Thematische Betreuung für Interessenten – vom Kindergarten über die Schule bis zum Ruhestandsverein,- Informationen sammeln; kennen lernen von Themengärten mit unterschiedlichster Flora und Fauna; Anleitung zur kreativen Beschäftigung mit der Natur; Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Projekttagen; thematische Veranstaltungen zu Natur und Umwelt; Beobachtung der heimischen Natur; Experimente zum Anfassen; entspannen; genießen.

Die Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Anlage und Ihres Angebotes zur Nutzung ist nur möglich, bei einer jährliche Förderung des Projektes durch die Han-

sestadt Wismar sowie durch die Einbindung von Arbeitsförderprojekten durch die ARGE.

### Projektleitung

Das Projekt wird durch Herrn Rainer Büttner geleitet. Das Projektmanagement erfolgt durch Herrn Umland.

Der Projektleiter hat folgende Aufgaben:

- Die wirtschaftliche Führung des Projektes.
- Leitung und Planung der Erhaltung, Pflege und Erweiterung der Anlage.
- Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen. Vorwiegend für die Schulen.
- Durchführung thematischer Veranstaltungen zu Natur und Umwelt auch für andere Nutzer.
- Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit.
- Einkauf.
- Werbung.
- Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden, gemeinnützigen Vereinen etc.

Herr Büttner begann im Jahr 2005 mit der Neugestaltung/Erweiterung des Umfeldes und des neuen Eingangsbereiches. Die Aktivitäten zur ständigen Verbesserung des ÖSW erfolgen laufend.

Dadurch wird die Attraktivität der Anlage und des Umfeldes ständig erhöht.

### Nutzer des ÖSW im Jahr 2012

Im Jahr 2012 zählten wir insgesamt 7.321 offizielle Besucher / Nutzer in das ÖSW.

Den weitaus größten Anteil hieran hatten wieder die Schulklassen der Wismarer Schulen. Folgende Schulen machten von unseren Angeboten Gebrauch. Hierbei ist zu beachten, dass viele Schulklassen das ÖSW mehrfach im Jahr nutzen.

- Fritz-Reuter-Schule
- Rudolf-Tarnow-Schule
- Evangelische Grundschule
- IGS J.W. Goethe
- Gerhard-Hauptmann-Gymnasium
- Ostseeschule
- Grundschule Seeblick
- Klaus-Jesup-Schule
- Große Stadtschule Geschwister Scholl
- Gymnasium Dorf Mecklenburg
- Brecht Schule
- Astrid Lindgren Schule

- Regionale Schule Proseken
- Förderschule Neukloster
- Regionale Schule Dorf Mecklenburg
- Grundschule Lübow
- Regionale Schule Neuburg
- Regionale Schule Bobitz

Die Schulen nutzen unsere Angebote zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umwelt- und Biologieunterricht unter Regie der QEG Wismar mbH, sowie zur Durchführung von Projekttagen.

Die zweitgrößte Besuchergruppe kam aus den Kindertagesstätten der Hansestadt Wismar, wie:

- Zwergenland
- Neustadt
- Kreatives Spielhaus
- Emil Grünbär
- Seeblick
- Plappersnut
- Sonnenschein
- Kneipp Kita

Weitere Nutzer kamen von Vereinen, Tagesmüttern, den Wismarer Werkstätten, der Volkshochschule Wismar, dem Agendabüro Wismar, GAP, Selbsthilfegruppen (das Boot), Seniorengruppen, Wandergruppen, der TSG-Wismar (Abt. Turnen), der Diakonie, dem Gehörlosenverein, der Förderschule Neukloster, von Rheumagruppen und nicht zuletzt von der breiten Öffentlichkeit, wie Großeltern mit ihren Enkelkindern, BB, Kreativ Gruppe, Depressiv Verein, AWO, Malteser, Floristenverband.

Eine weitere Nutzung erfährt das ÖSW durch Praktikanten vom IFBQ, der Klaus-Jesup-Schule, Berufsschulzentrum Zierow, VFBJ Tressow, dem Kreisbauernverband und durch die Bereitstellung von Praktikantenstellen für das „freiwillige ökologische Jahr“ für den Internationalen Bund und die ijgd Jugendbauhütte. Die Praktikantenstellen sind nicht in den Besucherzahlen enthalten.

#### Veranstaltungen im Jahr 2012

Neben den täglichen Lehrveranstaltungen wurden durch das ÖSW Veranstaltungen wie:

- Präsentation von Pflanzen und Kräutern
- Umwelttag im ÖSW (eigene Veranstaltung)
- Osterfest
- Sommerfest
- Veranstaltung „gesunde Ernährung“ im ÖSW
- Klassenabende für Wismarer Schulklassen zum Thema Umwelt
- Seminare für die Jugendbauhütte Wismar und dem IB
- Umwelttag im Rathaus

durchgeführt.

## Beispielthemen aus unserem Veranstaltungsangebot

### Thema Kräuter:

- Besichtigung von Kräutergarten  
Klostergarten  
Färbergarten  
Bauerngarten
- Anfertigung von Kräuterquark und –butter zum anschließenden Verzehr
- Probieren von Kräutertees mit Erläuterungen zur Wirkung
- Anfertigung von Kräuteröl oder Kräuternessig
- Heilkräuter und Wildkräuter
- Herstellung und Verkostung von Kräuterlikören
- Naturkosmetik mit Kräutern und Früchten
- Anfertigung von Duftsäckchen

### Thema Frühling:

- Herstellung und Verkostung besonderer Bowlen, wie Rosenbowle, Maibowle oder Gurkenbowle
- Wildkräuter kennen lernen, Wildkrautsalate herstellen und verkosten
- Ostereier färben mit Naturfarben
- Osterbasteln mit Heu und Weide
- Brauchtum
- Baumscheiben

### Thema Herbst:

- Kartoffelverkostung (28 Sorten aus aller Welt haben wir angebaut)
- Halloween – Herstellung von ausgehöhlten, gestalteten Kürbissen
- Kartoffelfeuer
- Herbstcollagen
- Arbeiten mit Naturmaterialien

### Thema Weihnachten

- Basteleien aus Heu und Stroh
- Anfertigung von Adventsgestecken
- Exotische Früchte
- Brauchtum

### Weitere Aktivitäten

Neugestaltung der Demonstrationsanlagen mit hochwertigen Neuanpflanzungen  
Aus der eigenen Kompostieranlage gewinnen wir ökologische Pflanz Erde für die Bodenverbesserung des ÖSW.

Beginn der Restaurierung der Miniatur Altstadt Häuser

Der Materiallagerplatz wurde neu geordnet.

Ein zusätzlicher Materialcontainer wurde aufgestellt.

Die Einzäunungen zum Schutz gegen Verbiss durch Wild wurden wieder erneuert.

Durchführungs- und Entwicklungs-  
gesellschaft Wismar mbH  
Am Weißen Stein 24 • 23070 Wismar  
Tel.: (03841) 32 77 00 Fax 32 77 01 40

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0812**

Federführend:  
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Rehme-Zingelmann,  
Alexander

<b>Änderung der Spielvergnügungssteuersatzung</b>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Spielvergnügungssteuersatzung.

**Begründung:**

siehe Anlage 2

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

## Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101. 4031000	Ertrag in Höhe von	47 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101. 6031000	Einzahlung in Höhe von	47 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

## Deckung

entfällt	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
entfällt	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
x	eine Erweiterung
Haushaltssicherungskonzept	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung zur Spielvergnügungssteuersatzung

Anlage 2 - Begründung

Anlage 3 - Synoptische Darstellung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungssatzung  
zur

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf den  
Aufwand für die Nutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten  
(Spielvergnügungssteuersatzung) vom 07.06.2007

Nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom XX.XX.201X wird folgende Satzung erlassen

[Rechtsgrundlage:

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)] :

§ 1

Die Spielvergnügungssteuersatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) die Zahl „102,00“ wird durch die Zahl „121,00“ ersetzt,
  - b) die Zahl „41,00“ wird durch die Zahl „48,00“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „511,00“ durch die Zahl „604,00“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „182,00“ durch die Zahl „154,00“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wismar, den XX.XX.201X

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Anlage 2

### Begründung:

Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes wird vorgeschlagen, die Spielvergnügungssteuer-satzung dahingehend zu ändern, dass die Steuersätze ab 2014 wie folgt erhöht werden:

Steuersatz für die Nutzung von	2013	2014 ff.	prozen- tuale Erhöhung
Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	11,0%	13,0%	18,2%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	102,00€	121,00€	18,6%
Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit außerhalb von Spielhallen	41,00€	48,00€	17,1%
Computern in Spielhallen	20,00€	24,00€	20,0%
Spielgeräten ohne Jugendfreigabe	511,00€	604,00€	18,2%

		Grenzwert bei 11% 2013	Grenzwert bei 13% 2014ff
Mindestbesteuerung von Gewinnspielgeräten i.H.v. bei Unterschreiten des Grenzwertes	20,00 €	182,00€	154,00€

Die Steuersätze sind im § 5 der Satzung geregelt. Insofern bezieht sich die Änderungssatzung ausschließlich auf die Absätze 1 bis 4 des Paragraphen 5. Die Anlage 3 enthält eine synoptische Darstellung der Änderungen des § 5.

Trotz der erheblichen Steuererhöhung entwickelt die Steuer keine erdrosselnde Wirkung. Diese Aussage stützt sich auf die Tatsache, dass anderenorts bereits höhere Steuersätze bestehen und keine gehäuften Geschäftsaufgaben auftraten. Die Steuersätze der Gewinnspielgeräte betragen in 2013 in Lübeck 12 %, in Schwerin 18 % und in Rostock 15 %.

Die Steuersätze der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, der Computer, der Spielgeräte ohne Jugendfreigabe sowie die Grenzwerte der Mindestbesteuerung wurden auf Grundlage der prozentualen Erhöhung des Steuersatzes der Gewinnspielgeräte berechnet. Die Differenzen entstanden durch Rundungen.

Synoptische Darstellung

bisherige Fassung	vorgeschlagene Fassung
<b>§ 5 Steuersatz</b>	<b>§ 5 Steuersatz</b>
<p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat <b>11</b> von Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat</p> <p style="padding-left: 20px;">a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO <b>102,00€</b>,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) an anderen Aufstellorten</p> <p style="text-align: center;"><b>41,00 €.</b></p> <p>Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, <b>511,00 €</b> je Spielgerät und Kalendermonat.</p> <p>(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von <b>182,00 €</b> so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) beträgt je Kalendermonat <b>13</b> von Hundert der Bemessungsgrundlage.</p> <p>(2) Die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b) beträgt je Spielgerät und Kalendermonat</p> <p style="padding-left: 20px;">a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i GewO <b>121,00€</b>,</p> <p style="padding-left: 20px;">b. an anderen Aufstellorten</p> <p style="text-align: center;"><b>48,00€.</b></p> <p>Die Steuer für die Nutzung von Computern in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Absatz 2 Buchstabe c) beträgt je Computer und Kalendermonat 20,00 €.</p> <p>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer für die Nutzung von Spielgeräten, die Darstellungen zum Inhalt haben, aufgrund derer eine Jugendfreigabe gemäß § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes versagt wurde oder zu versagen wäre, <b>604,00€</b> je Spielgerät und Kalendermonat.</p> <p>(4) Unterschreitet die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) im Kalendermonat den Betrag von <b>154,00 €</b> so beträgt die Steuer für die Nutzung dieses Spielgerätes 20,00 € (Mindestbesteuerung). Absatz 3 bleibt unberührt.</p>

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0811**Federführend:  
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 19.11.2013

Beteiligt:  
II Senator  
III Senator  
10.1 Abt. Liegenschaften  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) auf der Grundlage der als Anlagen 3 und 4 beigefügten Kalkulationen 2013 und 2014.

**Begründung:**

Das bisherige Ortsrecht der Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung bestand bislang aus drei Satzungen (der Abwassersatzung, der Gebührensatzung und der Schlammabfuhrsatzung). Diese drei Satzungen verschmelzen durch Übernahme der Regelungen aus der Schlammabfuhrsatzung zur Abwassersatzung und zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die zeitgleich ins Vorlageverfahren gebracht werden.

Mit der Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung werden auch die Kalkulationen für die Jahre 2013 und 2014 vorgelegt. Danach werden sowohl die Grundgebühr in § 3 Abs. 2 als auch die Einleitungsgebühr in § 3 Abs. 11 für die Benutzung der zentralen Abwasseranlage in unveränderter Höhe beibehalten. Die im Vorjahr erzielte Gebührenüberdeckung wird ausgeglichen. Ständige Kostenoptimierungsprozesse und das derzeit niedrige Zinsniveau führen zu weiterhin stabilen Gebühren.

Nicht mehr kostendeckend ist die Abwassergebühr für die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen. Da für die dezentrale Abwasserentsorgung in den Kleingartenanlagen Technik benötigt wird, über die der EVB bisher nicht verfügt, wurde zunächst die Entscheidung notwendig, neue Technik anzuschaffen oder mit den Zusatzleistungen ein Drittunternehmen zu beauftragen. Nach entsprechenden

Markterkundungen ist derzeit die Beauftragung eines Dritten für die Abwasserentsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten die kostengünstigste Variante.

Aufgrund der Eigentumskonstellation in den Kleingärten erscheint es sinnvoll, neben dem Grundstückseigentümer in den Fällen der Kleingärten, den Kreisverband als „sonstigen Nutzungsberechtigten“ entsprechend KAG M-V mit in die Satzung aufzunehmen (§ 6 Abs. 2). Nur dem Kreisverband sind die tatsächlichen Endnutzer der Kleingärten bekannt. Zudem ist dem Kreisverband die Abrechnung und Umlage diverser anderer Betriebskosten (Strom, Wasser etc.) bereits geläufig, so dass es zweckmäßig erscheint, die anfallende Gebührenerhebung über den Kreisverband abzuwickeln, da er diese bereits im Auftrag der Vereine jährlich im Zusammenhang mit der Pachtrechnung für die einzelnen Kleingärtner vornimmt. Der Kreisverband wurde bereits über diese mögliche zukünftige Verfahrensweise informiert.

Die Stadtwerke Wismar GmbH ist seit Jahren von der Hansestadt Wismar mit der Abwassermengenermittlung und den daraus resultierenden weiteren Tätigkeiten beauftragt. Diese Beauftragung wurde in die Satzung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung mit aufgenommen.

Infolge der Zusammenfassung der Abwassergebührensatzung und des Gebührenteils der Schlammabfuhrsatzung und der weiteren Überarbeitung schlägt die Verwaltung die beigefügte Neufassung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung vor.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

### 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### Anlage/n:

- 1     Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt  
Wismar     (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)
- 2     Synopsis
- 3     Kalkulation 2013
- 4     Kalkulation 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... 2013 folgende Satzung erlassen.

### § 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.

### § 3 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).
- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h	€ Monat	€ Jahr
<b>Wasserzähler</b>		
Nenngröße 3 - 5 m <sup>3</sup> /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m <sup>3</sup> /h (6)	5,76	69,12
20 m <sup>3</sup> /h (10)	9,60	115,20
<b>Großwasserzähler inkl. Verbundzähler</b>		
Nennweite 50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.
- (7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.
- (8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.
- (9) Hat ein Wasserzähler nicht oder offensichtlich unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar

aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten geschätzt und festgesetzt.

- (10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der Einleitungsgebühr sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.
- (11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter Frischwasser als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwassers sowie gewerblichen Abwassers

2,35 €/m<sup>3</sup>.

- (12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen zu entnehmen.
- (13) Die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.
- (4) Die Gebühr beträgt

48,06 €/m <sup>3</sup>	für Abfuhr aus Kleinkläranlagen
43,68 €/m <sup>3</sup>	für Abfuhr aus abflusslosen Gruben
40,00 €	für eine vergebliche Anfahrt

## § 5

### Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld bei der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage entfällt. Die Gebührenschuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch die Hansestadt Wismar erstellt.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.

## § 8

### Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung

- (1) Die Gebührenschuldner und ihre Vertreter haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- (3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in angemessenem Umfang zu unterstützen.

- (4) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich anzuzeigen.
- (5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz - DSG MV -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 - 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.
- (6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu angemessene Unterstützung verweigert wird;
  2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen ab dessen Eintritt schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung

über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar  
(Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Siegel

## Synopsis

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar – Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung –

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
Inhaltsverzeichnis		
<b>Abschnitt I</b>		
§ 1 – Allgemeines		
<b>Abschnitt II: Benutzungsgebühren</b>		
§ 2 – Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr		
§ 3 – Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr		
§ 4 – Entstehung der Gebührenpflicht		
§ 5 – Gebührenpflichtiger		
§ 6 – Heranziehung und Fälligkeit		
<b>Abschnitt: III: Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten</b>		
§ 7 – Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung		
§ 8 – Ordnungswidrigkeiten		
§ 9 – Inkrafttreten		

<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 30, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V, S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V, S. 522, 916) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft folgende Satzung erlassen.</p> <p><b>Abschnitt I</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch <u>Artikel 2 des Gesetzes</u> vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ... 2013 folgende Satzung erlassen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (<u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlagen) als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasser- und</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt <del>in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen</del> als eine öffentliche Einrichtung.</p>
---	---	--

<p>Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Hansestadt Wismar.</p>	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) in der jeweils geltenden Fassung.</u></p>	<p><del>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser.</del></p> <p><del>(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG)</del></p> <p><del>(4) Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§-2</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p><del>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</del></p> <p><del>1. Schmutzwasser</del></p> <p><del>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder</del></p>
---	---	--

~~sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.~~

~~2. Anschlussberechtigter~~

~~Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter.~~

~~Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter.~~

~~Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.~~

~~Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter.~~

~~Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.~~

### ~~3. Grundstück~~

~~Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.~~

### ~~4. Kleinkläranlagen~~

~~Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.~~

### ~~5. Abflusslose Gruben~~

~~Abflusslose Gruben sind wasserdichte~~

~~Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.~~

### ~~§ 3~~

#### ~~Anschluss- und Benutzungsrecht~~

- ~~(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Begrenzung in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verlangen.~~
- ~~(2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.~~

### ~~§ 4~~

#### ~~Begrenzung des Benutzungsrechtes~~

- ~~(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:
  - ~~1. Stoffe, wenn dadurch das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,~~
  - ~~2. Stoffe, die die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,~~~~

		<p>3. <del>Stoffe, die die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren.</del></p> <p>(2) <del>In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.</del></p> <p><del>Hierzu gehören insbesondere:</del></p> <ol style="list-style-type: none"><li><del>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices;</del></li><li><del>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</del></li><li><del>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen</del></li></ol>
--	--	---

		<p>führen;</p> <p>4. <del>gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);</del></p> <p>5. <del>feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</del></p> <p>6. <del>Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</del></p> <p>7. <del>Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung);</del></p>
--	--	--

- |  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><del>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</del></p> <p><del>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</del></p> <p><del>10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</del></p> <p><del>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</del></p> <p><del>12. Silagesickersaft;</del></p> <p><del>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</del></p> <p><del>14. radioaktives Abwasser.</del></p> |
|--|--|--|

~~§ 5~~

~~Anschluss und Benutzungszwang~~

~~(1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen hat, ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.~~

~~Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person.~~

~~(2) Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.~~

		<p>(3) <del>Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt.);</del></li><li><del>b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen;</del></li><li><del>c) Viehbestand;</del></li><li><del>d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen;</del></li><li><del>e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben).</del></li></ul> <p><del>Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und</del></li><li><del>b) eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.</del></li></ul>
--	--	--

		<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</b></p> <p>(1) <del>Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.</del></p> <p><del>Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</del></p> <p>(2) <del>Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</del></p> <p>(3) <del>Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</del></p>
--	--	--

~~(4) Die Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat regelmäßig durch den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf.~~

#### ~~§ 7~~

#### ~~Durchführung der Entsorgung~~

~~(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.~~

~~(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.  
Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.~~

		<p>(3) <del>Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</del></p> <p>(4) <del>Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</del></p> <p>(5) <del>Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2)</del></p> <p>(6) <del>Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</del></p> <p>(7) <del>Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</del></p> <p>(8) <del>Kann eine Entleerung aus Gründen, die der</del></p>
--	--	--

<p><del>Abschnitt II: Benutzungsgebühren</del></p> <p style="text-align: center;"><del>§ 2</del> Grundsatz und Gegenstand der Benutzungs- gebühr</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Grundsatz und Gegenstand der Benutzungsgebühr</p>	<p><del>Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung. § 12 Abs. 3 – 6 gilt entsprechend.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Anmeldung</b></p> <p>(1) <del>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>- die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;</del></li> <li><del>- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.</del></li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p>
--	---	---

<p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.</p> <p>(2) Diese dienen der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der <u>in § 1 dieser Satzung genannten</u> öffentlichen Abwasseranlagen.</p> <p>(2) Diese dienen insbesondere der Deckung der Abwasserabgabe der Hansestadt Wismar und des Aufwandes für Betriebskosten, Leistungen Dritter, die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen, der Verzinsung des aufgewandten Investitionskapitals sowie der Abschreibungen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die zentrale öffentliche Abwasseranlage</b></p>	
<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt.</p> <p>(3) Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser <u>in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage</u> wird in Form einer Grund- und Einleitungsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Grundgebühr wird nach Tarifeinheiten (TE) festgelegt. Tarifeinheiten sind jede Wohnungseinheit bzw. jede gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlage.</p>	

- (4) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf ~~bis zu~~ einem Verbrauch von 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt

2,40 €/Monat 28,80 €/Jahr

- (5) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h	€ Monat	€ Jahr
<b>Hauswasserzähler</b>		
Nenngröße		
3 - 5 m <sup>3</sup> /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m <sup>3</sup> /h (6)	5,76	69,12
20 m <sup>3</sup> /h (10)	9,60	115,20
<b>Großwasserzähler inkl. Verbundzähler</b>		
Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (150)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- (6) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

- (3) Die Grundgebühr für den allgemeinen Bedarf bei einem Verbrauch von bis zu 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt 28,80 €/ Jahr (2,40 €/ Monat).

- (4) Die Grundgebühr für gewerbliche, landwirtschaftliche und sonstige durch Wasserzähler angeschlossene Anlagen mit einem Bedarf von mehr als 600 m<sup>3</sup> je Tarifeinheit und Jahr beträgt je nach Zählergröße:

Nenndurchfluss Q <sub>n</sub> in m <sup>3</sup> /h	€ Monat	€ Jahr
<b>Wasserzähler</b>		
Nenngröße		
3 - 5 m <sup>3</sup> /h (2,5)	2,40	28,80
7 - 10 m <sup>3</sup> /h (6)	5,76	69,12
20 m <sup>3</sup> /h (10)	9,60	115,20
<b>Großwasserzähler inkl. Verbundzähler</b>		
Nennweite		
50 mm (15)	14,40	172,80
80 mm (40)	38,40	460,80
100 mm (60)	57,60	691,20
über 100 mm (150)	144,00	1.728,00

- Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Abwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).

<p>(7) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der <del>Gebührenpflichtige</del> bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p>	<p>(5) Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der <u>Gebührensschuldner</u> bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keine Wasserzähler einbauen, ist die Hansestadt Wismar berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.</p>	
<p>(8) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück <del>bzw. aus dem Überlauf von Kleinkläranlagen</del> der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird.</p>	<p>(6) Die Einleitungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die von einem Grundstück der <u>zentralen öffentlichen Abwasseranlage</u> zugeleitet wird. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, die durch den erforderlichen Wasserzähler ermittelt wird. <u>Anderes Abwasser, welches nicht über einen Wasserzähler oder Abwasserzähler erfasst wird, wird mittels Schätzung ermittelt.</u></p>	
<p>(9) <del>Die in Absatz 7 geforderten</del> Wasserzähler für die privaten Wasserversorgungsanlagen müssen eine für die jeweilige Gebührenveranlagung ausreichende Messkapazität aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung <del>vom 12.08.1988</del> entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und die Installation der Zähler sowie für die nach der</p>	<p>(7) Wasserzähler für die private Wasserversorgungsanlage müssen für die jeweiligen Gebührenveranlagungen ausreichende Messkapazitäten aufweisen und den Bestimmungen der Eichordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> entsprechen. Der Abgabenschuldner trägt die Kosten für die Beschaffung und Installation des Zählers sowie für die nach der Eichordnung vorgeschriebenen</p>	

<p>Eichordnung vorgeschriebenen regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuell erforderlichen Zählerreparaturen und -auswechselungen.</p>	<p>regelmäßigen Überprüfungen der Wasserzähler und eventuelle erforderliche Zählerreparaturen und Auswechselungen.</p>	
<p>(10) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzähler entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p>	<p>(8) Bei privater Wasserversorgung mit Wasserzählern entspricht die von der Hansestadt Wismar oder einem beauftragten Dritten abgelesene Frischwassermenge der Schmutzwassermenge.</p>	
<p>(11) Hat ein Wasserzähler nicht richtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener und späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten festgesetzt.</p>	<p>(9) Hat ein Wasserzähler nicht <u>oder offensichtlich</u> unrichtig angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen ermittelte Wassermenge. Ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Frischwassermenge von der Hansestadt Wismar aufgrund von Pumpenleistungen oder anderweitig bekannten Verbrauchswerten <u>geschätzt und</u> festgesetzt.</p>	
<p>(12) Von der nach Absatz 8 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn diese <del>gemäß Absatz 9</del> durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen <del>werden</del>. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar</p>	<p>(10) Von der nach Absatz 4 ermittelten Frischwassermenge werden auf Antrag auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermengen gebührenmindernd berücksichtigt, wenn dies durch Wasserzähler gesondert nachgewiesen wird. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem der Anspruch entstanden ist. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar der Nachweis auch in anderer</p>	

<p>der Nachweis auch in anderer geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der <del>Benutzungsgebühren</del> sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p> <p>(13) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 m<sup>3</sup> <del>Schmutzwasser</del> als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung von häuslichen <del>Schmutzwasser</del> sowie gewerblichen Abwassers</p> <p style="text-align: center;"><b>2,35 €/m<sup>3</sup></b></p> <p>(14) <del>Bei Ableitung von geklärtem Schmutzwasser in öffentliche Regenwasserleitungen oder in Wasserläufe beträgt die Grundgebühr 0,41 €/Monat und die Einleitungsgebühr nach Abs. 8 0,40 €/m<sup>3</sup>.</del></p> <p>(15) <del>Bei Ableitung von gering verschmutztem Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach Vorreinigung wird die Menge durch Schätzung ermittelt und gesondert beschieden. Die Gebühr beträgt 0,40 €/m<sup>3</sup>.</del></p> <p>(16) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw.</p>	<p>geeigneter Form erbracht werden. Solange die Nachweise nicht geführt sind, werden bei Berechnung der <u>Einleitungsgebühr</u> sämtliche dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen zugrunde gelegt.</p> <p>(11) Für die Berechnung von Einleitungsgebühren wird 1 Kubikmeter <u>Frishwasser</u> als Berechnungseinheit festgelegt. Die Einleitungsgebühr beträgt bei Ableitung häuslichen Schmutzwasser sowie gewerblichen Abwassers</p> <p style="text-align: center;"><b>2,35 €/m<sup>3</sup>.</b></p> <p>(12) Die Hansestadt Wismar ist jederzeit berechtigt, Abwasserproben an Einleitungsstellen bzw. Probeentnahmestellen</p>	
---	---	--

<p>Probeentnahmestellen zu entnehmen.</p> <p>(17) Die vom <del>Gebührenpflichtigen</del> mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p>	<p>zu entnehmen.</p> <p>(13) Die vom <u>Gebührensschuldner</u> mitgeteilten Veränderungen der Verhältnisse zur Festsetzung der Grundgebühr werden mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b><u>Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage</u></b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur <u>dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u> werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p> <p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des</p>	<p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung <del>gemäß § 1</del> werden zur Deckung der Kosten <del>im Sinne des § 6 KAG</del> Benutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.</p> <p>(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des</p>
---	---	---

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Entstehung und Ende der <del>Gebührenpflicht</del></p> <p>Die <del>Gebührenpflicht</del> entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.</p> <p>Die <del>Gebührenpflicht</del> endet mit dem Zeitpunkt <u>an</u> dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt.</p>	<p>abzufahrenden <del>Inhaltes</del> der Grundstücksentwässerungsanlage zu ermitteln.</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>48,06 €/m<sup>3</sup> für Abfuhr aus Kleinkläranlagen 43,68 €/m<sup>3</sup> für Abfuhr aus abflusslosen Gruben 40,00 € für eine vergebliche Anfahrt</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> Entstehung und Ende der <u>Gebührens</u>chuld</p> <p>(1) Die <u>Gebührens</u>chuld bei der <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> entsteht mit der Einleitung in die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u>. Die <u>Gebührens</u>chuld zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.</p> <p>(2) Die <u>Gebührens</u>chuld zur <u>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u> endet mit dem Zeitpunkt, <u>in</u> dem der Anschluss an die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> entfällt.</p>	<p>abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. <del>Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.</del></p> <p>(4) Die Gebühr beträgt</p> <p>a) 20,81 Euro/ m<sup>3</sup> für Kleinkläranlagen b) 15,03 Euro/ m<sup>3</sup> für abflusslose Gruben c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> Entstehung und Beendigung der <del>Gebührenpflicht</del> <u>Gebührens</u>chuld, <del>Gebührens</del>chuldner, <del>Heranziehung und Fälligkeit</del></p> <p>(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührenpflichtiger</b></p> <p>(1) <del>Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem Dauernutzungsrecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/Nutzungsberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungs-</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Gebührensuldner</b></p> <p>(1) <u>Gebührensuldner für die Benutzung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</u></p>	<p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr <u>zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung am Ende des Kalenderjahres. Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht am Tag der Erbringung der Entsorgungsleistung.</u></p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzungsgebühr</p> <p>- <del>gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt.</del></p>
---	--	---

<p><del>gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.</del></p> <p>(2) <del>Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen über, wenn der Wechsel und der Zählerstand vom bisher Verpflichteten mitgeteilt wurde.</del></p>	<p>(2) <u>Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlage zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen ist grundsätzlich wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. <u>Gebührensschuldner für die Benutzung der Anlagen zur dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist abweichend von der Regelung in Satz 1 der Zwischenpächter.</u></u></p>	<p>(4) <del>Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist.</del></p> <p><del>Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.</del></p> <p><del>Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen</del></p>
---	---	--

	<p>(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p><del>Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührensschuldner.</del></p> <p><del>Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).</del></p> <p><del>Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührensschuldner.</del></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>(5) Mehrere Gebührensschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Heranziehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. <del>Die Abrechnung mittels Bescheid erfolgt einmal jährlich entsprechend des Ablesezyklusses der Wasserzähler. Zur Ablesung der Wasserzähler kann sich die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Heranziehung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Heranziehung zu Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p> <p>(2) <u>Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stadtwerke Wismar GmbH, Flöter Weg 6, 23970 Wismar beauftragt. Der Abgabenbescheid für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch</u></p>	<p><del>(6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.</del></p> <p>(7) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren <del>nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) bis e)</del> erfolgt durch schriftlichen Bescheid</p>
---	---	--

<p>(2) <del>Die Einleitungsgebühr wird gemäß § 3 nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Bestand im vorangegangenen Abrechnungszeitraum noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Frischwassermenge (§ 5 Abs. 2) ermittelt und abgerechnet.</del></p> <p>(3) <del>Auf die <u>Benutzungsgebühr</u> werden monatlich gleich hohe im Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben.</del></p> <p>Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen sind zu den im Bescheid genannten Terminen monatlich fällig.</p>	<p><u>die Hansestadt Wismar erstellt.</u></p> <p>(3) <u>Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr werden für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung monatlich gleich hohe durch Bescheid festgesetzte Abschlagszahlungen erhoben, die sich nach dem Vorjahresverbrauch richten. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Entsorgung durch Bescheid in einer Summe festgesetzt.</u></p> <p>(4) <u>Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen nach Abs. 3 Satz 1 sind zu dem im Bescheid genannten Termin monatlich fällig. Im Einzelfall können gesonderte</u></p>	<p>und die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des <del>Gebührenbescheids zur Zahlung</del> fällig.</p>
---	--	--

<p>Im Einzelfall sind gesonderte Vereinbarungen möglich.</p>	<p><u>Vereinbarungen getroffen werden.</u></p> <p>(5) <u>Entsteht die Gebührenschuld zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Den Verbrauch nach Satz 1 hat der Gebührenschuldner der Hansestadt Wismar auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner der Aufforderung nicht nach, so wird der Verbrauch geschätzt.</u></p>	<p><del>(8) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.</del></p>
<p><del>Absehnitt III: Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten</del></p> <p><b>§ 7</b> Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter</p>	<p><b>§ 8</b> Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die <u>Gebührensschuldner</u> und ihre Vertreter</p>	<p><b>§ 9</b> Auskunfts- und Duldungspflicht sowie Datenverarbeitung</p> <p>(1) <del>Der Anschlussberechtigte</del> und seine Vertreter</p>

<p>haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p>	<p>haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p>	<p>haben der Hansestadt Wismar bzw. dem von ihr Beauftragten jede, <del>über die nach § 8 hinausgehende</del> Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in <del>dem erforderlichen</del> Umfang zu <del>helfen</del>.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u>.</p>	<p>(2) Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in <del>dem erforderlichen</del> Umfang zu <del>helfen</del>.</p>
<p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in <del>dem erforderlichen</del> Umfang zu <del>helfen</del>.</p>	<p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dies zu ermöglichen und in <u>angemessenem</u> Umfang zu <u>unterstützen</u>.</p>	<p>(3) Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; <del>der Anschlussberechtigte</del> und <del>seine</del> Vertreter haben dies zu ermöglichen und in <del>dem erforderlichen</del> Umfang zu <del>helfen</del>. <del>Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung.</del></p>
<p>(4) Jeder Wechsel der <del>Rechts</del>verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>(4) Jeder Wechsel der <u>Eigentums</u>verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt schriftlich</u> anzuzeigen.</p>	<p>(4) Jeder Wechsel der <del>Rechts</del>verhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5</p>	<p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdaten-</p>	<p>(5) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5</p>

<p>Landesdatenschutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (<del>Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt</del>) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(7) <del>Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Abwasseranlage, dem Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten</del></p> <p><del>1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem</del></p>	<p>schutzgesetz – DSG MV –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 – 11 DSG MV (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen. <u>Dies</u> kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p>Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, <del>was</del> auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</p> <p>(7) <del>Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Einrichtung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten</del></p> <p><del>1. Auskunft- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem</del></p>
--	--	--

<p><del>EVB erfüllt sind;</del></p> <p><del>2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Abgabepflichtigen auch für den EVB entsprechend.</del></p>		<p><del>EVB erfüllt sind;</del></p> <p><del>2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Haftung</b></p> <p><del>(1) Der Anschlussberechtigte haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.</del></p> <p><del>(2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</del></p> <p><del>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser,</del></p>
--	--	---

~~Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.~~

### ~~§ 13~~

#### ~~Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen~~

- ~~(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.~~

~~Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar~~

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG <u>M-V</u> handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p>	<p>kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte erforderlich sind.</p> <p><del>(2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.</del></p> <p><del>(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach <del>§ 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG</del> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) <del>Stoffe einleitet, die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind,</del></p> <p>b) <del>entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung</del> der Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt,</p> <p>c) <del>entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus</del></p>

		<p><del>Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt,</del></p> <p><del>d) entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,</del></p> <p><del>e) entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können,</del></p> <p><del>f) entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,</del></p> <p><del>g) entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt Wismar festgelegten Abständen vornimmt.</del></p> <p><del>h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigt,</del></p> <p><del>i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht,</del></p>
--	--	---

<p>1. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu <del>erforderliche</del> Hilfe verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 7 Abs. 4 den Wechsel der <del>Rechts</del>verhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <del>zehntausend Deutsche Mark</del> (fünftausendeinhundertundzweölf Euro <del>92/100 Cents</del>) geahndet werden.</p>	<p>1. entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt sowie verhindert oder nicht duldet, dass Beauftragte der Hansestadt Wismar das Grundstück betreten, an Ort und Stelle ermitteln können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Satz 1 gilt auch, wenn die dazu <u>angemessene Unterstützung</u> verweigert wird;</p> <p>2. entgegen § 8 Abs. 4 den Wechsel der <u>Eigentums</u>verhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen <u>ab dessen Eintritt</u> schriftlich der Hansestadt Wismar anzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <u>5.000,00 €</u> geahndet werden.</p>	<p><del>j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt,</del></p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu <del>50.000</del> Euro geahndet werden.</p> <p><del>(3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG</del></p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der</p>	<p>handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) <del>entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt</del></p> <p>b) <del>entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt,</del></p> <p>c) <del>entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt,</del></p> <p>d) <del>entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht,</del></p> <p>e) <del>entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht.</del></p> <p><del>(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen</p>
---	--	---

<p>Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die <del>§ 1 Abs. 2 b), § 10—15 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 6. März 1996</del> i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 1999 außer Kraft.</p> <p>Wismar, 2001-06-28</p> <p>Dr. Wilcken Bürgermeisterin (Dienstsiegel)</p>	<p>Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) <u>Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 28.06.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2002 sowie die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar (Schlammabfuhrsatzung) vom 10.06.2002</u> außer Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister Siegel</p>	<p>Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Wismar, 10. Juni 2002</p> <p>Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin Dienstsiegel</p>
--	---	---

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0813**Federführend:  
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 20.11.2013

Beteiligt:  
II Senator  
III Senator  
10.1 Abt. Liegenschaften  
10.4 Abt. Personal und Organisation  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wellmann, Cathleen

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar  
(Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2013	Betriebsausschuss des EVB	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)

**Begründung:**

Das bisherige Ortsrecht der Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung bestand bislang aus drei Satzungen. In der Abwassersatzung und in der Gebührensatzung wurde die Abwasserbeseitigung der zentral angeschlossenen Grundstücke, in der Schlammabfuhrsatzung die Abwasserbeseitigung der dezentral angeschlossenen Grundstücke geregelt. Diese drei Satzungen verschmelzen durch Übernahme der Regelungen der Schlammabfuhrsatzung in die Abwasser- und Gebührensatzung nunmehr zu zwei Satzungen.

Mit der nun vorgelegten Neufassung der Abwassersatzung wird die derzeit geltende Rechtslage wiedergegeben. Als wesentliche Änderung ist die praktikable Umsetzung der Abwasserbeseitigungspflicht in den Kleingartenanlagen zu nennen. Eine Regelung hierzu wird erforderlich, da die gemäß Landeswassergesetz schon früher bestehende Verpflichtung häusliches Abwasser, das bei der Nutzung von Kleingärten entsteht, ordnungsgemäß zu beseitigen, erst in der jüngsten Zeit durch Ministerialerlass und der daraufhin ergangenen Verfügungen der Unteren Wasserbehörde durchgesetzt wurde.

Aufgrund der besonderen Konstellation des mehrstufigen Vertragsverhältnisses besteht zwischen dem tatsächlichen Nutzer der Kleingartenparzelle und dem Grundstückseigentümer keine Rechtsbeziehung, sodass eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers als Entsorgungspflichtiger hier nicht ausreicht. Vielmehr ist es sinnvoll entsprechend der

Regelung in § 6 Abs. 4 Satz 4 KAG M-V den Zwischenpächter nach dem Bundeskleingartengesetz in Anspruch zu nehmen, da nur dieser zu den einzelnen Parzellenpächtern eine direkte Rechtsbeziehung unterhält. Deshalb wurde in der Abwassersatzung für die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in Kleingartengebieten der Zwischenpächter als Anschlussberechtigter bestimmt (§ 2 Nr. 13). Damit obliegt es dem Zwischenpächter, für seine Parzellenpächter die Abwasserentsorgung zu organisieren, d.h. die Abfuhr zu bestellen und die entstehenden Gebühren auf die Parzellenpächter umzulegen. Der Vorstand des Kreisverbandes ist hierüber im Rahmen der Erarbeitung der Satzung unterrichtet worden.

Als weitere Änderungen wurden in die Abwassersatzung durchgängig die Bezeichnungen „zentrale“ und „dezentrale“ Entsorgung/Abwasserbeseitigung aufgenommen sowie redaktionelle Anpassungen durchgeführt. Ebenso wurden die rechtlichen Grundlagen, auf die Bezug genommen wird, in aktualisierter Form aufgenommen.

Neu sind die Regelungen im § 18 zur Anmeldung und Durchführung der Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen. Demnach müssen abflusslose Gruben mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf entleert werden, abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten befinden dagegen ausschließlich bei Bedarf. Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entleert.

Da die vorliegende Abwassersatzung vollständig überarbeitet wurde, schlägt die Verwaltung der Übersichtlichkeit wegen eine Neufassung der Abwassersatzung vor.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr  
(bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

- 1     Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar)
- 2     Synopsis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an  
die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar**  
**- Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ..... 2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
  - a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und
  - b) zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagenals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).
- (3) Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Lage, Art und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

## § 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

### 1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.

### 2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

### 3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

### 4. Zentrale öffentliche Abwasseranlage

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören

- a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken usw.;
- b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;
- c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;
- d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;
- e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

5. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren sowie durch dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

6. Trennverfahren

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Mischverfahren

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Anschlusskanal

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- oder als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist dies der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstücks.

9. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.

11. Abflusslose Gruben

Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.

12. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

13. Anschlussberechtigter

Anschlussberechtigter ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

14. Betreiber

Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale oder dezentrale) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung).
- (3) Jeder Anschlussberechtigte ist im Sinne dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).

## § 4

### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasseranlage wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltskosten zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser darf nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.

## § 5

### Sicherung gegen Rückstau

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau-ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.

## § 6

## Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;
  2. die Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;
  4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;
2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);
5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;

6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;
7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;
8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;
10. Abwasser, das an den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
12. Silagesickersaft;
13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
14. radioaktives Abwasser.

Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.

- (3) Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der in der Grenzwerttabelle genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.

Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.

Reicht die zentrale öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.

- (6) Zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar gemäß § 12 dieser Satzung. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

- (10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.

## § 7 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,
  1. wenn ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;
  2. wenn ein Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
    - a) den Untergrund verunreinigt oder
    - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
    - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;
  3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.
- (4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.
- (5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.

Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.

- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1 nach sich ziehen, vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

## § 8

### Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Ausnahmen bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.
- (4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubeninhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.

## § 9

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).

## § 10

### Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücks- entwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 dieser Satzung). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.

- (2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge eines mangelhaften Zustandes, einer satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch die Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (§ 6 dieser Satzung) entstehen.
- (3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen waren, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.

- (7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.
- (8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG - ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.
- (9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.

## **§ 11**

### **Dezentrale Abwasserbeseitigung**

- (1) Ist ein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

## **§ 12**

### **Genehmigungsverfahren**

- (1) Für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.
- (2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu beantragen.
- (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Formblattes der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die

Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.
- (5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind
  - a) die Teilabnahme und
  - b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.

Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfernsehuntersuchung auf Kosten des Anschlussberechtigten gefordert werden.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.

### § 13

#### **Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften**

Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 14

### Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.

In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

## § 15

### Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionsschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, an der die

Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder im diesbezüglichen Durchführungsplan geregelt.

- (3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zulässig (§ 12 dieser Satzung). Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung Dritter.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.

- (5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.

## **§ 16**

### **Betriebsstörungen und Haftung**

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- (3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten darauf verändert, so ist zu der bestehenden jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der jeweiligen vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 17

### Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und etwaige Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Auskunft zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung verstößt.
- (2) Den Beauftragten des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.

Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.

- (6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach den Vorgaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu errichten und zu betreiben. Die Hansestadt Wismar kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeseinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.

- (7) Der Betreiber der zentralen öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.

## § 18

**Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus  
Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungsvermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.
- (2) Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.
- (3) Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert. Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden je nach Bedarf entschlammte, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.
- (5) Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.
- (6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalaufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen Entleerung.

## § 19 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn
  1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;
  2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
  3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
  4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
  5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung entfallen;
  6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;
  7. Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden;
  8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;
  10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 dieser Satzung);
  11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen
  1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;
  2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.
- (3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich oder in anderer Weise zu erfolgen.

## § 20

### Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,
  2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
  3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die zentrale öffentliche Abwasseranlage betreibt,
  4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,
  5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt,
  6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,
  7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,

8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,
9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,
10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,
11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht beantragt,
12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,
13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,
14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,
15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,
16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,
17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der zentralen öffentlichen Abwasseranlage durchführt,
18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.
19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt,
20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht errichtet und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nach Aufforderung vorlegt,
21. § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anmeldet,
22. § 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen nicht mindestens einmal im Kalenderjahr entleeren lässt,

23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,

24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der Grenzwerttabelle nicht fristgerecht vornimmt,

handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,

2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einleitet.

## § 22

### Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.

(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 23

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

## § 24

### Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die untere Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

## § 25 Übergangsregelungen

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 dieser Satzung in Verbindung mit der Grenzwerttabelle entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.

## § 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar

- Grenzwerttabelle -

1.	Temperatur		≤ 35 °C
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		250 mg/l
6.	Kohlenwasserstoffe		
	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l
	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l
7.	Halogenierte organische Verbindungen		
	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
	c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlor-ethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l

8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l
----	--	--	-------

9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
	Arsen	(As)	0,5 mg/l
	Barium	(Ba)	5,0 mg/l
	Blei	(Pb)	1,0 mg/l
	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
	Chrom	(Cr)	1,0 mg/l
	Chrom VI	(Cr)	0,2 mg/l
	Cobalt	(Co)	2,0 mg/l
	Kupfer	(Cu)	1,0 mg/l
	Nickel	(Ni)	1,0 mg/l
	Selen	(Se)	2,0 mg/l
	Silber	(Ag)	1,0 mg/l
	Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l
	Zink	(Zn)	5,0 mg/l
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

10.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
-----	------------------------------	--	--

	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l
	c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
	d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
	e) Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
	f) Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2 mg/l
	g) Fluorid	(F)	50 mg/l
	h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
-----	--------------------	-------	---------

12.	Weitere organische Stoffe wasserdampf-flüchtige halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
-----	--	--	----------

13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986		100 mg/l
15.	Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:		$CSB / BSB_5 < 2,5$ $CSB / N > 8,0$ $CSB / P > 25,0$

## Synopsis

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar –  
Abwassersatzung der Hansestadt Wismar–

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p><del>§ 1 – Allgemeines</del>  <del>§ 2 – Begriffsbestimmungen</del>  <del>§ 3 – Anschluss und Benutzungsrecht</del>  <del>§ 4 – Begrenzung des Anschlussrechtes</del>  <del>§ 5 – Sicherung gegen Rückstau</del>  <del>§ 6 – Begrenzung des Benutzungsrechtes</del>  <del>§ 7 – Anschlusszwang</del>  <del>§ 8 – Benutzungszwang</del>  <del>§ 9 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</del>  <del>§ 10 – Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</del>  <del>§ 11 – Örtliche Abwasserbeseitigung</del>  <del>§ 12 – Genehmigungsverfahren</del>  <del>§ 13 – Genehmigungsverfahren nach anderen</del></p>		

<p>gesetzlichen Vorschriften</p> <p><del>§ 14 – Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</del></p> <p><del>§ 15 – Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, —— Unterhaltung und Beseitigung der —— Grundstücksentwässerungsanlagen</del></p> <p><del>§ 16 – Betriebsstörungen und Haftung</del></p> <p><del>§ 17 – Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen —— und Zutritt zu den —— Grundstücksentwässerungsanlagen</del></p> <p><del>§ 18 – Anzeigepflichten</del></p> <p><del>§ 19 – Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche —— Anordnungen und Erklärungen</del></p> <p><del>§ 20 – Ordnungswidrigkeiten</del></p> <p><del>§ 21 – Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</del></p> <p><del>§ 22 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</del></p> <p><del>§ 23 – Weitergehende bundes- und —— landesrechtliche Vorschriften</del></p> <p><del>§ 24 – Übergangsregelungen</del></p> <p><del>§ 25 – Inkrafttreten</del></p> <p><del>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</del></p> <p><del>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage der Hansestadt Wismar</del></p> <p><del>– Grenzwerttabelle –</del></p>		
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage <del>zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</del> - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p><i>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360) sowie § 40 in Verbindung mit § 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch das Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung erlassen:</i></p>	<p>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen <u>der Hansestadt Wismar</u> - Abwassersatzung der Hansestadt Wismar -</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch <u>Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, 765), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... 2013 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar  - Schlammabfuhrsatzung -</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), des § 40 in Verbindung mit <del>§ 134 Abs. 1 Ziff. 6, Abs. 2 und 3</del> Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 696) geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. S. 178), zuletzt geändert durch Euro-Umstellungsgesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30.05.2002 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Hansestadt Wismar beschlossen:</p>
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
<p>(1) <del>Der Hansestadt Wismar obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie gemäß § 40 LWaG abwasserbeseitigungspflichtig ist.</del></p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält sie die öffentlichen Abwasseranlagen</p> <p>a) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt <u>nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers</u> (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils <u>selbstständige Anlage</u></p> <p>a) zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und</p>	<p>(1) <del>Die Hansestadt Wismar betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.</del></p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben für die Sammlung und Kleinkläranlagen für die Behandlung von Schmutzwasser.</p> <p>(3) <del>Die Entsorgung umfasst die Entleerung der unter Abs. 2 genannten Anlagen sowie die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte nach Maßgabe des § 18 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. (WHG)</del></p>

<p>b) zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>jeweils als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage zur <del>zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</del> sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>(4) Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und</p>	<p>b) zur <u>dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u></p> <p>als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) <u>Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen).</u></p> <p>(3) <u>Die Hansestadt Wismar kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.</u></p> <p>(4) Lage, Art und Umfang der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p> <p>(5) Die Abwasserbeseitigung <u>im Sinne dieser Satzung</u> umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen</p>	<p>(4) <del>Zur Durchführung der Entsorgung</del> kann <del>sich</del> die Hansestadt Wismar Dritter bedienen.</p>
---	---	--

~~des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Bestimmungen zur öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden von der Hansestadt Wismar durch eine gesonderte Satzung geregelt.~~

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende

anfallenden Schlamm und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das durch sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser, das aus kontaminierten Standorten austretende oder abfließende Wasser sowie der in

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

<p>Schlamm, soweit es aus häuslichen Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p><del>4. nicht besetzt</del></p> <p>5. Öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören</p> <p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken</p>	<p>Kleinkläranlagen anfallende Schlamm <u>und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser</u>, soweit es aus häuslichem Abwasser stammt.</p> <p>2. Schmutzwasser</p> <p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p> <p>3. Niederschlagswasser</p> <p>Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.</p> <p>4. <u>Zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage</p> <p>Zur <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage gehören</p> <p>a) das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz, bestehend aus Freigefälle- und Druckleitungen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Abwasserpumpwerke,</p>	<p>1. Schmutzwasser</p> <p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.</p>
---	--	--

<p>usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p> <p>e) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Hansestadt selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>6. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im <del>Trennverfahren</del> bzw. Mischverfahren.</p>	<p>Rückhaltebecken usw.;</p> <p>b) Anschlusskanäle bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke;</p> <p>c) das Klärwerk, einschließlich seiner technischen Einrichtungen;</p> <p>d) Wasserläufe, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage geworden sind;</p> <p>e) Anlagen zur Einrichtung, die nicht von der Hansestadt Wismar selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Hansestadt Wismar dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient bzw. zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p> <p>5. Abwasserbeseitigung</p> <p>Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Sie erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im <u>Trenn- oder Mischverfahren</u> <u>sowie</u> <u>durch</u> <u>dezentrale Entsorgung</u> aus Grundstücksent-</p>	
---	--	--

<p>7. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>9. Anschlusskanal</p> <p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle<del>leitung</del> bzw. als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes.</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung,</p>	<p><u>wässerungsanlagen.</u></p> <p>6. Trennverfahren</p> <p>Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>7. Mischverfahren</p> <p>Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.</p> <p>8. Anschlusskanal</p> <p>Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze. Der Anschlusskanal kann als Freigefälle- <u>oder</u> als Druckleitung ausgeführt sein. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke <u>ist dies</u> der Kanal zwischen öffentlichem Straßenkanal und Grenze der privaten Straße oder des privates Weges, Platzes oder Grundstückes.</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung,</p>	
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>11. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im</p>	<p>Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen (Anschlussleitungen) einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrolleinrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben.</p> <p>10. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in denen das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p> <p>11. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.</p> <p>12. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im</p>	<p>4. Kleinkläranlagen</p> <p>Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Schmutzwasserbehandlung in Siedlungen ohne Schmutzwasserkanalisation, in der das Schmutzwasser einzelner Grundstücke behandelt wird.</p> <p>5. Abflusslose Gruben</p> <p>Abflusslose Gruben sind wasserdichte Sammelbehälter zum Auffangen von Schmutzwasser.</p> <p>3. Grundstück</p> <p>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im</p>
---	---	--

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>12. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist <del>der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter.</del></p> <p>Ist <del>das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter.</del></p> <p>Für <del>Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S.</del></p>	<p>grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>13. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist, <u>wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</u></p> <p><u>Ist das Grundstück oder sind Teile davon als Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils geltenden Fassung verpachtet, so ist anstelle des Grundsteuerschuldners der Zwischenpächter Anschlussberechtigter</u></p>	<p>grundbuchrechtlichen Sinne.</p> <p>2. Anschlussberechtigter</p> <p>Anschlussberechtigter ist der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Anschlussberechtigter.</p> <p>Ist <del>das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Anschlussberechtigter.</del></p> <p>Für <del>Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.</del></p>
--	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p><del>v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.</del></p> <p><del>Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter.</del></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p> <p>13. Betreiber</p> <p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p>	<p><del>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</del></p> <p>14. Betreiber</p> <p>Betreiber im Sinne dieser Satzung ist die Hansestadt Wismar.</p>	<p><del>S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) als Anschlussberechtigter.</del></p> <p><del>Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Anschlussberechtigter.</del></p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Anschlussberechtigte; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.</p>
--	---	--

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).</p>	<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen (<u>zentrale oder dezentrale</u>) anzuschließen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Nach der endgültigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> einzuleiten (Benutzungsrecht <u>für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</u>).</p> <p>(3) Jeder Anschlussberechtigte ist <u>im Sinne dieser Satzung</u> berechtigt, von der Hansestadt Wismar die <u>dezentrale Entsorgung des Abwassers aus</u> seiner Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (<u>Benutzungsrecht für die dezentrale Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen</u>).</p>	<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte ist <del>vorbehaltlich der Begrenzung</del> in dieser Satzung berechtigt, von der Hansestadt Wismar die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage <del>gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung</del> zu verlangen.</p> <p>(2) <del>Von der Entsorgung im Rahmen dieser</del></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechtes</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss <del>gegebenenfalls</del> mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Anschlussrechts</b></p> <p>(1) Das Anschlussrecht <u>an die zentrale Abwasseranlage</u> erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine endgültig hergestellte <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang - Leitungsquerungsrecht - zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Hansestadt Wismar auf Antrag den Anschluss <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.</p> <p>(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen</p>	<p><del>Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen ausgeschlossen, für die die Hansestadt Wismar gemäß § 40 Abs. 3 Ziff. 7 LWaG von der Entsorgung freigestellt ist.</del></p>
--	--	--

<p>besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p>	<p>erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Hansestadt Wismar den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entsprechenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die <u>Unterhaltskosten</u> zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten im Rahmen einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu leisten.</p>	
<p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser <del>dürfen</del> nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann <del>verlangt werden</del>, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p>	<p>(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser <u>darf</u> nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann <u>die Hansestadt Wismar</u> <u>verlangen</u>, dass das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.</p>	
<p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, <del>dürfen</del> Niederschlagswasser eingeleitet</p>	<p>(4) In Gebieten, die nur durch einen Regenwasserkanal entwässert werden, <u>darf</u> nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.</p>	

<p>werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die Untere Wasserbehörde.</p>	<p>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag gestattet werden, dass vorgereinigte Abwässer eingeleitet werden können. Eine Entscheidung hierüber treffen die Hansestadt Wismar und die untere Wasserbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sicherung gegen Rückstau</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Sicherung gegen Rückstau</b></p>	
<p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert sein.</p>	<p>Gegen den Rückstau des Abwassers aus der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstau ebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung gegen Rückstau abgesichert werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechtes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechtes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begrenzung des Benutzungsrechtes</b></p>
<p>(1) In die öffentliche Abwasseranlage darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <p>1. das in der Anlage beschäftigte Personal</p>	<p>(1) In die <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch</p> <p>1. das in der Anlage beschäftigte</p>	<p>(1) <del>Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:</del></p> <p>1. <del>Stoffe,</del> wenn dadurch das in der</p>

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;</p> <p>2. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</p> <p>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</p> <p>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.</p> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen <del>oder</del> von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße</p>	<p>Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird;</p> <p>2. die Einrichtungen der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden;</p> <p>3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden;</p> <p>4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert sind.</p> <p>Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung des Abwassers in die <u>jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen</u> untersagen, von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.</p> <p>(2) In die <u>jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen</u> dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in</p>	<p><del>öffentlichen</del> <del>Abwasseranlage</del> beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,</p> <p>2. <del>Stoffe, die</del> die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen,</p> <p>3. <del>Stoffe, die</del> die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschweren.</p> <p>(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktionsfähigkeit der Anlagen beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gas bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem</p>
--	---	--

<p>angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</li> <li>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;</li> <li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);</li> </ol>	<p>stärkerem Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgut, Kalkhydrat, Latices;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</li> <li>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;</li> <li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);</li> </ol>	<p>Maße angreifen.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kieselgur, Kalkhydrat, Latices;</li> <li>2. Schlämme aus Neutralisation, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;</li> <li>3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;</li> <li>4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff);</li> </ol>
---	---	--

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor; <del>im Einzelnen gilt die in der Anlage beigefügte Grenzwerttabelle</del></p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe,</p>	<p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden, sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor;</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Holzschutzmittel, Stoffe,</p>	<p>5. feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Farbverdünner, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole, Bitumen, Teer, Carbide, die Acetylen bilden sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können;</p> <p>6. Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs;</p> <p>7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan sowie freies Chlor (<del>Beachtung der Grenzwerttabelle, Anlage Abwassersatzung</del>);</p> <p>8. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung,</p>
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche</p>	<p>die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das an den <u>jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen</u> nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p> <p>Beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche</p>	<p>Holzschutzmittel, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI und PER, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen, ebenso Beizmittel, Medikamente und pharmazeutische Produkte;</p> <p>9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert;</p> <p>10. Abwasser, das an der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;</p> <p>11. Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;</p> <p>12. Silagesickersaft;</p> <p>13. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;</p> <p>14. radioaktives Abwasser.</p>
---	--	--

<p>Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p><del>Fallen grundsätzlich vor der Einleitung ausgeschlossene Stoffe im Betrieb in so geringer Konzentration an, dass sie bei Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage unbedenklich sind, was vor allem bei Einhaltung oder Unterschreitung behördlich festgesetzter Werte oder der Grenzwerttabelle (Anlage) angenommen werden kann, kann eine Einleitung durch die Hansestadt Wismar zugelassen werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um technisch nicht vermeidbare Reste der genannten Inhaltsstoffe handelt.</del></p> <p>Teil aus Abs. 8 Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle (Anlage) nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Anlage können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.</p>	<p>Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt wird.</p> <p>(3) <u>Die Einleitung von zuvor ausgeschlossenen Stoffen in die jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen ist dann zulässig, wenn die Stoffe in der anliegenden Grenzwerttabelle aufgeführt sind und die darin genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</u> Dies gilt auch für technisch nicht vermeidbare Reste der <u>in der Grenzwerttabelle</u> genannten Stoffe. Die Grenzwerttabelle ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Über die zulässige Einleitung von in der Grenzwerttabelle nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Hansestadt Wismar im Einzelfall.</p> <p>Ausnahmen von den Einleitungsverboten sowie von den Einleitungswerten der Grenzwerttabelle können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist. Die</p>	
---	--	--

<p>Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(4) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt <del>oder die</del></p>	<p>Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p> <p>(4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.</p> <p>(5) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss, z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken sowie Regenrückhaltebecken, zu vermeiden.</p> <p>Reicht die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Hansestadt Wismar die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen oder ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt.</p>	
---	---	--

<p><del>Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung trägt.</del></p> <p>(5) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe <del>neben den Grenzwerten der Tabelle (Anlage)</del> auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(6) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(7) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle <del>(Anlage)</del> zu erreichen.</p> <p>(8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern</p>	<p>(6) Zum Schutz der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.</p> <p>(7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der entsprechenden Anhänge zur Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift <u>in der jeweils geltenden Fassung</u>, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.</p> <p>(8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte entsprechend der Grenzwerttabelle zu erreichen.</p> <p>(9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.</p> <p>Bei Einleitung von gewerblichen Abwässern</p>	
---	---	--

<p>hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar (<del>siehe</del> § 12). Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p>	<p>hat der Anschlussberechtigte durch geeignete Vorrichtungen oder durch Vorbehandlung des Abwassers die Einleitung von schädlichen Stoffen im Sinne des Absatzes 2 zu vermeiden. Diese Einleitung bedarf der Genehmigung der Hansestadt Wismar <u>gemäß § 12 dieser Satzung</u>. Für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.</p>	
<p>(9) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p>	<p>(10) Die Hansestadt Wismar kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden, soweit eine Ableitung des Regenwassers möglich und zulässig ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschlusszwang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschlusszwang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p>
<p><del>(1) Jeder Anschlussberechtigte muss sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch unterirdische Anschlussleitungen unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anschließen,</del></p>	<p>(1) <u>Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.</u></p> <p>(2) <u>Dauernder Anfall von Abwasser auf einem Grundstück ist anzunehmen,</u></p>	

<p>1. wenn <del>es</del> mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn <del>es</del> so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;</p> <p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentlichen Interesse dies erfordert.</p> <p><del>Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine endgültige öffentliche Abwasseranlage hergestellt ist.</del></p>	<p>1. wenn <u>ein Grundstück</u> mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;</p> <p>2. wenn <u>ein Grundstück</u> so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das</p> <p>a) den Untergrund verunreinigt oder</p> <p>b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder</p> <p>c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft;</p> <p>3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.</p> <p><u>Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, im Übrigen richtet sie sich auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasser-</u></p>	
---	---	--

<p>Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang Leitungsquerungsrecht zu seinem Grundstück hat.</p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar gibt <del>im amtlichen Mitteilungsblatt der Hansestadt Wismar „Stadtanzeiger“</del> oder durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p> <p>(3) Wer gemäß Abs. 1 zum Anschluss</p>	<p><u>anlage.</u></p> <p>Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen der Hansestadt Wismar an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Hansestadt Wismar gibt durch Mitteilung an die Anschlussberechtigten bekannt, für welche Grundstücke die zentrale öffentliche Abwasseranlage endgültig hergestellt worden ist. Damit wird der Anschluss- und Benutzungszwang <u>an die zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung wirksam.</p> <p>(4) Wer gemäß Absatz 1 zum Anschluss</p>	
--	---	--

<p>verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntmachung (siehe Abs. 2) prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung (siehe § 12) auf eigene Kosten herzustellen.</p>	<p>verpflichtet ist, hat spätestens drei Monate nach Bekanntgabe gemäß Absatz 3 prüffähige Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen bei der Hansestadt Wismar einzureichen und den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung gemäß § 12 dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen.</p>	
<p>(4) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p>	<p>(5) Alle anzuschließenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden.</p>	
<p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierzu erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p>	<p>Besteht für die Ableitung des Abwassers in die zentrale öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben. Wird das Grundstück an eine öffentliche Druckentwässerung angeschlossen, so hat der Anschlussberechtigte die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen herzustellen und nach Maßgabe der Hansestadt Wismar zu betreiben.</p>	
<p>(5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen im Sinne von Abs. 1 vorgenommen, sollen vom</p>	<p>(6) Werden an Straßen, in denen noch keine zentrale öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen, die einen Anschlusszwang im Sinne von Absatz 1</p>	

<p>Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Benutzungszwang</b></p> <p>(1) <del>Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Schmutzwasser und das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser durch Abwasserleitungen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Ausnahme bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</del></p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen Grundstücksentwässerungsanlagen</p>	<p>nach sich ziehen vorgenommen, sollen vom Anschlussberechtigten Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Benutzungszwang</b></p> <p>(1) <u>Wenn und soweit ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, sämtliches anfallende Abwasser den jeweiligen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.</u> Ausnahme bildet unbelastetes Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 3).</p> <p>(2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 7 Abs. 1 <u>und 2 dieser Satzung</u> an die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.</p> <p>(3) Auf Grundstücken, die an die <u>zentrale öffentliche Abwasseranlage</u> angeschlossen sind, dürfen <u>dezentrale</u> Grundstücksent-</p>	
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.</p>	<p>wässerungsanlagen nicht hergestellt oder betrieben werden.</p> <p>(4) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen <u>zur dezentralen Abwasserentsorgung besitzt</u>, ist verpflichtet, den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p>	<p>(1) Jeder Anschlussberechtigte, der auf seinem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen <del>hat</del>, ist <del>berechtig</del> und verpflichtet, <del>sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 anzuschließen</del> und den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar zu überlassen.</p> <p><del>Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person.</del></p> <p>(2) <del>Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 für ihre abflusslose(n) Grube(n) und/oder Kleinkläranlage(n) unter Widerrufsvorbehalt befreit werden, wenn sie das Schmutzwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und</del></p>
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

~~immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufbringen.~~

~~(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 2 ist schriftlich bei der Hansestadt Wismar zu stellen. Er muss folgende Angaben enthalten:~~

~~a) Erklärung zum landwirtschaftlichen Betrieb (Es muss sich um einen Betrieb handeln, der zu Erwerbszwecken selbst Flächen landwirtschaftlich nutzt),~~

~~b) Größe und Nutzungsart der landwirtschaftlichen Flächen,~~

~~c) Viehbestand,~~

~~d) Zahl der dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnenden Personen,~~

~~e) Speichervolumen für Schmutzwasser (in Güllegruben oder separaten abflusslosen Gruben).~~

~~Weiterhin sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:~~

~~a) eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über~~

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.</p>	<p><del>Viehbestand</del> und <del>Aufbringungsflächen und</del></p> <p>b) <del>eine</del> abfallrechtliche <del>Unbedenklichkeitsbescheinigung.</del></p>
---	---	--

<p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung <del>(siehe § 7 Abs. 2)</del> bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickert oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die Untere Wasserbehörde).</p>	<p>(2) Der Antrag auf Befreiung soll schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe binnen drei Monaten nach Bekanntgabe gemäß § 7 Abs. 3 <u>dieser Satzung</u> bei der Hansestadt Wismar gestellt werden. Ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer, einschließlich der Schlammrückstände, beseitigt werden sollen.</p> <p>(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird Befreiung gewährt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und ein begründetes Interesse an Eigenverwertung besteht. Unbelastetes Niederschlagswasser kann bei entsprechenden Voraussetzungen versickern oder anderweitig verwendet werden (genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Herstellung, Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b><del>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</del></b></p>
<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau-</p>	<p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Anschlussberechtigten sach- und fachgerecht nach den technischen Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den</p>	<p><del>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussberechtigten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu</del></p>

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (<del>siehe</del> § 15). Ausnahmen hierzu trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten, auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p>	<p>bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern (§ 15 <u>dieser Satzung</u>). Ausnahmen hiervon trifft die Hansestadt Wismar.</p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten; auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen.</p>	<p><del>betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.</del></p> <p><del>Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.</del></p> <p><del>(2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen sind so zu bauen und zu unterhalten, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss zu den Entsorgungsterminen frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</del></p> <p><del>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne dieses Paragraphen nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.</del></p>
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>(2) Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Hansestadt Wismar infolge <u>eines</u> mangelhaften Zustandes, <u>einer</u> satzungswidrigen Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder durch <u>die</u> Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes (<u>§ 6 dieser Satzung</u>) entstehen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage <u>dies</u> erforderlich machen. In diesem Zusammenhang gilt § 7 Abs. 4 <u>dieser Satzung</u> entsprechend.</p>	<p><del>(4) Die <u>Wartung</u> der Grundstücksentwässerungsanlagen <u>hat</u> regelmäßig <u>durch</u> den Anschlussberechtigten, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Abständen zu erfolgen oder zusätzlich nach Bedarf.</del></p>
--	---	---

<p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, zu sichern, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	
<p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen <del>sind</del>, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen hierzu trifft die Hansestadt Wismar.</p>	<p>(4) Bei Neubauten bzw. baulichen Veränderungen auf Grundstücken, die bisher an Mischwasserleitungen angeschlossen <u>waren</u>, sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Trennverfahren herzustellen. Ausnahmen <u>hiervon</u> trifft die Hansestadt Wismar.</p>	
<p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p>	<p>(5) Aus Sandfängen, Abscheidern usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen <u>zentralen</u> Abwasseranlage nicht zugeleitet werden.</p>	
<p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p>	<p>(6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.</p>	
<p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitung einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p>	<p>(7) Abwasser- und Lüftungsleitungen einschließlich Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.</p>	
<p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG -</p>	<p>(8) Der Anschlussberechtigte ist der Hansestadt Wismar auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG -</p>	

<p>ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.</p>	<p>ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts (§ 6 dieser Satzung) verursacht haben.</p> <p>(9) Werden Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Hansestadt Wismar als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.</p> <p>(10) Für die Beseitigung der Mängel an den Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich von Verstopfungen und Abflussstörungen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen. Er hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht oder zu vertreten hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><del>Örtliche</del> Abwasserbeseitigung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b><u>Dezentrale</u> Abwasserbeseitigung</b></p>	
<p>(1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von <del>örtlichen</del></p>	<p>(1) Ist ein Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage nicht erteilt, richtet sich die Zulassung von <u>dezentralen</u></p>	

<p>Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigungsordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	<p>Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.) nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei nachträglichem Anschluss des Grundstückes an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage, wie Kleinkläranlagen, <u>abflusslosen Gruben</u>, Grundleitungen, Schlammfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. nach Reinigungsordnungsgemäß zu verfüllen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p> <p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Genehmigungsverfahren</b></p> <p>(1) Für den Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung ist die Genehmigung der Hansestadt Wismar einzuholen.</p> <p>(2) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen,</p>	

<p>so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung <del>einzuholen</del>.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung <del>laut</del> Formblatt der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <p>a) die Teilabnahme und</p> <p>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</p> <p>Der Anschlussberechtigte hat den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der Hansestadt Wismar</p>	<p>so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung zu <u>beantragen</u>.</p> <p>(3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung ist in zweifacher Ausfertigung <u>unter Verwendung des Formblattes</u> der Hansestadt Wismar einzureichen und muss Art und Menge des Abwassers eindeutig beschreiben. Auf dem beizufügenden Entwässerungsplan ist die Darstellung der Entwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen in der Bauprüfverordnung M-V in der <u>jeweils geltenden Fassung</u> vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erteilt werden.</p> <p>(5) Für Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen, sind</p> <p>a) die Teilabnahme und</p> <p>b) die Schlussabnahme mit entsprechender Bestandsdokumentation zu beantragen.</p> <p>Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den Baubeginn, die Teilerrichtung und die Fertigstellung der</p>	
--	--	--

<p>anzuzeigen.</p> <p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtheit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfertigstellungsuntersuchung gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstückes</p>	<p>anzuzeigen.</p> <p>Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.</p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar kann verlangen, dass die Dichtigkeit der unterirdischen Anschlussleitungen einschließlich der daran angeschlossenen Entwässerungsgegenstände (Revisionsschächte, Abwasserbehandlungsanlagen usw.) gegen Wasserdruck bis zu 0,5 bar nachgewiesen wird. In Einzelfällen kann auch die Durchführung einer Kanalfertigstellungsuntersuchung <u>auf Kosten des Anschlussberechtigten</u> gefordert werden.</p> <p>(7) Eine Einleitung von Abwasser in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines</p>	
--	---	--

<p>erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die <u>öffentliche</u> Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p>	<p>Grundstückes erfolgt, ist nur mit Genehmigung der Hansestadt Wismar zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Genehmigungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften</b></p> <p>Die für die Herstellung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die <u>zentrale bzw. dezentrale</u> Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen oder emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen</b></p> <p>(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen, gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken, an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Dimensionierung der Anschlussleitung und die Druckhöhe für die Druckentwässerung bestimmt die Hansestadt Wismar.</p>	
--	--	--

<p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 8) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt</p>	<p>In besonderen Fällen kann die Hansestadt Wismar weitere Anschlussleitungen verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.</p> <p>In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Nr.. 7) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Nr. 6) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere Grundstücke geteilt, ist jedes Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung M-V in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der</p>	
---	---	--

<p>wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (<del>siehe</del> Abs. 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des</p>	<p>übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise) können gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlagen grundbuchlich oder durch Baulast im Sinne der Landesbauordnung <u>M-V</u> in der jeweils gültigen Fassung gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Lage der Anschlusskanäle; Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) Die Lage des Anschlusskanals sowie die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Hansestadt Wismar (Absatz 2). Zwischen diesem Revisionsschacht und der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche</p>	
---	---	--

<p>Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, <del>w</del> die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan <del>bzw. Vorhabens-</del> und Erschließungsplan <del>bzw. dessen</del> Durchführungsplanes geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger</p>	<p>des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.</p> <p>(2) Die Revisionschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser sind durch den Anschlussberechtigten unmittelbar an der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück anzuordnen. Ist der Einbau von Revisionschächten nicht möglich, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, geeignete Reinigungsöffnungen an der Stelle, <u>an der</u> die Anschlussleitung das Gebäude verlässt, einzubauen. Bei einer Druckentwässerung ist der Pumpenschacht so auszubilden, dass die Nutzung als Übergabe- und Kontrollschacht gewährleistet ist. Ausnahmen von diesen Festlegungen, insbesondere in den Bebauungsplangebieten oder vorhabensbezogenen Plangebieten werden im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan <u>oder im diesbezüglichen</u> Durchführungsplan geregelt.</p> <p>(3) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung, Beseitigung und der Verschluss der Anschlussleitungen auf dem Grundstück obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger</p>	
--	---	--

<p>schriftlicher Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage zulässig (<del>siehe § 12). Die Hansestadt Wismar behält sich vor, die genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen zu lassen.</del> Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschluss-berechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p>schriftlicher Zustimmung des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage zulässig § 12 <u>dieser Satzung</u>. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Anschlussberechtigten durchzuführen sind, trifft der Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Haftung</b></p>
<p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung <del>des Unternehmers</del>.</p>	<p>(4) Der Anschlussberechtigte hat für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten der Grundstücksentwässerungsanlage an den Anschlusskanal einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Hansestadt Wismar von allen Ansprüchen Dritter, die auf die nichtordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung <u>Dritter</u>.</p>	<p>(1) Der Anschlussberechtigte <del>haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.</del></p>
<p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist. <del>Der Nachweis der Verschuldung ist von dem</del></p>	<p>Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage oder seiner Beauftragten zurückzuführen ist.</p>	

<p><del>Anschlussberechtigten zu führen.</del></p> <p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Betriebsstörungen und Haftung</b></p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen <del>oder</del> Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der</p>	<p>(5) Durch Verstopfungen verursachte Abflussstörungen im Anschlusskanal bzw. in der Grundstücksentwässerungsanlage werden nach Aufforderung des Anschlussberechtigten durch den Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage beseitigt. Hierzu kann sich der Betreiber Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Anschlussberechtigten veranlassten Versuch einer solchen Beseitigung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Betriebsstörungen und Haftung</b></p> <p>(1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der</p>	<p><del>(2) Kommt der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</del></p> <p><del>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörungen, höherer Gewalt, z.B. Hochwasser, Witterungseinflüssen oder ähnlichem nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussberechtigte</del></p>
---	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühren.</p>	<p>Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der <u>nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung)</u> in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Benutzungsgebühren.</p>	<p><del>keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Hansestadt Wismar nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.</del></p>
<p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	<p>(2) Das gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	
<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(3) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als</p>	

<p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten verändert, so ist zu der bestehenden öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für <del>eventuell</del> entstehende Mängel oder Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p>Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Werden Grundstücke neu bebaut bzw. Bauten <u>darauf</u> verändert, so ist zu der bestehenden <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage ein Mindestabstand, der durch die Hansestadt Wismar festgelegt wird, einzuhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn derjenige, der eine Überbauung vornimmt, in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar geeignete Maßnahmen zur Sicherung der <u>jeweiligen</u> vorhandenen öffentlichen Abwasseranlage vornimmt. Er haftet für entstehende Mängel oder Schäden an der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage und hat die Hansestadt Wismar von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) <del>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren erhoben.</del></p> <p>(2) <del>Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche</del></p>
--	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

~~Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.~~

~~(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln. Der ermittelte Wert kann vom Anschlussberechtigten oder dessen Beauftragten bestätigt werden.~~

~~(4) Die Gebühr beträgt~~

~~a) 20,81 Euro/ m<sup>3</sup> für Kleinkläranlagen~~

~~b) 15,03 Euro/ m<sup>3</sup> für abflusslose Gruben~~

~~c) 25,00 Euro für eine vergebliche Anfahrt~~

#### ~~§ 12~~

#### ~~Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschild, Gebührenschildner, Heranziehung und Fälligkeit~~

~~(1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.~~

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		<p><del>(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Hansestadt Wismar schriftlich angezeigt wird.</del></p> <p><del>(3) Die Gebührenschild entsteht für die Benutzungsgebühr</del></p> <p><del>gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b) am Tag der Erbringung der Leistung und</del></p> <p><del>gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe c) am Tag der vergeblichen Anfahrt.</del></p> <p><del>(4) Gebührenschildner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Eigentümer des Grundstückes ist.</del></p> <p><del>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschildner.</del></p> <p><del>Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetztes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des</del></p>
--	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

~~Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Gebührenschuldner.~~

~~Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. v. 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).~~

~~Ist das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt, ist der Eigentümer des Gebäudes und im Fall des Abs. 2 der Verfügungsberechtigte des Gebäudes Gebührenschuldner.~~

~~Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.~~

~~(5) Mehrere Gebührenschuldner nach Absatz 4 haften als Gesamtschuldner.~~

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücks-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar gegenüber alle für</p>	<p><del>(6) Die Zahlungspflicht des</del> <del>Gebührensschuldners wird nicht davon</del> <del>berührt, dass er aufgrund der bestehenden</del> <del>Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren</del> <del>ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter</del> <del>und sonstige Nutzungsberechtigte</del> <del>umzulegen.</del></p> <p><del>(7) Die Heranziehung zu den</del> <del>Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 4</del> <del>Buchstabe a) bis c) erfolgt durch</del> <del>schriftlichen Bescheid und die</del> <del>Benutzungsgebühren sind einen Monat</del> <del>nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids</del> <del>zur Zahlung fällig.</del></p> <p><del>(8) Die Gebühr für die Entsorgung der</del> <del>Grundstücksentwässerungsanlagen wird</del> <del>für jede Entsorgung gesondert festgesetzt.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <del>Auskunfts- und Duldungspflicht sowie</del> <del>Datenverarbeitung</del></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte <del>und seine</del> <del>Vertreter haben der Hansestadt Wismar</del></p>
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und <u>eventuelle</u> Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers <u>Aufschluss</u> zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt.</p>	<p>die Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlage auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und <u>etwaige</u> Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Anschlussberechtigte die erforderlichen Wasserzähler in Abstimmung mit der Hansestadt Wismar zu installieren, da die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge die Grundlage für die Berechnung der Benutzungsgebühr darstellt. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben der Wasserzähler. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (<u>Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung</u>) in der jeweils <u>geltenden Fassung</u>. Des Weiteren ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, über die Menge, die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers <u>Auskunft</u> zu geben. Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge von Produktionsumstellungen, ist auf Verlangen</p>	<p><del>bzw. dem von ihr Beauftragten jede, über die nach § 8 hinausgehende Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</del></p>
---	---	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 <u>dieser Satzung</u> verstößt.</p> <p>(2) Den Beauftragten des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Einrichtungen der Druckentwässerung, Mess- und Kontrolleinrichtungen, Abscheideanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>(2) <del>Die Hansestadt Wismar kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</del></p> <p>(3) <del>Beauftragte der Hansestadt Wismar dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; der Anschlussberechtigte und seine Vertreter haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Satz 1 gilt auch für das Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung.</del></p> <p>(4) <del>Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Hansestadt Wismar sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</del></p> <p>(5) <del>Zur Feststellung der sich aus dieser</del></p>
--	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

		<p><del>Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V –) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 8 bis 11 DSG M-V (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Hansestadt Wismar zulässig.</del></p> <p><del>(6) Die Hansestadt Wismar darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 5 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.</del></p> <p><del>(7) Da sich die Hansestadt Wismar für die gesamte Betreuung der öffentlichen Einrichtung des Entsorgungs- und Verkehrsbetriebes der Hansestadt Wismar (EVB) bedient, gelten sämtliche in den Abs. 1 bis 6 genannten</del></p>
--	--	--

<p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.</p>	<p>(3) Auf Verlangen hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Fällt auf einem Grundstück, das an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der zentralen öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.</p>	<p><del>1. Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber der Hansestadt Wismar auch als erfüllt, wenn diese gegenüber dem EVB erfüllt sind;</del></p> <p><del>2. Rechte der Hansestadt Wismar gegenüber dem Anschlussberechtigten auch für den EVB entsprechend.</del></p>
---	--	--

<p>(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen, Abs. 7, durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden.</p> <p>Wird von einem Grundstück nichthäusliches</p>	<p>(5) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 6 Abs. 8 <u>dieser Satzung</u> erforderlich ist, der Untersuchung durch den Betreiber der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.</p> <p>Untersuchungen werden bei Bedarf vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 8 <u>dieser Satzung</u> sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen (Abs. 7) durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.</p> <p>(6) Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach <u>den Vorgaben</u> der Hansestadt Wismar auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu <u>errichten</u> und zu betreiben. <u>Die Hansestadt Wismar</u> kann auch <u>den Einbau</u> einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.</p> <p>Wird von einem Grundstück</p>	
---	--	--

<p>und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessen einrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit <del>auf</del> funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>(7) Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine</p>	<p>nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengenmessen einrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahme-einrichtungen sind jederzeit <u>in</u> funktionsfähigem Zustand zu halten.</p> <p>Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen.</p> <p>(7) Der Betreiber der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle, sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.</p> <p>(8) Die Hansestadt Wismar ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine</p>	
---	---	--

<p>unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p>	<p>unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussberechtigte die Kosten der Untersuchung zu tragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung und Durchführung der dezentralen Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen</b></p> <p>(1) <u>Der Anschlussberechtigte, der eine dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage besitzt, hat sie der Hansestadt Wismar unter Angabe des Fassungsvermögens unverzüglich schriftlich anzumelden.</u></p> <p>(2) <u>Abflusslose Gruben werden grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderjahr oder häufiger bei entsprechendem Bedarf entleert; abweichend davon werden abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten i.S. des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden, je nach Bedarf entleert.</u></p> <p>(3) <u>Kleinkläranlagen werden mindestens einmal im Kalenderjahr entleert.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Durchführung der Entsorgung</b></p> <p>(1) <del>Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Hansestadt Wismar für jede Grundstücksentwässerungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.</del></p>
--	--	--

	<p><u>Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsauftrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch die Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde.</u></p> <p>(4) <u>Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die dezentrale Entsorgung des Abwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage unter Angabe des Mengeninhalts bei der Hansestadt Wismar so rechtzeitig schriftlich anzufordern, dass ein Schaden nicht entstehen kann.</u></p> <p>(5) <u>Auch ohne vorherige Anforderung im Sinne von Abs. 4 kann die Hansestadt Wismar das Abwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und eine Anforderung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.</u></p> <p>(6) Die Hansestadt Wismar legt den Zeitpunkt,</p>	<p><del>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.</del></p> <p>(3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Hansestadt Wismar die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.</p> <p>(4) Die Hansestadt Wismar legt den</p>
--	--	--

	<p>die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p> <p>(9) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalaufwendungen der Hansestadt Wismar bzw. des beauftragten Dritten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasser-</p>	<p>Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung fest.</p> <p><del>(5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussberechtigte die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. (§ 6 Abs. 2)</del></p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Hansestadt Wismar über. Die Hansestadt Wismar ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p> <p>(8) Kann eine Entleerung aus Gründen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, sind die entstandenen Fahrt- und Personalkosten der Hansestadt Wismar gemäß Gebührenteil (§ 11) zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Satz 1 entsteht am Tag der erfolglosen</p>
--	---	---

alt	neu	Schlammabfuhrsatzung alt
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;</li> <li>2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Anzeigepflichten</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen;</li> <li>2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;</li> <li>3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder</li> </ol>	<p>Entleerung. <del>§ 12 Abs. 3 – 6</del> gilt entsprechend.</p>

<p>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</p> <p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 7 Abs. 1) entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3);</p> <p>10. Der Abbruch von Aufbauten eines mit</p>	<p>damit zu rechnen ist;</p> <p>4. Störungen beim Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;</p> <p>5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang <u>gemäß</u> § 7 Abs. 1 <u>dieser Satzung</u> entfallen;</p> <p>6. Mängel am Anschlusskanal auftreten;</p> <p>7. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen verändert werden</u>;</p> <p>8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;</p> <p>9. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;</p> <p>10. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 10 Abs. 3 <u>dieser Satzung</u>);</p>	
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung</p>	<p>11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen zwei Wochen anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;</li><li>2. den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.</li></ol> <p>(3) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z.B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich <u>oder in anderer Weise</u> zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung</p>	<p style="text-align: center;"><del>§ 8</del> <b>Anmeldung</b></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Hansestadt Wismar binnen 2 Wochen anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen;</li><li>- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind.</li></ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen</p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Satzung</p>
--	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

~~(2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.~~

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.

können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, ~~die Entleerung der unter § 1 Abs. 2 genannten Anlagen sowie Abfuhr und~~ Behandlung der Anlageninhalte nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.

Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Hansestadt Wismar kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn diese zur ~~Entleerung der unter § 1 Abs. 2 ge-nannten Anlagen sowie Abfuhr und~~ Be-handlung der Anlageninhalte erforderlich sind.

~~(2) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.~~

<p><del>(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</li> <li>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</li> <li>3. § 6 Abs. 3 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 4 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutz- und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet,</li> <li>2. § 6 Abs. 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,</li> <li>3. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage betreibt,</li> </ol>	<p><del>(3) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen, im Einzelfall auch mündlich, getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.</del></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) <del>Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG handelt,</del> wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Stoffe einleitet, <del>die nach § 4 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen sind,</del></p>
--	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>4. § 6 Abs. 4, 5, und 7 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</p> <p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 3 festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p> <p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch Grundstücksentwässerungsanlagen (<del>Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben usw.</del>) herstellt oder betreibt,</p> <p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen</p>	<p>4. § 6 Abs. 5, 6, und 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Richtwerte verdünnt,</p> <p>5. § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht, nicht unterirdisch oder nicht innerhalb der in § 7 Abs. 4 festgelegten Frist an die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage anschließt,</p> <p>6. § 8 Abs. 1 das Schmutzwasser nicht in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet oder nach § 8 Abs. 3 nach dem Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage auf seinem Grundstück noch <u>dezentrale</u> Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt,</p> <p>7. § 10 Abs. 1 Satz 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht sach- und fachgerecht nach den technischen</p>	<p>b) entgegen <del>§ 5 Abs. 1</del> sein Grundstück nicht an die öffentliche <del>Einrichtung zur Entsorgung der</del> Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt,</p> <p>e) <del>entgegen § 5 Abs. 1 den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Grubenhalt aus abflusslosen Gruben der Hansestadt Wismar nicht überlässt,</del></p>
--	--	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>Baubestimmungen, insbesondere DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p> <p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p>	<p>Baubestimmungen, insbesondere der DIN 1986 in der jeweils geltenden Fassung, den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herstellt, erneuert und ändert,</p> <p>8. § 10 Abs. 1 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, unterhält und auftretende Mängel umgehend beseitigt,</p>	<p>d) <del>entgegen § 6 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gemäß § 18 b WHG und § 37 LWaG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,</del></p> <p>e) <del>entgegen § 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen und Zuwegungen nicht so baut und unterhält, dass die Anlagen durch die von der Hansestadt Wismar eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können,</del></p> <p>f) <del>entgegen § 6 Abs. 3 der Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommt,</del></p> <p>g) <del>entgegen § 6 Abs. 4 die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in den von der Hansestadt</del></p>
---	---	---

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücks- entwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p> <p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr</p>	<p>9. § 10 Abs. 3 Satz 1 die Grundstücks- entwässerungsanlagen nicht entsprechend anpasst,</p> <p>10. § 10 Abs. 3 Satz 3 die nicht mehr</p>	<p><del>Wismar festgelegten Abständen vornimmt.</del></p> <p><del>h) entgegen § 7 Abs. 2 der Hansestadt Wismar nicht den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzeigen,</del></p> <p><del>i) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage zum Entsorgungstermin nicht freilegt und die Zufahrt nicht ermöglicht,</del></p> <p><del>j) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN- Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht wieder in Betrieb nimmt,</del></p>
---	---	---

<p>benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht <del>einholt</del>,</p> <p>12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,</p> <p>13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,</p> <p>14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,</p>	<p>benutzten Grundstücksentwässerungsanlage nicht unverzüglich außer Betrieb setzt,</p> <p>11. § 12 Abs. 1 für den Anschluss an die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung die Genehmigung sowie bei einer Planabweichung die nach § 12 Abs. 2 notwendige Nachtragsgenehmigung nicht <u>beantragt</u>,</p> <p>12. § 12 Abs. 5 Satz 1 die Teil- und die Schlussabnahme nicht beantragt,</p> <p>13. § 12 Abs. 5 Satz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor ihrer Abnahme in Betrieb nimmt,</p> <p>14. § 12 Abs. 7 die Einleitung von Abwasser in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage, die nicht über den Anschlusskanal eines Grundstücks erfolgt, ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>15. § 14 Abs. 1 nicht jedes Grundstück unterirdisch mit eigenen Anschlussleitungen gesondert anschließt,</p>	
---	---	--

<p>16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,</p> <p>17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeeinrichtungen nicht</p>	<p>16. § 15 Abs. 2 Satz 1 Revisionsschächte für Schmutz-, Niederschlags- bzw. Mischwasser nicht einbaut,</p> <p>17. § 15 Abs. 3 Satz 2 die Anschlussarbeiten ohne schriftliche Zustimmung des Betreibers der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage durchführt,</p> <p>18. § 17 Abs. 1, 4 und 5 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert bzw. manipuliert.</p> <p>19. § 17 Abs. 2 und 3 den Beauftragten der Hansestadt Wismar den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser <u>Personen</u> nicht schriftlich benennt,</p> <p>20. § 17 Abs. 6 von der Hansestadt Wismar geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeein-</p>	
--	---	--

<p>erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt <del>und</del> nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. § 18 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>22. § 24 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der <del>Anlage zur Satzung</del> nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß <del>§ 134 Abs. 1 Ziffer 6 LWaG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 und 3 LWaG</del> ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste</p>	<p>richtungen nicht <u>errichtet</u> und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt <u>oder</u> nach Aufforderung vorlegt,</p> <p>21. <u>§ 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage</u> nicht anmeldet,</p> <p>22. <u>§ 18 Abs. 2 und 3 abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen</u> nicht <u>mindestens einmal im Kalenderjahr</u> entleeren lässt,</p> <p>23. § 19 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt,</p> <p>24. § 25 die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 6 in Verbindung mit der <u>Grenzwerttabelle</u> nicht fristgerecht vornimmt,</p> <p>handelt gemäß <u>§ 5 Abs. 3 KV M-V</u> ordnungswidrig.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer</p> <p>1. unbefugt Arbeiten an der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder</p>	
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

<p>öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p> <p><del>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 2 LWaG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</del></p>	<p>Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,</p> <p>2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Gruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die <u>zentrale</u> öffentliche Abwasseranlage einleitet.</p>	<p><del>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</del></p> <p><del>(3) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</del></p> <p><del>a) entgegen § 8 Abs. 1 1. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen anzeigt</del></p> <p><del>b) entgegen § 8 Abs. 1 2. Anstrich der Hansestadt Wismar nicht binnen zwei Wochen den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, anzeigt,</del></p> <p><del>c) entgegen § 9 Abs. 1 gegenüber der</del></p>
---	---	---

		<p><del>Hansestadt Wismar oder ihren Vertretern einschließlich dem EVB (§ 9 Abs. 7) der Auskunftspflicht nicht nachkommt;</del>  <del>d) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht ermöglicht;</del>  <del>e) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren des Grundstückes nicht ermöglicht.</del></p> <p><del>(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</del></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b> <b>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p> <p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren</b></p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der <u>zentralen</u> öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge (Anschlussbeiträge) erhoben.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme der <u>jeweiligen</u> öffentlichen Abwasseranlagen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Hansestadt Wismar werden Gebühren (Benutzungsgebühren) erhoben.</p>	

<p>Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar - Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung - in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p> <p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die</p>	<p>(3) Beiträge werden nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p>(4) Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Hansestadt Wismar (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen</b></p> <p>Unberührt bleiben die von der Hansestadt Wismar in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften</b></p> <p>Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von</p>	
--	--	--

<p>zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht dem § 6 in Verbindung mit den <del>Einleitungs- und Grenzwerten</del> entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen <del>des § 6</del> anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p>	<p>Eigenkontrollen durch die <u>untere</u> Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Übergangsregelungen</b></p> <p>(1) Bisher zulässige Einleitungen in die <u>jeweilige</u> öffentliche Abwasseranlage, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung nicht § 6 <u>dieser Satzung</u> in Verbindung mit der <u>Grenzwerttabelle</u> entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung den Regelungen <u>dieser Satzung</u> anzupassen. Die für die Genehmigungen nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.</p> <p>(2) Kann die Frist nach Abs. 1 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf schriftlichen Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bei der Hansestadt Wismar zu stellen.</p>	
---	--	--

alt

neu

Schlammabfuhrsatzung alt

<p><b>§ 25 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 26 In-Kraft-Treten</b></p>	<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung der Hansestadt Wismar vom 14.11.1996 außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die <u>Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Abwassersatzung der Hansestadt Wismar) vom 10.06.2002</u> außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>
<p>Wismar, 10. Juni 2002</p>	<p>Wismar,</p>	<p>Wismar, 10. Juni 2002</p>
<p>Dr. Rosemarie Wilcken Bürgermeisterin</p>	<p>Thomas Beyer Bürgermeister</p>	<p>Dr. R. Wilcken Bürgermeisterin</p>
<p>Dienstsiegel</p>	<p>Siegel</p>	<p>Dienstsiegel</p>

alt		neu		Schlammabfuhrsetzung alt
<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur <del>zentralen</del> <u>zentralen</u> <del>Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung</del></p>		<p>Anlage zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen <u>Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</u></p>		
<p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlage der Hansestadt Wismar</p> <p>- Grenzwerttabelle -</p>		<p>Grenzwerte über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen der Hansestadt Wismar</p> <p>- Grenzwerttabelle -</p>		
1.	Temperatur		≤ 35 °C	
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l	
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l	
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l	
1.	Temperatur		≤ 35 °C	
2.	pH-Wert		≥ 6,5; ≤ 10,0	
3.	Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)		10 ml/l	
4.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert		1.500 mg/l	
5.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) soweit Menge und Art des Abwassers bei		250 mg/l	

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)			Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38 409 Teil 17)		
6. Kohlenwasserstoffe			6. Kohlenwasserstoffe		
direkt abscheidbar(DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l	direkt abscheidbar (DIN 38 409 Teil 19)		50 mg/l
a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l	a) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38 409 Teil 18)		20 mg/l
7. Halogenierte organische Verbindungen			7. Halogenierte organische Verbindungen		
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l	b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)		1 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/l	c) leichtflüchtige halogenierte		0,5 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

	Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)				Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)			
8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l		8.	Organische halogenfreie Lösungsmittel (DIN 38 412 Teil 25)		5 g/l
9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				9.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	Antimon (Sb)		0,5 mg/l		Antimon (Sb)		0,5 mg/l	
	Arsen (As)		0,5 mg/l		Arsen (As)		0,5 mg/l	
	Barium (Ba)		5,0 mg/l		Barium (Ba)		5,0 mg/l	
	Blei (Pb)		1,0 mg/l		Blei (Pb)		1,0 mg/l	
	Cadmium (Cd)		0,5 mg/l		Cadmium (Cd)		0,5 mg/l	
	Chrom (Cr)		1,0 mg/l		Chrom (Cr)		1,0 mg/l	
	Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l		Chrom VI (Cr)		0,2 mg/l	
	Cobalt (Co)		2,0 mg/l		Cobalt (Co)		2,0 mg/l	
	Kupfer (Cu)		1,0 mg/l		Kupfer (Cu)		1,0 mg/l	
	Nickel (Ni)		1,0 mg/l		Nickel (Ni)		1,0 mg/l	
	Selen (Se)		2,0 mg/l		Selen (Se)		2,0 mg/l	
	Silber (Ag)		1,0 mg/l		Silber (Ag)		1,0 mg/l	
	Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l		Quecksilber (Hg)		0,1 mg/l	

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

alt				neu				Schlammabfuhrsetzung alt			
	Zinn	(Sn)	5,0 mg/l		Zinn	(Sn)	5,0 mg/l				
	Zink	(Zn)	5,0 mg/l		Zink	(Zn)	5,0 mg/l				
	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten				
10.	Anorganische Stoffe (gelöst)			10.	Anorganische Stoffe (gelöst)						
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l				
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l	b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO <sub>2</sub> N)	10 mg/l				
c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	c)	Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l				
d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	d)	Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l				
e)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l	e)	Sulfat	(SO <sub>4</sub> )	600 mg/l				
f)	Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2 mg/l	f)	Sulfid	(S <sup>2-</sup> )	2 mg/l				
g)	Fluorid	(F)	50 mg/l	g)	Fluorid	(F)	50 mg/l				
h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l	h)	Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l				

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l	11.	Anionische Tenside	(TSB)	10 mg/l
12.	Weitere organische Stoffe wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l	12.	Weitere organische Stoffe wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole	(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	13.	Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“		100 mg/l	14.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“		100 mg/l

alt

neu

Schlammabfuhrsetzung alt

17. Lieferung; 1986		17. Lieferung; 1986		
	15. Beschaffenheit des Abwassers: Verhältnis:	CSB / BSB <sub>5</sub> < 2,5 CSB / N > 8,0 CSB / P > 25,0		

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0815**Federführend:  
III Senator

Status: öffentlich

Datum: 20.11.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
1 Büro der Bürgerschaft  
10.5 Abt. Recht und Vergabe  
10.6 Abt. Gebäudemanagement  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  
32 ORDNUNGSAMT  
40 AMT FÜR KULTUR, SCHULE, JUGEND UND  
SPORT  
60 BAUAMT  
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Verfasser: Wellmann, Andreas

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der sich aus der Einkreisung  
der Hansestadt Wismar****in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen****- Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur  
Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes****Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V)  
vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366) -**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.12.2013	Finanz- und Liegenschaftsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen zu und ermächtigt den Bürgermeister, alle zum Vertragsschluss erforderlichen Erklärungen abzugeben. Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung einzelner Erklärungen zum Vertragsvollzug oder des gesamten Vertrages erforderlich wird.**

## **Begründung:**

Gemäß § 12 Abs. 1 Landkreisneuordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNOG M-V) ist nach der Kreisgebietsreform zum 4. September 2011 zur Regelung von Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der eingekreisten Hansestadt Wismar zu schließen. Hinsichtlich der Teilbereiche der Abfallentsorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs haben die Parteien entsprechende Regelungen bereits getroffen. Der nun vorliegende Vertrag soll die Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V nunmehr zum Abschluss bringen und die noch offenen Fragen einer abschließenden Regelung zuführen.

Zwischen den Parteien bestanden unterschiedliche Ansichten insbesondere zum Umfang der Bereitstellungspflicht der zu übertragenden Vermögenswerte und der für die Vermögenswerte anzuwendenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines „angemessenen Wertausgleiches“. Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat den Parteien hierzu einen Vorschlag zu einer Einigung und zur Berechnung des Wertausgleichs unter Anwendung doppischer Bewertungsmaßstäbe unterbreitet, auf deren Basis der nunmehr vorgeschlagene Vertragsentwurf beruht. Hiernach zahlt der Landkreis an die Hansestadt für das zu übertragende Vermögen einen Wertausgleich in Höhe von insgesamt 10.845.421,34 €. Zur Finanzierung des Wertausgleichs hat das Ministerium die Gewährung eines Zuschusses aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von insgesamt 10.230.662,64 € in Aussicht gestellt, wovon ein Teilbetrag in Höhe von 1.109.278,75 € mit Blick auf Refinanzierungsmöglichkeiten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes als ein zinsloses Darlehen aus dem Kommunalen Aufbaufonds und die restliche Summe als nichtrückzahlbare Zuweisung gewährt werden soll. Hinzu tritt ein Zuschuss in Höhe von 855.645,00 € für den vom Landkreis nach dem Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012 gegenüber der Stadt bereits geleisteten Wertausgleich, den der Landkreis nicht an die Stadt weiterzuleiten hat. Der Wertausgleich für die Vermögensgegenstände des Rettungsdienstes soll aufgrund seiner Refinanzierung über das Rettungsdienstgesetz vom Landkreis ohne einen entsprechenden Zuschuss des Landes aufgebracht werden. Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die so beschriebene Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtlich bindende Regelung gesichert ist, und bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

Die umfangreichen Anlagen 1 – 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages liegen während der Sitzungen der Gremien aus. In diese kann ferner zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus im Raum 215 (Herr Wellmann) Einsicht genommen werden.

## **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

### Ergebnishaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61200.6814300	Einzahlung in Höhe von	<b>6.524.854,61 € (2014)</b> <b>4.320.566,73 € (2015)</b>
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: § 12 Landkreisneuordnungsgesetz M-V

**Anlage/n:**

- **Anlage 1 Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages**
- **Anlage 2 Berechnung des Wertausgleichs**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

### **zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen**

- Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) -

zwischen

der Hansestadt Wismar, Am Markt 1, 23966 Wismar,  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,

- im Folgenden Stadt genannt -

und

dem Landkreis Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23966 Wismar,  
vertreten durch die Landrätin, Frau Birgit Hesse,

- im Folgenden Landkreis genannt -

### **Präambel**

(1) Gemäß §§ 1 bis 3 LNOG M-V wurde nach Auflösung der Landkreise und Aufhebung der Kreisfreiheit der Hansestadt Wismar aus den Gemeinden des bisherigen Landkreises Nordwestmecklenburg und der Hansestadt Wismar ein neuer Landkreis gebildet, der im Rahmen des nach § 2 Abs. 2 LNOG M-V durchgeführten Bürgerentscheids den Namen „Nordwestmecklenburg“ erhielt.

(2) Mit dieser Neubildung erfolgte gemäß § 11 LNOG M-V ein Aufgabenübergang von der Stadt an den Landkreis im Wege der Funktionsnachfolge. Die Vermögensgegenstände, die für die „künftige Aufgabenerfüllung“ erforderlich sind, sind nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V gegen einen angemessenen Wertausgleich im Rahmen der Auseinandersetzung zu übertragen. In Ansehung der Vermögensauseinandersetzung und des daraufhin erfolgenden (grundbuchrechtlichen) Eigentumsüberganges sind diese Vermögenswerte mit Wirkung vom 4.9.2011 dem Landkreis wirtschaftlich zugeordnet worden, d.h. mit diesem Zeitpunkt sind Besitz, Gefahr und Nutzungen und mit den Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehende Verpflichtungen auf den Landkreis übergegangen (vgl. Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.07.2011, Rz. 4). Die Parteien haben zum wirtschaftlichen Übergang der Vermögenswerte als Bewertungsstichtag in § 1 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsgemeinschaftsvertrags 2011 sowie in § 1 Abs. 6 des Sachmittelnutzungsvertrags den 1. Januar 2012 bestimmt.

(3) Angesichts der Regelung des § 42 Abs. 2 LNOG M-V, der einen finanziellen Mehraufwandsausgleich für die Zeit ab Aufgabenübergang und dem Schluss des Haushaltsjahres zum 31.12.2011 vorsah, vereinbarten die Hansestadt Wismar und der ehemalige Landkreis Nordwestmecklenburg, eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 der Kommunalverfassung, um einen Mehraufwandsausgleich zu vermeiden. Für die Zeit ab dem 01.01.2012 wurde zwischen den Parteien ein Sachmittelnutzungsvertrag geschlossen, der Regelungen für die Nutzung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögenswerte bis zum abschließenden (rechtlichen) Eigentumsübergang im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung beinhaltete. Die Parteien stellen klar, dass das aus diesem Sachmittelnutzungsvertrag vermittelte Nutzungsverhältnis mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages und dessen Durchführung mit dem erfolgten Eigentumsübergang bzw. der erfolgten Rechteübertragung endet.

(4) Nach § 12 Abs. 1 LNOG M-V ist zur Regelung von Rechtsfolgen, die sich aus der Einkreisung ergeben, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis und der eingekreisten Stadt zu schließen.

Der vorliegenden Vereinbarung sind viele Verhandlungsrunden zwischen den Vertretern des Landkreises und der Stadt vorausgegangen. Ein Teilbereich der Vermögensauseinandersetzung wurde vertraglich zwischen den Parteien geregelt mit dem durch das Ministeriums für Inneres genehmigten Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012. Die nach Absatz 5 der Präambel vorgenannter Teil-Vermögensauseinandersetzungvereinbarung getroffenen Regelungen werden mit dieser Vereinbarung als abschließend bestätigt.

(5) Mit Wirkung ab 4. September 2011 hat der Landkreis mit einer Vereinbarung vom 1. Juli 2011 einzelne Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für das Gebiet der Hansestadt Wismar auf die Stadt übertragen, die diese Aufgaben anstelle des Landkreises wahrnimmt. Diese Vereinbarung kann erstmalig zum 31. Dezember 2025 gekündigt werden. Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung haben sich die Parteien verpflichtet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rückübertragung zu treffen und hierin die für die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis erforderlichen Vermögensgegenstände in entsprechender Anwendung des § 12 LNOG M-V von der Stadt gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen. Die Vereinbarung vom 1. Juli 2011 bleibt von diesem Vertrag unberührt.

(6) Angesichts unterschiedlicher Ansichten, insbesondere zum Umfang der Bereitstellungspflicht der zu übertragenden Vermögenswerte und der für die Vermögenswerte anzuwendenden Bewertungsverfahren zur Ermittlung eines „angemessenen Wertausgleiches“, war eine weitergehende einvernehmliche Regelung zunächst nicht zu erreichen. Nach Verstreichen der gesetzlichen Einigungsfrist des § 12 Abs. 2 LNOG M-V fanden unter Moderation der Rechtsaufsichtsbehörde - Ministerium für Inneres und Sport - weitere Verhandlungen statt, in denen das Ministerium auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen der Beteiligten ausgehend von den auf der Grundlage der Hinweisen vom 21.07.2011 unter Anwendung doppischer Bewertungsmaßstäbe den Wertausgleich für die Übertragung der bereitzustellenden Vermögenswerte ermittelt hat, der nach Ansicht des Ministeriums angemessen wäre und demnach für den Fall, dass eine vertragliche Regelung nicht zustande käme, einer Entscheidung des Mi-

nisteriums für Inneres und Sport gemäß § 12 Abs. 2 LNOG M-V zugrunde gelegt werden könnte.

(7) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt nunmehr, bezogen auf den in den §§ 3 bis 5 und 8 bis 10 geregelten Wertausgleich, dem die Bewertungen des Ministeriums für Inneres und Sport zugrunde liegen (Absatz 5), vorbehaltlich der Änderung des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern durch das Erste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von

**insgesamt 10.230.662,64 €**

in Aussicht, der in dem Falle einer Einigung beider Parteien auf einen „Auseinandersetzungsvertrag“ und damit der Vermeidung einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport nach § 12 Abs. 2 LNOG M-V gewährt werden würde. In dem genannten Betrag findet der Wertausgleich für den Rettungsdienst (§ 5 Abs.1 Nr. 2 und § 10 Abs. 2) keine Berücksichtigung, da sich dieser über Entgeltzahlungen nach dem Rettungsdienstgesetz refinanziert. Ein Teilbetrag des Zuschusses in Höhe von 1.109.278,75 € soll mit Blick auf Refinanzierungsmöglichkeiten gemäß § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes durch ein zinsloses Darlehen aus dem Kommunalen Aufbaufonds und die restliche Summe durch eine nicht rückzahlbare Zuweisung finanziert werden. Zusätzlich zu dem in Aussicht gestellten Betrag hat das Land Mecklenburg-Vorpommern dem Landkreis die Zahlung eines Ausgleichs in Höhe von 855.645,00 € für den von ihm nach dem Vertrag zur Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet der Hansestadt Wismar vom 28./29.09.2012 gegenüber der Stadt bereits geleisteten Wertausgleich angekündigt, den der Landkreis nicht an die Stadt weiterzuleiten hat. Unter der aufschiebenden Bedingung, dass die so beschriebene Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufonds durch eine rechtlich bindende Regelung gesichert ist, schließen die Stadt und der Landkreis ausgehend vom Einigungsvorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport, der ausdrücklich zum Inhalt der vorliegenden Vereinbarung als **Anlage 1** gemacht wird, nachstehende Vereinbarung.

(8) Die Parteien gehen darüber hinaus davon aus, dass angesichts der in Ansatz gebrachten Bewertungsmaßstäbe die Anteile des Wertausgleiches, die in das städtebauliche Sondervermögen abzuführen sind und die gesondert in der Anlage 1 ausgewiesen sind, entsprechend der Regelungen in D. 4.1 Abs. 1 Satz 3 bzw. K. 3.2.2 Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugunsten der Gemeinde (als Eigenanteil bzw. Wertausgleich) berücksichtigt werden. Auch dies ist ein wesentlicher Hintergrund der Einigung, da die hier aufgetretene Abführung des Wertausgleiches nach dieser Vereinbarung allein auf den Aufgabenübergang nach § 11 LNOG M-V zurückgeht.

**§ 1****Vertragsumfang**

(1) Inhalt dieses Vertrages sind alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bestimmten dinglichen Vermögensgegenstände im Eigentum und Rechte in Inhaberschaft der Stadt, die in diesem Vertrag aufgeführt sind, sowie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung stehende Verträge, soweit diese noch nicht auf den Landkreis im Wege der Vertragsübernahme übergegangen sein sollten.

(2) Mit diesem Vertrag wird zudem der von dem Landkreis an die Stadt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 LNOG M-V zu leistende Wertausgleich bestimmt.

(3) Beide Parteien gehen davon aus, dass mit dieser Vereinbarung und der Teil-Vermögensauseinandersetzung zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (Präambel Absatz 4) sämtliche Ansprüche aus der Vermögensauseinandersetzung erledigt sind. Die Parteien stellen unter Bezugnahme auf die hierzu gegebenen Hinweise des Innenministeriums klar, dass es keinen Ausgleich aus § 12 Absatz 1 LNOG M-V hinsichtlich des übergebenen Personals gibt, da hier die §§ 26 ff. LNOG M-V keine solche Bestimmung enthalten und insofern abschließend sind. Mit dieser Vereinbarung stellen die Parteien auch klar, dass strittige Forderungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V stehen, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Dies gilt insbesondere für Forderungen

- ~ des Landkreises auf Übertragung von nichtverbrauchten Bundeszuweisungen für "Bildung und Teilhabe",
- ~ des Landkreises aus durch den Landkreis im Jahre 2012 und später geleisteten Zahlungen, die dem Jahr 2011 zuzurechnen sind und für die ein Ausgleichsanspruch nach § 42 Absatz 2 LNOG M-V besteht,
- ~ aus Zahlungen Dritter, die auf Forderungen der einen Partei bei der anderen Partei eingehen.

(4) Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass bestimmte Punkte bezüglich der übergebenen Vermögensgegenstände nicht durch beide Parteien bedacht wurden, obwohl hier eine Regelung erforderlich gewesen wäre, sichern sich beide Parteien zu, eine interessengerechte Lösung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung dazu zu treffen.

**§ 2 Immobilien**

(1) Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Grundstücken mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden dem Landkreis in Folge der übergebenen Aufgaben übertragen werden soll.

(2) Die Übertragung erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. In Abstimmung mit den Beteiligten hat das Ministerium für Inneres und Sport unter Berücksichtigung seiner Hinweise vom 21.07.2011 den Wertausgleich nach doppelten Maßstäben ermittelt, die Wertermittlung wird als **Anlage 1** ausdrücklich zur Grundlage dieser Vereinbarung gemacht. Hier ist nach dem durch das Ministerium für Inneres und Sport vorgesehenen modifizierten Bewertungsverfahren der Sachwert der Grundstücke mit den aufstehenden Gebäuden abzüglich ggf. bestehender Sonderposten angesetzt worden. Im Interesse der Einigung erklären beide Parteien, dass der ermittelte Wertausgleich als angemessen betrachtet wird.

(3) Der Landkreis erklärt, dass er nach den bisherigen Planungen davon ausgeht, dass die zu übertragenden Immobilien in den nächsten 10 Jahren nach dem Aufgabenübergang ausschließlich für die Aufgabenerfüllung des Landkreises genutzt werden. Gibt der Landkreis aufgrund geänderter Rahmenbedingungen jedoch innerhalb der Frist die Nutzung für seine Aufgaben auf, so vereinbaren die Parteien, dass der Stadt für den Fall der Veräußerung an einen Dritten ein rechtsgeschäftliches Vorkaufsrecht zusteht. Dies gilt nicht für das mit einem Wohngebäude bebaute Grundstück, -Flurstücke 101/1 (750 m<sup>2</sup>), 103/10 (26 m<sup>2</sup>), 91/1 (13 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40017.

### § 3 Schulen

(1) Aus dem Bereich der Schulträgerschaft werden folgende Immobilien übertragen, die in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

#### 1. Gerhart-Hauptmann-Gymnasium, Dahlmannstraße 40, 23966 Wismar

- Flurstück 2593/4 (4.228 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7360, (Schule)
- Flurstück 2580/10 (33 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7654, (Schule)
- Flurstück 2594/2 (1.848 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6105, (Sporthalle)
- Flurstück 2580/17 ( 94 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7654, (Sporthalle)

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.1 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude (Schule):	212.463,00 € zzgl. 1.125,00 €
Außenanlagen:	15.446,00 €
Sporthalle:	238.800,00 € zzgl. 2.865,60 € Zinsen
<b>Gesamt:</b>	<b>470.699,60 €</b>

## Erläuterung:

Der positive Vermögenswert für die Sporthalle, der auszugleichen wäre, beläuft sich auf 1.082,00 €. Die Sporthalle ist mit einem Kredit bei der KfW-Bank belastet (Darlehenskontonummer: 7738391), der zum 1.01.2012 eine Restschuld in Höhe von 238.800,00 € ausweist.

Im Rahmen eines billigen und gerechten und damit angemessenen Wertausgleichs sind nicht nur positive Vermögenswerte auszugleichen; die Stadt ist auch von finanziellen Nachteilen freizustellen, die bei einer Übertragung des Vermögensgegenstands ansonsten bei der Stadt verbleiben würden.

Aus den genannten Gründen zahlt der Landkreis als Wertausgleich zur unmittelbaren Ablösung des Kredits durch die Stadt und zum Ausgleich zwischenzeitlich erbrachter Tilgungsleistungen die Restschuld zum 01.01.2012 in Höhe von 238.800,00 € zuzüglich der ab dem 01.01.2012 bis zum 15.05.2015 durch die Stadt gezahlten bzw. zu zahlenden Zinsen in Höhe von 2.865,60 €. Der positive Vermögenswert in Höhe von 1.082,00 € wird beim Wertausgleich nicht berücksichtigt, da die zu übernehmende Restschuld diesen Betrag übersteigt.

Für das Darlehen wurden folgende Zinssätze festgelegt:

- ab dem 12.10.2010 bis zum 15.05.2012 nominal 0,00 % p.a.
- ab dem 15.05.2012 bis zum 15.05.2015 nominal 0,40 % p.a.

**gezahlt wurden:**

Fälligkeits-termin	Darlehens-saldo	Zinstage	Tilgungs-betrag	Zinsbe-trag
12.10.2010				
15.08.2012	238.800,00	663	0,00	238,80
15.11.2012	238.800,00	90	0,00	238,80
15.02.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.08.2013	238.800,00	90	0,00	238,80

**gezahlt werden:**

Fälligkeits-termin	Darlehens-saldo	Zinstage	Tilgungs-betrag	Zinsbe-trag
15.11.2013	238.800,00	90	0,00	238,80
15.02.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.08.2014	238.800,00	90	0,00	238,80
15.11.2014	238.800,00	90	0,00	238,00
15.02.2015	238.800,00	90	0,00	238,80
15.05.2015	238.800,00	90	2.388,00	238,80
<b>Gesamt:</b>			2.388,00	2.865,60

## 2. Große Stadtschule Geschwister – Scholl - Gymnasium, Schulstraße 7 – 11, 23966 Wismar

- Flurstück 1498 (197 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7315
- Flurstück 1499 (2.416 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7961
- Flurstück 1500 (3.539 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7328
- Flurstück 1501 (538 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8343

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.2 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	1.543.074,00 €
Außenanlagen:	387.600,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.930.674,00 €</b>

## 3.a) Integrierte Gesamtschule „Johann-Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, 23966 Wismar

- Flurstück 1980/3 (2.443 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7234
- Flurstück 1990/3 (1.333 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7231

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.3 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	1.843.616,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.843.616,00 €</b>

## 3.b) Integrierte Gesamtschule „Johann-Wolfgang von Goethe“, Bei der Klosterkirche 8, 23966 Wismar

- Flurstück 1981/8 (894 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8168

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.4 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstück:	0,00 €
Gebäude:	575.861,00 €
Außenanlagen:	261.000,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>836.861,00 €</b>

#### 4. Claus – Jesup - Schule, Liselotte – Herrmann – Straße 5, 23966 Wismar

- Flurstücke 101/1 (750 m<sup>2</sup>), 103/10 (26 m<sup>2</sup>), 91/1 (13 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40017
- Flurstücke 101/3 (8.356 m<sup>2</sup>), 91/2 (89 m<sup>2</sup>) und 102/1 (68 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 40019

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.5 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Außenanlagen:	51.932,00 €
Schulgebäude:	1.281.232,58 € zzgl. 44.131,33 € Zinsen und 1.875,00 € Verwaltungskosten
Wohngebäude:	166.000,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.545.170,91 €</b>

Erläuterung:

Der positive Vermögenswert für das Gebäude, der auszugleichen wäre, beläuft sich auf 0,00 €. Die Schule ist mit einem Kredit aus dem Kommunalen Aufbaufonds belastet (Darlehensnummer: 1100057803), der zum 01.01.2012 eine Restschuld in Höhe von 1.281.232,58 € ausweist.

Im Rahmen eines billigen und gerechten und damit angemessenen Wertausgleichs sind nicht nur positive Vermögenswerte auszugleichen; die Stadt ist auch von finanziellen Nachteilen freizustellen, die bei einer Übertragung des Vermögensgegenstands ansonsten bei der Stadt verbleiben würden.

Aus den genannten Gründen zahlt der Landkreis als Wertausgleich zur unmittelbaren Ablösung des Kredits durch die Stadt und zum Ausgleich zwischenzeitlich erbrachter Tilgungsleistungen die Restschuld zum 1.01. 2012 in Höhe von 1.281.232,58 € zuzüglich der ab dem 1.01.2012 bis zum 30.06.2014 durch die Stadt gezahlten Zinsen in

Höhe von 44.131,33 € sowie Verwaltungskosten in Höhe von 1.875,00 €. Der Wertausgleich für das Gebäude beträgt hiernach insgesamt 1.327.238,91 €.

Für das Darlehen gelten bislang folgende vereinbarte Zinssätze:

Zinssatz bis 30.06.2013	1,65 % p.a.
Zinssatz 01.07.2013 – 30.06.2016	1,15 % p.a.
Zinssatz 01.07.2016 – 30.06.2023	1,45 % p.a.
Zinssatz ab 01.07.2023	4,00 % p.a.

**gezahlt wurden:**

Fälligkeits-termin		Zinsen Nebenleistungen	Tilgung	Restkapital
01.07.2012	01.01. -30.06.2012	10.570,17	35.590,00	1.245.642,58
		375,00		
01.01.2013	01.07. -31.12.2012	10.276,55	35.590,00	1.210.052,58
		375,00		
01.07.2013	01.01. - 30.06.2013	9.982,93	35.590,00	1.174.462,58
		375,00		
<b>gezahlt werden:</b>				
01.01.2014	01.07. -31.12.2013	6.753,16	35.590,00	1.138.872,58
		375,00		
01.07.2014	01.01. -30.06.2014	6.548,52	35.590,00	1.103.282,58
		375,00		
<b>Gesamt:</b>		<b>44.131,33</b>	177.950,00	
		<b>1.875,00</b>		

(2) Für die unter § 3 genannten Immobilien ergibt sich ein

**Wertausgleich von insgesamt 6.627.021,51 €** (einschließlich Zinsen und Verwaltungskosten für die abzulösenden Kreditverbindlichkeiten).

#### § 4

#### **Berufsschulen, Volkshochschule**

(1) Aus dem Bereich der Schulträgerschaft sind ferner folgende Immobilien zu übertragen, die ebenfalls in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

1. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Straße 207, 23968 Wismar

- Flurstücke 110/2 (684 m<sup>2</sup>) und 111/2 (160 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13342

- Flurstücke 112/1 (30 m<sup>2</sup>), 112/3 (1.937 m<sup>2</sup>), 113 (686 m<sup>2</sup>), 114 (201 m<sup>2</sup>) und 115/2 (2.398 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13519
- Flurstücke 3423/6 (341 m<sup>2</sup>) und 3366/7 (124 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13519
- Flurstück 116/2 (355 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7752
- Flurstück 3423/3 (5 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 11270
- Flurstück 3415/21 (1.449 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 8919
- Flurstück 110/3 (23 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 12784
- Flurstück 102/3 (51 m<sup>2</sup>), Flur 11, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7097

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.6 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Ausgenommen ist die Übertragung des für den Bau der Sporthalle vorgesehenen Grundstückes. Eine entsprechende Regelung hierzu ist bereits gesondert erfolgt.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	63.661,00 €
Außenanlagen:	120.253,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>183.914,00 €</b>

## 2. Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße 54

- Flurstück 3/3 (9.120 m<sup>2</sup>), Flur 26, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6886
- Flurstück 2/9 (3.704 m<sup>2</sup>), Flur 26, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7571

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.7 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	0,00 €
Außenanlagen	82.293,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>82.293,00 €</b>

## 3. Volkshochschule, Badstaven 20, 23966 Wismar

- Flurstück 252/5 (1.118 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 7232

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.8 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	0,00 €
Gebäude:	315.071,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>315.071,00 €</b>

(2) Für die zu übertragenden Immobilien gemäß § 4 ergibt sich ein

**Wertausgleich von insgesamt 581.278,00 €.**

## § 5

### Haffburg, Rettungswache

(1) Aus dem Bereich Verwaltungsaufgaben sind folgende Immobilien zu übertragen, die ebenfalls in den als **Anlage 2** angefügten Flurkartenauszügen farblich gekennzeichnet sind:

## 1. Gemeinschaftsunterkunft Haffburg 2, 23970 Wismar

- Flurstück 3692/18 (62 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 13629
- Flurstück 3695/28 (533 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3697/89 (56 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5990
- Flurstück 3697/91 (107 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3697/92 (8201 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/14 (Größe 4 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/15 (48 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812
- Flurstück 3702/17 (6 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812

Die zu übertragenden Flächen sind in dem als Anlage 2.9 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstücke:	171.323,00 €
Gebäude:	2.262.928,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>2.434.251,00 €</b>

Die Stadt verpflichtet sich, auf dem Flurstück 3697/93, Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 5812 keine Nutzung vorzunehmen, die der Nutzung der übertragenen Flächen für eine Gemeinschaftsunterkunft, insbesondere baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich, entgegensteht.

## 2. Rettungswache Süd, Störtebekerstraße 8, 23966 Wismar

- Flurstück 2744/48 (467 m<sup>2</sup>), Flur 1, Gemarkung Wismar, eingetragen im Grundbuch von Wismar, Blatt 6664

Die zu übertragende Fläche ist in dem als Anlage 2.10 angefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Wertausgleich:

Flurstück:	0,00 €
Gebäude:	309.281,00 €
Außenanlagen:	22.656,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>331.937,00 €</b>

(2) Für die zu übertragenden Immobilien gemäß § 5 ergibt sich ein

**Wertausgleich von insgesamt 2.766.188,00 €.**

## § 6

### Gemischt genutzte Einrichtungen

(1) Hinsichtlich der Sporthalle des Gerhart-Hauptmann-Gymnasiums in der Dahlmannstraße und des Parkplatzes der Volkshochschule war zunächst zwischen den Parteien strittig, ob die Vermögensobjekte der „Bereitstellungspflicht“ unterliegen, da beide Objekte sowohl für übergehende als auch für verbleibende Aufgaben genutzt werden (sog. Mischnutzung).

(2) Unter Vermittlung des Ministeriums für Inneres und Sport kamen die Beteiligten überein, dass

a. die Sporthalle in der Dahlmannstraße dem Landkreis übertragen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) wird, wobei dieser der Stadt ein Nutzungsrecht im bisherigen Umfang für den Schulsport der Fritz-Reuter-Grundschule für die Dauer von mindestens 20 Jahren (ab Übergang der Schulträgerschaft) zugesteht. Für diesen Zeitraum wird – nach Wahl des Landkreises – ein Nutzungsentgelt oder die Festlegung einer Benutzungsgebühr vereinbart, welches oder welche der Höhe nach nur die tatsächlich entstehenden, objektbezogenen Aufwendungen des Landkreises für die Sporthalle bezogen auf den Nutzungsanteil der Stadt an der Sporthalle ausgleicht. Abschreibungen sind dabei als objektbezogene Aufwendungen auf der Basis des Wertausgleichs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 zuzüglich etwaiger werterhöhender Auszahlungen des Landkreises zu ermitteln. Die Parteien schließen unter dieser Maßgabe eine gesonderte Nutzungsvereinbarung. Der Landkreis wird, unter der Berücksichtigung des Vorrangs von Schulsport verbleibende freie Hallenkapazitäten der Stadt gegen Entgelt oder Benutzungsgebühr für eine Nutzung durch den Vereinssport zur Verfügung stellen. Zu den Einzelheiten dieser Nutzung treffen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung.

b. der Parkplatz an der Volkshochschule bei der Stadt verbleibt. Zusätzlich verbleibt der an der Dahlmannstraße gelegene Grundstücksteil des Flurstückes 252/3 (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3) ebenfalls bei der Stadt. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass der Verbleib des Flurstück nichts daran ändert, dass das Grundstück der Volkshochschule (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) weiterhin an der Dahlmannstraße anliegt, und sich daher für den Grundstückseigentümer die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten ergeben. Überdies stellt die Stadt klar, dass bei der derzeitig bestehenden Nutzung als Volkshochschule aus bauordnungsrechtlichen Bestimmungen keine gesonderten Stellplätze vorzuhalten sind, sprich der Stellplatznachweis als erfüllt gilt. Die Stadt erklärt darüber hinaus, dass der auf dem Flurstück 252/6 der Flur 1 in der Gemarkung Wismar befindliche Parkplatz als öffentliche Parkfläche zumindest für einen Zeitraum der nächsten 20 Jahre gewidmet bleibt.

(3) Bezogen auf die Sporthallen der Großen Stadtschule, der Förderschule Claus Jesup und die Sporthalle der IGS Johann-Wolfgang von Goethe gilt die Regelung in Abs. 2 a zur Nutzung zum Zwecke des Vereinssports entsprechend.

**§ 7****Bewegliches Vermögen**

(1) Sämtliches bewegliches Vermögen ist in der als **Anlage 3** angefügten Inventarliste erfasst. Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an den in der Inventarliste aufgeführten Gegenständen mit Inkrafttreten dieses Vertrages übergehen soll.

(2) Die Übertragung erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. In Abstimmung zwischen den Beteiligten und mit dem Ministerium für Inneres und Sport ist eine Bewertung des Sachwerts nach doppelten Maßstäben erfolgt

(3) Der Wertausgleich richtet sich im Übrigen nach den §§ 8 bis 10 dieses Vertrages.

**§ 8****Inventar der Schulen**

(1) Hinsichtlich der Schulen erfolgt die Eigentumsübertragung bzgl. der aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gegenstände.

(2) Der Wertausgleich erfolgt für das Schulinventar (Mobiliar, EDV und aufgabenspezifisches Inventar)

**pauschal in Höhe von insgesamt 439.146,65 €**

Davon entfallen auf

- das Gerhart-Hauptmann-Gymnasium	146.138,10 €
- die Große Stadtschule	111.334,34 €
- die Integrierte Gesamtschule „Johann Wolfgang von Goethe“	56.012,98 €
- die Claus-Jesup-Schule	125.661,23 €

**§ 9****Inventar der Berufsschulen und Volkshochschule**

(1) Der Wertausgleich erfolgt für das Inventar (Mobiliar, EDV und aufgabenspezifischen Inventar)

**pauschal in Höhe von insgesamt 138.085,60 €**

Davon entfallen auf

- das Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Lübsche Straße	22.732,97 €
- das Berufsschulzentrum Nord, Dienstgebäude Mozartstraße	103.628,28 €
- die Volkshochschule	11.724,35 €

**§ 10****Inventar der Haffburg, Rettungswache und sonstiger Verwaltungsgebäude**

(1) Die Übertragung des Inventars erfolgt für die Gemeinschaftsunterkunft Haffburg, die Rettungswache Süd und die Verwaltungsgebäude des Gesundheitsamtes sowie der Kreismediensstelle im aus der **Anlage 3** ersichtlichen Umfang.

Darüber hinaus werden folgende Fahrzeuge übereignet:

1. Mercedes Benz VITO, 638/1  
Fahrzeug-Ident-Nr.: VSA63809413416844  
amtl. Kennzeichen: HWI - 2071  
Erstzulassung: 11.12.2001
2. Mercedes Benz VITO, 639/4  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDF63960313051757  
amtl. Kennzeichen: HWI - 2072  
Erstzulassung: 11.05.2004
3. Mercedes Benz VITO, 115 CDI 4 x 4  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDF63960313511398  
amtl. Kennzeichen: HWI - RD 31  
Erstzulassung: 16.07.2009
4. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S233134  
amtl. Kennzeichen: HWI - RD 23  
Erstzulassung: 14.02.2008
5. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S555496  
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 24  
Erstzulassung: 14.02.2008
6. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S282217  
Krankenkraftwagen (KTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 15  
Erstzulassung: 03.07.2008
7. Mercedes Benz Sprinter, 906 KA 35  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB906631S379819  
Krankenkraftwagen (KTW) amtl. Kennzeichen: HWI - RD 16  
Erstzulassung: 12.05.2009
8. Mercedes Benz Sprinter, 903 6 KA  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB9036621R480923  
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - 2073  
Erstzulassung: 13.03.2003
9. Mercedes Benz Sprinter, 906 6 KA  
Fahrzeug-Ident-Nr.: WDB90366Z1R171322  
Rettungstransportwagen (RTW) amtl. Kennzeichen: HWI - 2077  
Erstzulassung: 15.12.2000

(2) Der Wertausgleich erfolgt für das Inventar (Mobiliar und aufgabenspezifischen Inventar) sowie für die Kraftfahrzeuge

**pauschal in Höhe von insgesamt 293.701,58 €**

Davon entfallen auf

- die Haffburg eine Summe von	0.00 €
- die Rettungswache Süd eine Summe von	282.821,70 €
- die Kreismedienstelle eine Summe von	0,00 €
- das Gesundheitsamt	10.879,88 €

## **§ 11 Straßen**

(1) Mit dem Aufgabenübergang nach § 11 LNOG M-V ging auch die Straßenbaulast für die Straßen K 22, K 35 und K 36 in die Trägerschaft des neuen Landkreises über. Die Parteien sind sich unter Bezugnahme auf die hierzu gegebenen Hinweise des Innenministeriums einig, dass der Eigentumsübergang nach § 18 Abs. 1 StrWG M-V entschädigungslos erfolgt.

(2) Die zum Streckenabschnitt der in die Straßenbaulast des Landkreises übergegangenen K 36 gehörenden Grundstücksflächen oder Teile davon gehen nach der als **Anlage 4** angefügten Grundstücksliste unter Anwendung der Regelungen nach § 20 Abs. 1 StrWG M-V in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Auf Antrag des Landkreises wurde - bezogen auf das Gebiet der Hansestadt Wismar - durch das zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mit Allgemeinverfügung vom 14.08.2012 eine Herabstufung der Straße K 22 und eine teilweise Herabstufung der Straße K 35 von Kreis- in Gemeindestraßen vorgenommen. Hiergegen hat die Stadt beim Verwaltungsgericht Schwerin unter dem Aktenzeichen - 7 A 1586/12 – Klage erhoben. Hinsichtlich der teilweisen Herabstufung der Straße K 35 wird die Stadt das Verfahren prozessual beenden, soweit sie Verfahrensbeteiligte ist. Im Fall einer Aufhebung der Herabstufungsverfügung hinsichtlich der Straße K 22 und/oder der in Teilen herabgestuften Straße K 35 überträgt die Stadt die in der **Anlage 5** bezeichneten Grundstücksflächen entschädigungslos auf den diese Übertragung annehmenden Landkreis. Im Fall einer Teilaufhebung der Herabstufungsverfügung findet Satz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Ausgenommen von der Eigentumsübertragung auf den Landkreis nach Absatz 3 ist der Streckenabschnitt der Straße K 35 Knotenpunkt Rohlstorfer Weg/Rostocker Straße/„Am Weissen Stein“ bis zum Ortsdurchfahrtspunkt/-stein „Kritzowburg“, der nicht Gegenstand des Klageverfahrens ist. Der genannte Streckenabschnitt soll im Eigentum und in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar verbleiben. Der Landkreis wird in vorgenanntem Fall – bezogen auf den genannten Streckenabschnitt - erneut einen Antrag auf Herabstufung stellen, zu dem die

Stadt im Anhörungsverfahren keine ablehnende Stellungnahme abgeben wird. Die Stadt wird gegen eine entsprechende Herabstufungsverfügung keine Rechtsmittel einlegen.

## **§ 12 Rettungsdienst**

(1) Der zwischen der Stadt als bisherigem Träger des Rettungsdienstes und den Krankenkassen als Sozialleistungsträgern nach § 11 RDG M-V mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2012 geschlossene Vertrag wird nicht auf den ab dem 01.01.2012 für diese Aufgabe zuständigen Landkreis übergeleitet und lief damit zum vereinbarten Vertragsende am 30.06.2012 aus. Mit Schreiben vom 15. Juli 2013 haben die Krankenkassen dargestellt, dass nach ihrer Auffassung aus diesem Vertrag „Anrechnungspositionen“ aus der Zeit der Aufgabenträgerschaft durch die Stadt resultieren, und die Stadt aufgefordert, den diesbezüglichen Betrag an den Landkreis auszukehren. Die Stadt bestreitet das Bestehen und die Höhe dieser „Anrechnungspositionen“ und erklärt, das Bestehen solcher Positionen selbst mit den Krankenkassen klären zu wollen. Der Landkreis wird daher die Krankenkassen auf die mit der Stadt abzuwickelnde Rechtsbeziehung und die unmittelbar mit der Stadt erforderliche Klärung verweisen. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den von den Krankenkassen bezeichneten „Anrechnungspositionen“ nicht um solche handelt, die im Wege der Vermögensauseinandersetzung auf den Landkreis übergeleitet werden.

(2) Soweit die Krankenkassen sich weiterhin vermeintlich bestehender, übergegangener Anrechnungspositionen gegenüber dem Landkreis berühren sollten, vereinbaren die Parteien, dass die Stadt es übernimmt, das Bestehen und die Höhe etwaiger Überschüsse sowie eine etwaige Anrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Landkreis in einem gerichtlichen Verfahren verbindlich und rechtskräftig mit den Krankenkassen zu klären. Für den Fall, dass in einem solchen Verfahren rechtskräftig festgestellt wird, dass die Krankenkassen tatsächlich solche Anrechnungspositionen innehaben, verpflichtet sich die Stadt, den Landkreis von entsprechenden Forderungen freizuhalten.

## **§ 13**

### **Fördermittel**

(1) Der Landkreis übernimmt sämtliche mit den übergehenden Objekten in Zusammenhang stehenden Verwendungspflichten/Zweckbindungen aus Förderbescheiden mit Wirkung ab dem Inkrafttreten dieses Vertrages. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, sichert der Landkreis zu, die ihm bekannten Fördermittelbescheide und deren Bedingungen zu beachten und einzuhalten. Soweit durch die fehlerhafte/zweckwidrige Verwendung geförderter Objekte bzw. die Nichteinhaltung von Förderbedingungen durch den Fördermittelgeber Bescheide widerrufen/zurückgenommen werden, und dies zurechenbar durch den Landkreis verschuldet wurde, stellt der Landkreis die Stadt von Rückforderungen frei. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 genannten Fördermittel.

(2) Dem Landkreis ist bekannt, dass mehrere der übergehenden Vermögensgegenstände/ Immobilien mit Städtebaufördermitteln auf Basis der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR) - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung vom 20. Oktober 2011 - VIII 320 - 513.1.08 - VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 213 – 8 - gefördert wurden. Voraussetzung der Förderung war, dass es sich um Maßnahmen in Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde handelt (Kapitel F.4 StBFR M-V). Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in der Hansestadt Wismar ist eine Abrechnung vorzunehmen. Der Wertausgleich ist bis zur Höhe der in der **Anlage 1** ausgewiesenen Städtebauförderungsmittel dem städtebaulichen Sondervermögen zuzuführen. Sind die Städtebauförderungsmittel höher als der Wertausgleich, beschränkt sich die Zuführung auf den Betrag des Wertausgleichs. Im Hinblick darauf gehen die Parteien davon aus, dass mit der Abführung der in der **Anlage 1** wiedergegebenen Städtebauförderungsmittel ins städtebauliche Sondervermögen die objektbezogenen Fördervorgänge abgeschlossen sind. Die Stadt wird sich diesbezüglich um die Erteilung einer schriftlichen Bestätigung durch das zuständige Ministerium bemühen.

## § 14

### Übernahme von Verträgen, Rechten und Unterlagen

(1) Der Landkreis übernimmt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V die mit den übergehenden Vermögensgegenständen in Zusammenhang stehenden Verträge, mit Ausnahme des zwischen der Stadt und den Krankenkassen nach § 11 RDG M-V geschlossene Vertrages, für den § 12 eine abweichende Regelung trifft. Die Parteien gehen davon aus, dass die Verträge bereits durch gesonderte Vereinbarung/Vertragsübernahmen zum Jahreswechsel 2011/2012 übergegangen sind. Sollten hier Rechtsverhältnisse noch nicht übergegangen sein oder ein Vertragspartner einer Vertragsübernahme nicht zustimmen, so gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 LNOG M-V. Sollte der Landkreis Änderungen an den bestehenden Verträgen vereinbaren, so ist dieser allein für die Begleichung sich ggf. hieraus ergebender Ansprüche verantwortlich.

(2) Die Stadt tritt dem dies annehmenden Landkreis alle im Zusammenhang mit den übergehenden Vermögensgegenständen stehenden Rechte ab, die der Stadt aufgrund von Ansprüchen gegenüber Dritten zustehen.

(3) Die Stadt wird hinsichtlich der übergehenden Vermögensgegenstände die vorhandenen objektbezogenen Aktenvorgänge nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung übergeben, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Der Landkreis wird die Übernahme diesbezüglich bestätigen.

(4) Weiterhin vereinbaren die Parteien, dass hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Objekte im Hinblick auf den Bestand an Unterlagen und Daten vertrauensvoll zusammengearbeitet wird, um notwendige Unterlagen zu beschaffen; sei dies im Archiv oder bei Dritten der Fall.

## **§ 15**

### **Gemischt genutzte Gebäude**

(1) Folgende Sporthallen der Stadt werden derzeit durch, in die Schulträgerschaft des Landkreises übergegangene Schulen für den Schulsport des Landkreises genutzt:

1. Sporthalle in der Bürgermeister-Hauptstraße 25
2. Sport- und Mehrzweckhalle in der Bürgermeister-Hauptstraße 31
3. Turnhalle der Tarnow-Grundschule am Kagenmarkt
4. Turnhalle der Brecht-Schule
5. Sporthalle an der Musikschule, Am Turnplatz 5

(2) Die Stadt räumt dem Landkreis ein Nutzungsrecht für den Schulsport in den unter Abs. 1 genannten Sporthallen für die Dauer von mindestens 20 Jahren ein. Für diesen Zeitraum wird – nach Wahl der Stadt – ein Nutzungsentgelt oder die Festlegung einer Benutzungsgebühr vereinbart, welches oder welche der Höhe nach nur die tatsächlich entstehenden, objektbezogenen Aufwendungen der Stadt für die entsprechenden Nutzungsobjekte bezogen auf den Nutzungsanteil des Landkreises an den Sporthallen ausgleicht. Abschreibungen sind dabei nach den Regelungen der doppelten Buchführung als objektbezogene Aufwendungen zuzüglich etwaiger werterhöhender Auszahlungen der Stadt zu ermitteln. Die Parteien schließen unter dieser Maßgabe gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

(3) Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass die längjährige Bindung an das „Wonnemar“ insbesondere der Tatsache geschuldet war, als Schulträger zur Gewährleistung des Schulsports verpflichtet zu sein. Auf diesen Umstand hingewiesen verzichtete der Landkreis jedoch auf eine Beteiligung bzw. einen Beitritt in den bestehenden Nutzungsvertrag mit der Folge, dass die Stadt in Zukunft über die Zuteilung und die Konditionen von Schulsportzeiten im „Wonnemar“ allein entscheidet.

## **§ 16**

### **Archiv**

(1) Bei der Stadt ist ein Registraturschnitt im Hinblick auf übergegangene Aufgabenbereiche vorzunehmen. Die bis zum 4.9.2011 abgeschlossenen Akten/Vorgänge der übergehenden Bereiche sind dem Stadtarchiv anzubieten. Archivwürdige Akten nach Satz 1 sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem städtischen Archiv durch die Dienststellen des Landkreises zur Archivierung anzubieten.

(2) Akten und Vorgänge, die über den 4.9.2011 hinausgehen, sowie diese, die nach dem genannten Zeitpunkt gebildet werden, unterliegen der Archivierung durch den Landkreis und sind von diesem zu archivieren.

(3) Altakten, die vom Landkreis als Funktionsnachfolger zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind diesem auf schriftlichen Antrag durch das verwaltende Archiv kostenfrei zur Übernahme oder Ausleihe zur Verfügung zu stellen.

## **§ 17 Kosten**

(1) Die Kosten, die in Erfüllung dieses Vertrages entstehen, tragen die Stadt und der Landkreis je zur Hälfte, soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft.

(2) Sind Aufwendungen im Hinblick auf den Vertragsschluss bei der Stadt oder beim Landkreis bereits entstanden (insbesondere Vertragskosten, Kosten der Vermessung, etc.), so fallen diese unter die Kosten nach Absatz 1.

## **§ 18 Gewährleistungsausschluss**

(1) Alle Vermögensgegenstände werden - unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung der Stadt - in dem Zustand übereignet, wie sie bei Besitzübergang beschaffen und bewertet waren. Gewährleistungsansprüche der Stadt gegenüber einem Dritten werden mit der Übereignung an den Landkreis - global – abgetreten.

(2) Die Stadt haftet nicht für Rechtsmängel an den auf Grund der Aufgabenübertragung übereigneten Sachen und Rechten.

(3) Die Haftung der Stadt ist jedoch in dem Falle nicht beschränkt, wenn Zusicherungen hinsichtlich übergehender Vermögensgegenstände schriftlich erfolgt sind oder eine Offenbarungspflicht bestand.

(4) Es ist überdies ausgeschlossen, hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte einen „Optimalzustand/Gebrauchszustand“ einzufordern. Entsprechende Abschläge sind im Rahmen der Bewertung der übergehenden Vermögensgegenstände berücksichtigt worden.

## **§ 19 Besitz- und Eigentumsübergang**

(1) Die Besitzübertragung an den Vermögensgegenständen, Immobilien und Mobilien, die infolge des Aufgabenübergangs übertragen werden, erfolgte bereits im Rahmen des Sachmittelnutzungsvertrages.

(2) Das Eigentum an den beweglichen Sachen (Mobilien) geht mit Inkrafttreten dieses Vertrags auf den Landkreis über. Dem Eigentumsübergang bezogen auf die in diesem Vertrag und in der **Anlage 3** genannten Vermögensgegenstände stimmen beide Parteien zu.

(3) Die Parteien erklären ihre Zustimmung zur Eigentumsübertragung der zu § 3 bis 5 und zu § 11 Absatz 2 i.V.m. der **Anlage 4** genannten Grundstücke und Grundstücksteilflächen (Auflassung). Der Eigentumsübergang erfolgt mit Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch. Sofern für das zuständige Grundbuchamt die Eintragung auf Grundlage des durch das Ministerium für Inneres und Sport genehmigten öffentlich-rechtlichen Vertrages formell nicht ausreichend sein sollte, vereinbaren die Parteien, dass die erforderlichen Erklärungen zur Auflassung der zu übertragenden Grundstücksflächen notariell beurkundet werden.

## § 20

### Ausgleichsbetrag und Fälligkeit

(1) Der insgesamt vom Landkreis an die Stadt noch zu zahlende

**Wertausgleich beträgt 10.845.421,34 €.**

(2) Hiervon ist durch den Landkreis über seinen Eigenbetrieb Rettungsdienst ein Betrag in Höhe von 282.821,70 € binnen 5 Banktagen nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen.

(3) Einen weiteren Betrag in Höhe 331.937,00 € zahlt der Landkreis binnen 5 Banktagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages und Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Landkreises für 2014.

(4) Die restliche Summe der durch den Landkreis zu leistenden Ausgleichszahlung ist nach Inkrafttreten dieses Vertrages binnen 5 Banktagen nach Eingang der betreffenden Zuweisung oder des betreffenden Darlehensbetrages aus dem Kommunalen Aufbaufond zu zahlen.

(5) Das Ministerium für Inneres und Sport wird gebeten, die Zuweisungen und Darlehensbeträge aus dem Kommunalen Aufbaufonds zu folgenden Terminen zur Verfügung zu stellen:

- bis zum 30. Juni 2014: eine Zuweisung in Höhe von 4.800.817,16 € sowie einen Darlehensbetrag in Höhe von 1.109.278,75 €,
- bis zum 30. Juni 2015: eine Zuweisung in Höhe von 4.320.566,73 € und
- bis zum 30. Juni 2016: eine Zuweisung in Höhe von 855.645,00 €.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Sofern einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird der Vertrag im Ganzen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine wirksame Lösung herbeizuführen.

(2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Stadt und des Kreistages sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Sollte über die in § 19 Abs. 3 geregelte notarielle Beurkundung der Auflassung aus Rechtsgründen eine notarielle Beurkundung des gesamten Vertrages erforderlich werden, so verpflichten sich beide Parteien, diese unverzüglich vorzunehmen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er

- wirksam geworden ist und insbesondere die hierfür erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde sowie die aufschiebende Bedingung nach Absatz 7 der Präambel vorliegt und
- der Vertrag im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht wurde.

Wismar,

Wismar,

---

Thomas Beyer  
Bürgermeister

---

Birgit Hesse  
Landrätin

---

Michael Berkhahn  
Senator, 1. Stellv. des Bürgermeisters

---

Gerhard Rappen  
1. Stellv. d. Landrätin



**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0820**

Federführend:  
10.4 Abt. Personal und Organisation

Status: öffentlich

Datum: 02.12.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
III Senator  
03 Beteiligungsverwaltung  
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: Sauck, Anja

<b>Austritt der Hansestadt Wismar aus dem Technologie- und Gewerbezentrum e.V. Schwerin/ Wismar</b>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt den Austritt der Hansestadt Wismar aus dem Technologie- und Gewerbezentrum e.V. Schwerin/ Wismar zum 31.12.2013.

**Begründung:**

Der Technologie- und Gewerbezentrum e.V. Schwerin/ Wismar (TGZ) hat die Aufgabe, insbesondere innovative Existenzgründer beim Aufbau ihrer Unternehmen u.a. durch Bereitstellung geeigneter Gewerberäume, Vermittlung von Kontakten und Beratung zu unterstützen. Die Hansestadt Wismar ist seit 1990 Mitglied im TGZ. Die Mitgliedschaft wurde bislang durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung wahrgenommen haben, aktiv betreut (inhaltliche Begleitung der Vereinsarbeit, ggf. Weiterleitung von Arbeitsergebnissen usw.).

Mit der Auflösung des Amtes für Wirtschaftsförderung ist auch die Betreuung der Mitgliedschaft durch die Stadt unzweckmäßig. Daher wird vorgeschlagen, dass die Stadt zum 31.12.2013 aus dem TGZ e.V. austritt.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH hat sich bereit erklärt, ab dem 01.01.2014 in den TGZ e.V. einzutreten. So würde die fehlende Mitgliedschaft der Hansestadt Wismar ab dem nächsten Jahr durch die Gesellschaft aufgefangen und die Arbeit des Vereins weiterhin unterstützt werden.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

- keine -

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11301.5629100	Aufwand in Höhe von	-1.000,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	11301.5629100	Auszahlung in Höhe von	-1.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: keine**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0825**

Federführend:  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich  
Datum: 09.12.2013

Beteiligt:  
I Bürgermeister

Verfasser: Hoop, Madeleine

<b>Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar</b>
---

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.11. - 30.11.2013, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 4.499,66 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

**Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen.

Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage 1 ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
<b>X</b>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	4.499,66 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	4.499,66 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	4.499,66 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	4.499,66 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

## 4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage:  
Spendeninfo November 2013**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall  
 vom 01.11. - 30.11.2013

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	10.04.2013	Volks- und Raiffeisenbank e.G. Wismar	Hansestadt Wismar Seeblick-Grundschule Wismar	gewonnene Altpapierwette Spende für einen Schulausflug nach Güstrow	61200.3799001	300,00 €
2	13.05.2013	Volks- und Raiffeisenbank e.G. Wismar	Hansestadt Wismar Seeblick-Grundschule Wismar	Sachspende 50 T-shirts mit Druck des Schullogos	-----	303,45 €
3	27.06.2013	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Sachspende für Veranstaltung Wismar 09 Hackgut mit Rinde u. Recyclingmat.	-----	499,44 €
4	06.11.2013	Gesche Stiebeling	Hansestadt Wismar	Spende Baumhaus für die Bilder 2, 4, 5, 19, 25, 29	61200.3799001	210,00 €
5	07.11.2013	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Sachspende Spielsachen für den Wismarer Weihnachtsmarkt 2013	-----	186,77 €
6	08.11.2013	Seglerverein Redentin	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Friedenshof	61200.3799001	500,00 €
7	20.11.2013	Renate Keitmann	Hansestadt Wismar	Sachspende Stadtgeschichtliches Museum Wismar zwei Gemälde "Carl Canows"	-----	2.000,00 €
8	25.11.2013	Das Agenturhaus GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Jugendfeuerwehr Altstadt	61200.3799001	150,00 €
9	29.11.2013	Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar	Hansestadt Wismar	Spende Jugendfeuerwehr Friedenshof	61200.3799001	350,00 €
						<b>4.499,66 €</b>

**Zur Information**

Spendenbox St.-Georgenkirche: 1.156,19 €  
 Spendenbox St.-Marien: 2.407,27 €  
 Spendenbox Rathauskeller: 0,00 €  
 keine Spenden

**Vorlage****Nr.:****VO/2013/0826**Federführend:  
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 09.12.2013

Beteiligt:  
1 Büro der Bürgerschaft

Verfasser: CDU-Fraktion

**Kreisverkehr/Lichtsignalanlage Dammusener Chaussee/Dammhusener Weg/Begonienweg**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	19.12.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob auf der Kreuzung Dammusener Chaussee/Dammhusener Weg/Begonienweg ein befahrbarer Kreisverkehr oder eine Lichtsignalanlage eingerichtet werden kann.

**Begründung:**

Das Wohngebiet Gartenstadt Wismar wurde im Jahr 1994 gegründet und ist seitdem stetig gewachsen. Die Gartenstadt hat eine Hauptzufahrt und eine kleine Nebenzufahrt. Der Hauptverkehr einschließlich Busverkehr wird über die Dammusener Chaussee abgewickelt und ist mit einer Kreuzung angeschlossen. Der zunehmende Verkehr in und aus der Gartenstadt, sowie über die Westtangente in die Stadt Wismar, erschwert in den letzten Jahren zunehmend das Einmünden in der Dammusener Chaussee.

In den letzten Monaten entstand eine neue Kindertagesstätte unmittelbar am Kreuzungsbereich. So wurde in den letzten Wochen ein neuer Fußgängerüberweg geschaffen.

Mit Eröffnung der Kindertagesstätte, ist mit zunehmenden Fußgängerverkehr und Autoverkehr in Richtung der Kindertagesstätte zu rechnen. Um den Verkehr in diesem Kreuzungsbereich einfacher zu handhaben und das Überqueren der Dammusener Chaussee für die Fußgänger zu erleichtern, wäre die Einrichtung eines Kreisverkehrs und einem geschützten Fußgängerüberweg oder einer Lichtsignalanlage von großem Vorteil. Auch würde es den in die Stadt hinein fahrenden Verkehr entschleunigen.

**Anlage/n:**

- keine

Klaus-Dieter Sass  
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)